

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Regionalpolitik und Kohäsion

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

ZIEL 2 OBERÖSTERREICH ÖSTERREICH

**ERGÄNZUNG
ZUM
EINHEITLICHEN
PROGRAMMPLANUNGS-
DOKUMENT**

PROGRAMMPERIODE 2000-2006

AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG
Mai 2001

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
Teil 1 – Maßnahmen	8
Prioritätsachse 1 – Maßnahme 1 Forschungs- und Kompetenz- sowie Seminarzentren	9
Prioritätsachse 1 – Maßnahme 2 Infrastruktur Technologie, Kooperation, Vernetzung, Vermarktung und Telematik.....	20
Prioritätsachse 1 – Maßnahme 3 Schaffung von Infrastruktur für Qualifizierungsmaßnahmen sowie geschützte Arbeitsplätze	32
Prioritätsachse 1 – Maßnahme 4 Erschließung von Gewerbegebieten.....	36
Prioritätsachse 1 – Maßnahme 5 Verbesserung der touristischen Infrastruktur.....	40
Prioritätsachse 2 – Maßnahme 1 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen	44
Prioritätsachse 2 – Maßnahme 2 Immaterielle Wirtschaftsförderung Gewerbe/Industrie/ Dienstleistungen zur Erhöhung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit von Unternehmen sowie zur Nutzung neuer Kommunikationsmedien und Markterschließung	48
Prioritätsachse 2 – Maßnahme 3 Immaterielle Förderung von Kooperationen und Vernetzungen sowie Beratungen im Tourismusbereich	53
Prioritätsachse 2 – Maßnahme 4 Existenzgründungen – Jungunternehmerförderung Gewerbe/ Industrie/Dienstleistungen sowie Tourismus.....	58
Prioritätsachse 2 – Maßnahme 5 Förderung von Betriebsgründungen und –erweiterungen	66
Prioritätsachse 2 – Maßnahme 6 Förderung von Betriebsverlagerungen und Strukturverbesserungen.....	72
Prioritätsachse 2 – Maßnahme 7 Qualitätsverbesserung, Angebotserweiterung und betriebliche Vermarktungsförderung im Beherbergungs- und Gastronomiebereich	76

Prioritätsachse 3 – Maßnahme 1 Errichtung, Ausbau, Nutzung und Vermarktung sowie Professionalisierung und Qualitätsverbesserung kultureller Infrastruktur	80
Prioritätsachse 3 – Maßnahme 2 Regionale Entwicklung und Raumordnung	84
Prioritätsachse 3 – Maßnahme 3 Förderung von Lebensqualität und Nachhaltigkeit in Gemeinden und Regionen (Agenda 21)	89
Prioritätsachse 3 – Maßnahme 4 Förderung von Stadtentwicklungsprojekten	93
Prioritätsachse 3 – Maßnahme 5 Förderung von betrieblichen Abwassermaßnahmen sowie Umwelt- und Energieförderung	96
Prioritätsachse 3 – Maßnahme 6 Förderung von innovativen Energieprojekten	106
Prioritätsachse 4 – Maßnahme 1 Technische Hilfe im engeren Sinn	110
Prioritätsachse 4 – Maßnahme 2 Sonstige Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe	1121
Teil 2 – Gesamtfinanztabellen	114
Finanztabelle nach Schwerpunkten und Maßnahmen (Ziel 2 und Phasing out).....	115
Finanztabelle nach Schwerpunkten und Maßnahmen (Ziel 2)	118
Finanztabelle nach Schwerpunkten und Maßnahmen (Phasing out)	120
Teil 3 – Allgemeines	122
Übersicht der Richtlinien für die EU-Kofinanzierung	123
Übersicht der Richtlinien für die nationale Kofinanzierung	125
Information und Publizität	130
Monitoring und elektronischer Datenaustausch.....	135
Anhang 1 – Abgrenzung des Interventionsfeldes des EFRE gegenüber dem EAGFL	137

EINLEITUNG

Der Entwurf des Ziel 2 Programms OÖ 2000 – 2006 wurde nach Genehmigung der Oberösterreichischen Landesregierung (3.4.2000) und des Ministerrates (5.4.2000) am 18. April 2000 bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Die Programmgenehmigung erfolgte am 16.3.2001 [2000AT162DO003 Oberösterreich K (2001)203]

Gemäß **Art. 15 (6) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999** legt der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde die Ergänzung zur Programmplanung im Sinne des Artikel 9 Buchstabe m nach Zustimmung des Begleitausschusses fest, wenn sie nach dem Beschluß der Kommission über die Beteiligung der Fonds erstellt wird, oder nach Konsultation der relevanten Partner, wenn sie vor dem Beschluß über die Beteiligung der Fonds erstellt worden ist. Im letztgenannten Fall bestätigt der Begleitausschuß entweder die Ergänzung zur Programmplanung oder verlangt eine Anpassung gemäß Artikel 34 Absatz 3.

Der Mitgliedstaat übermittelt die Ergänzung zur Programmplanung der Kommission in einem einzigen Dokument zur Information spätestens drei Monate nach der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung eines Operationellen Programms oder eines Einheitlichen Programmplanungsdokuments.

Gemäß **Art. 18 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999** umfaßt die Ergänzung zur Programmplanung:

- a) die Maßnahmen zur Durchführung der entsprechenden Schwerpunkte des operationellen Programms; die Ex-ante-Bewertung der quantifizierten Maßnahmen gemäß Artikel 41 Abs 3, sofern diese sich dafür eignen; die entsprechenden Indikatoren für die Begleitung gemäß Artikel 36;
- b) die Bestimmungen der Kategorie der Endbegünstigten der Maßnahmen;
- c) den Finanzierungsplan, der gemäß den Artikeln 28 und 29 für jede Maßnahme Angaben enthält zu dem vorgesehenem Höchstbetrag für die Beteiligung des betreffenden Fonds, gegebenenfalls der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente sowie zum Betrag der zuschußfähigen öffentlichen oder diesen gleichgestellten und geschätzten privaten Beiträge des Mitgliedstaats, die der Beteiligung der einzelnen Fonds entsprechen. Der Satz für die Beteiligung eines Fonds an einer Maßnahme wird

gemäß Artikel 29 und unter Berücksichtigung der für den betreffenden Schwerpunkt insgesamt bereitgestellten Gemeinschaftsmittel festgelegt.

In diesem Finanzierungsplan werden die vorgesehenen Mittel für die übergangsweise unterstützten Regionen gesondert ausgewiesen.

Weiters wurde im Einheitlichen Programmplanungsdokument unter Punkt 6.5 festgelegt, daß eine detaillierte **Abgrenzung des Interventionsfeldes des EFRE im Rahmen des Ziel 2-Programmes Oberösterreich (Österreich) gegenüber dem des EAGFL im Rahmen des Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raumes (PER) Österreichs** erfolgt – siehe Anhang 1.

Ergänzend zum Programmplanungsdokument wird nachstehend das **programmübergreifende Koordinationsgremium auf Landesebene** dargestellt:

Dieses Gremium tritt zwei Mal jährlich unter Leitung des Landesamtsdirektors zusammen und hat folgende Aufgaben:

- Beratung über grundsätzliche Fragen der regionalen Entwicklungspolitik in OÖ
- Beratung über den Stand der Programmabwicklung und die strategische Programmabstimmung
- Evaluierung des Regionalwirtschaftlichen Entwicklungsleitbildes OÖ (programmübergreifend, innerhalb und außerhalb der EU-Fördergebiete)

Mitglieder sind der Landesamtsdirektor, der Landtagsdirektor, die Finanzabteilung, die Koordinationsstelle der EU-Regionalpolitik, die Verwaltungsbehörde Ziel 2 Programm OÖ – Abteilung Gewerbe/Wirtschaftspolitik, die verantwortliche Stelle in OÖ für die Entwicklung des ländlichen Raumes - Agrarabteilung, die verantwortliche Stelle für die INTERREG III – Programme.

Das Ziel 2 Programm OÖ enthält keinen ESF-Teil , dennoch erfolgen **Abstimmungen** zum **Arbeitsmarktbereich** und zwar:

Im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz wurde als eigenes Abstimmungsgremium für alle Strukturfondsaktivitäten der Unterausschuß Regionalwirtschaft eingerichtet.

In diesem Gremium werden regelmäßig die gemeinsamen österreichischen Aktivitäten diskutiert (Berichte über Ziel 3 und EQUAL).

Auf Landesebene erfolgt im Forum Aktive Arbeitsmarktpolitik ein regelmäßiger Informationsaustausch der Sozialpartner, des AMS und des Landesschulrates sowie der involvierten Fachabteilungen unter Vorsitz des Wirtschaftsreferenten, der auch zuständiger Referent für das Ziel 2 Programm OÖ ist.

Mit dem Regionalen Beschäftigungs- und Qualifizierungspakt existiert ein gemeinsames Förderprogramm des AMS und des Landes OÖ unter Einbindung der Sozialpartner und des Landesschulrates als spezifischer Beitrag Oberösterreichs zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes (Leiter NAP in OÖ Herr WHR Mag Sigmund, der auch Leiter der Aufgabengruppe Wirtschaftspolitik- Abteilung Gewerbe ist – diese Abteilung ist auch die Verwaltungsbehörde für das Ziel 2 Programm OÖ).

Maßnahmen in diesem Programm werden jährlich festgelegt und laufend zwischen dem Land OÖ und dem AMS in Zusammenarbeit mit dem Forum Aktive Arbeitsmarktpolitik abgestimmt.

Die Maßnahmen der vorliegenden Ergänzung zur Programmplanung gelten für jene Gebiete, die gemäß Artikel 4 (Ziel 2) sowie gemäß Artikel 6 (Übergangsunterstützung) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 innerhalb des Landes Oberösterreich festgelegt und am 25. Februar 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt wurden.

Bei den, unter den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen im Punkt 10 angeführten Indikatoren handelt es sich grundsätzlich um Zielindikatoren auf Projektebene. Indikatoren, die auf Evaluierungsebene erfasst werden, sind mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.

Die Indikatoren werden für den Programmdurchführungszeitraum 1.1.2000 – 31.12.2008 erhoben.

TEIL 1
M A ß N A H M E N

Prioritätsachse 1 – Maßnahme 1 Forschungs- und Kompetenz- sowie Seminarzentren

A) FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR

1. Beschreibung der Maßnahme:

1.1. Allgemeine Beschreibung

Die Wirtschaftsregion "südliches Oberösterreich" insbesondere die Regionen Steyr und Kirchdorf benötigen für viele Mittelstandsbetriebe dringend eine gemeinsame Forschungsstruktur für die Neuentwicklung und Herstellungsverbesserung ihrer Sachgüter und Dienstleistungen.

Die gemeinnützige Vereinigung VPTÖ, Sitz in Steyr, betreibt für dieses Ziel eine Forschungsgesellschaft PROFACTOR (**P**roduction **F**actory **T**echnology and **O**rganisation **R**esearch).

In dieser Gesellschaft mit eigenem Forschungslabor arbeiten derzeit 30 Wissenschaftler aus den Disziplinen Physik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Chemie und Wirtschaftswissenschaften an der multidisziplinären Lösung von komplexen technologischen und wirtschaftlichen Problemen.

Durch diese Multidisziplinarität ist es dort gelungen, über 40 kleinere und mittlere Betriebe teilweise zu reengineeren und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit kontinuierlich zu verbessern.

Die Maßnahme zielt darauf ab, die ursprünglichen Krisenregionen zu einer europäischen Musterregion mit einer stabilen wirtschaftlichen Basis auszubauen.

Dazu werden in den 5 Ausbaujahren Leistungen von insgesamt 32,5 Millionen EURO erstellt, die seitens der betroffenen Wirtschaft mit insgesamt 17,9 Millionen EURO, also mit 55 % selbst getragen werden. Im Durchschnitt werden 65 Mitarbeiter beschäftigt.

Die von VPTÖ/PROFACTOR betriebenen Forschungsthemen behandeln folgende Schlüsseltechnologien und gehören zur industriellen Grundlagenforschung:

- Holistic Engineering (integrierte Produkt/Prozeßentwicklung)
- Quality Controlled Production (RealTime Qualitätssicherung)
- Enterprise Integration (integrierte Unternehmensführung)

Detailbeschreibung:

VPTÖ/PROFACTOR betreibt simultan Grundlagenforschung und Technologietransfer. Mit einer hohen Forschungskompetenz in einigen Technologiegebieten soll die Wirtschaft eine stabile Wettbewerbsfähigkeit erhalten.

Das Holistic Engineering, das ist die integrierte Produkt/Prozeßentwicklung unter Berücksichtigung aller technischen-wirtschaftlichen Bedingungen inklusive Umweltparameter, basiert auf einer ausgefeilten Multidisziplinärität in Natur- und Ingenieurwissenschaften. Konkret werden neue Methoden zur Verkürzung von Prozeß- und Produktentwicklungszeiten bei gleichzeitig steigenden technischen und qualitativen Anforderungen entwickelt. Auch werden bestehende Produktionssysteme hinsichtlich Produktivität und Nachhaltigkeit verbessert. Holistic Engineering analysiert und synthetisiert Erzeugungssysteme mit Einsatz von regelungstechnischer Mathematik und Simulation von umfassenden Geschäftsprozessen. Geplant ist die Entwicklung von integrativen, disziplinübergreifenden Planungsunterstützungstools, durch deren Einsatz „time to commissioning“ und „time to market“ beherrschbar sein soll.

Die Forschungsarbeit in Quality Controlled Production, das ist die RealTime Qualitätssicherung während komplexer Herstellungsprozesse mit entsprechenden Sensoren, Aktoren und Regelungsprinzipien, beschäftigt sich mit In-Process Meß- und Inspektionstechnik. Nach Analyse der theoretischen Prozessparameter ist der praktische Einsatz dieser Technologie in der Robotik und Hochgeschwindigkeitsmaterialbearbeitung vorgesehen. Konkretes Ziel ist es, die relevanten Parameter der Prozeßabläufe zu erkennen und realtime zu messen. In der Robotik werden durch in-process-Sensoren mit Fuzzy-reglern hochflexible und kollisionsvermeidende Bewegungs/Arbeitsautomaten angestrebt. In der Materialbearbeitung werden mittels in-process Kraftmessungen und Bildverarbeitung der Werkzeugverschleiß verringert und erhöhte Genauigkeiten erreicht.

Für Enterprise Integration, das ist die Verbesserung von Unternehmensentscheidungen und Betriebsabläufen mit geeigneter Informationstechnik zur Erhöhung der Flexibilität und der Anpassungsgeschwindigkeit an neue Marktbedingungen und Technologien, sind domänenneutrale Konfigurationssysteme geplant. Dieser Bereich erforscht die theoretischen Grundlagen einer bezüglich Lebenszyklus und Anwendungsdomänen durchgängigen Architektur- Implementierungs- und Geschäftsprozeßbeschreibung. Weitere Ziele dieses Themengebietes sind die Erforschung von Systemen einer mehrschichtigen Wiederverwendung von Ingenieurwissen zur treffsicheren Unternehmensentscheidung. Weiters wird der Einsatz moderner Informationstechnik zur zielorientierten Entwicklung, Erprobung und Änderung neuer Produkte und Anlagen angestrebt.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

181

2. Generelle Zielsetzung:

In den ehemaligen Krisenregionen Steyr/Kirchdorf ist die langfristige Stabilisierung neuer Innovationskulturen deswegen unbedingt erforderlich, da es eine jahrzehntelange Unselbständigkeit vieler Betriebe wegen der Dominanz eines einzigen - mittlerweile vom Markt genommenen - Unternehmens gegeben hat. Zwar hat sich die Wirtschafts- und Beschäftigungslage insbesondere durch direkte und indirekte Wirkung der von der Stadtgemeinde Steyr in Eigeninitiative gegründeten FAZAT-Gesellschaft (Forschungs- und Ausbildungszentrum Arbeit und Technik Steyr) inzwischen gebessert. Auch haben die

gemeinnützigen wissenschaftlichen Bemühungen der ideellen Vereinigung VPTÖ und der jungen Wissenschaftler von PROFACTOR an vielen Stellen weitere Zukunftsarbeiten stimuliert. PROFACTOR soll auch eine besondere Pionierstellung im oberösterreichischen Technologiekonzept erfüllen.

Diese positive Entwicklung soll bis zum Jahre 2005 durch eine inhaltlich herausragende globale Themenführerschaft von VPTÖ/PROFACTOR in den behandelten Technologiegebieten und in den relevanten Grundlagenwissenschaften auf höchstem Niveau stabilisiert werden. Das heißt, es soll eine regionale Eigendynamik und Innovationskultur entstehen.

Angestrebte Ziele

Aufbauend auf einem Wissen und Können der über 40 teilweise bereits international ausgezeichneten Wissenschaftlern und industriellen Grundlagenforschern wird die Zielsetzung parallel in drei neuen Schlüsseltechnologien umgesetzt. Durch Pionierarbeiten in den Gebieten Holistic Engineering, Quality Controlled Production und Enterprise Integration Systems ist eine Hebelwirkung auf ein effizientes Reengineering der Wirtschaftsstrukturen angestrebt. Die Implementierung dieser Technologien erfordert Verbesserungen in vielen betrieblichen Funktionen.

Im Sinne der Vorreiterrolle soll auch ein Szenario der Zukunftsorientierung mit Beispielwirkung auf Eigeninitiativen und die Entfaltungsmöglichkeit von regionalen Jungforschern zur Weltspitzenklasse auch in anderen Disziplinen aufgebaut werden.

Zusätzlich zur internationalen Ausstrahlung werden die Zwischenergebnisse aus diesen Forschungsbereichen, obwohl sie Grundlagenforschungscharakter haben, laufend der regionalen und der gesamtösterreichischen Industrie bekannt gemacht und in die Technologiestrategie der Wirtschaft eingebracht. Wie kaum an einem anderen Standort bietet Steyr der industriellen Grundlagenforschung für multidisziplinäre Systeme die Chance zu einer dauerhaften Innovationskultur auf hohem technischen und sozialen Niveau. Dies deshalb, weil hier Zulieferbetriebe für führende global tätige Industriebetriebe angesiedelt werden konnten.

3. Förderungsempfänger:

Förderungsempfänger ist die gemeinnützige Vereinigung VPTÖ (Vereinigung zur Förderung der Modernisierung der Produktionstechnologien in Österreich) deren Statuten nur eine gemeinnützige Förderung durch Forschungsarbeiten vorsehen. Diese Vereinigung gilt als ideeller Verein, dessen klare Mission die Verbesserung der in Österreich noch unterentwickelten Forschungsinfrastruktur darstellt. Die Vereinigung VPTÖ operiert dafür mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft PROFACTOR, die ebenfalls den Status der Gemeinnützigkeit besitzt.

4. Förderungsgegenstand:

Ausbau der Infrastruktur für Kooperations- und Forschungsprojekte
Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Technologietransfer
Organisation von Tagungs/Fachsymposien, Workshops und Innovationsgespräche,
Weiterbildung der Forscher
Publikationen

5. Projektauswahlkriterien:

a) allgemeine Kriterien

Seitens des österreichischen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde der bisherigen Aktivität VPTÖ/PROFACTOR eine Vorreiterrolle auf dem Weg zur Bildung von Kompetenzzentren für industrielle Grundlagenforschung in Österreich bescheinigt. Die jetzt von VPTÖ/PROFACTOR 2000 - 2005 geplanten Maßnahmen werden ihre Wirkung laufend daran evaluieren, wie man in der globalen Scientific Community aufgenommen wird z.B. durch Einladung zu Spitzenkonferenzen und Seminaren und Teilnahme an Sonderforschungsbereichen, aber auch durch Studien zur zukünftigen Gestaltung der Integration globaler Forschung mit regionalen Bedingungen.

Die Maßnahme wird sich aber auch an gesamtwirtschaftlichen Daten der Region messen: BSP/Kopf, Höhe und Art der Investitionen in der Region, Zahl der High-Techfirmen, Patentanmeldungen, wissenschaftliche Tagungen, Beschäftigtenzahl, etc. und sich dafür einsetzen, daß diese Meßzahlen zu einer fairen Fortschrittskultur eingesetzt werden.

Da in Oberösterreich durch die bisherige erfolgreiche oberösterreichische Technologiepolitik ein sehr gutes Innovationsklima entstanden ist, werden verstärkt Abstimmungen und gemeinsame Arbeiten mit den anderen Technologieknoten in Oberösterreich angestrebt. Der Beitrag von PROFACTOR zur verstärkten Integration der einzelnen Technologieknoten in OÖ wird die Definition und Umsetzung von internationalen Großforschungsthemen wie z.B. Systemtheorie, Integrationssoftware, Photonik und Holonic sein. Dort wo die beteiligten Wissenschaftler intensiv gemeinsam an Problemlösungen für die Industrie arbeiten, kann eine optimale Kooperation entstehen. Ziel ist es eine hohe Frequenz persönlicher Treffen zu erreichen, so daß auf Basis einer freundschaftlichen Beziehung untereinander auch der Abstimmungsprozeß für die Schwerpunktbildung in den Technologieknoten gefördert wird.

Durch Bündelung der kreativen Kräfte sowie Ergänzung des oberösterreichischen Know hows durch das Know how global agierender Wissenschaftler und Ingenieure werden strategisch und operativ Impulse in der gesamten produzierend tätigen Gesellschaft erarbeitet. Die gesamte Identität "Produktion" bezieht sich dabei nicht nur auf die bloße Fertigung von Hardware sondern auf die Gesamtheit der unternehmerischen Funktionen, von der Produktentwicklung über Organisation, Kommunikation, Prozessentwicklung, Fertigung bis zum Marketing mit Betriebswirtschaft in den für Oberösterreich relevanten Branchen.

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

Die Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheit und für Wissenschaft, Verkehr und Forschung in Wien sowie das Land Oberösterreich, die Industriellenvereinigung Oberösterreich, die Wirtschaftskammer und insbesondere die Stadtgemeinde Steyr messen den Maßnahmen von VPTÖ/PROFACTOR 2000 - 2005 außergewöhnlich hohe Bedeutung bei. Die Ausstrahlung der multidisziplinären Gruppe und deren Lösungskompetenz für heikle Forschungsfragen wird dringend benötigt, um die Umstrukturierung der Krisenregion dauerhaft zu stabilisieren. Die in dieser Maßnahme geplanten Forschungsthemen stehen im Einklang mit dem 5. Rahmenprogramm der EU und hier insbesondere mit dem Programm "Innovativ Products, Processes and Organisation", speziell mit der Key-Action Nr.1

6. Förderfähige Kosten:

Investitionen, Personalkosten, Sachkosten und variable Kosten (inkl. Technologietransfer) für die unter Punkt

1.1. beschriebenen Maßnahmen.

Für den Technologietransfer ist auch die Förderung der Kosten für Publikationen in Fach- und Tageszeitschriften, laufende Symposien und Innovationscircles vorgesehen.

Es handelt sich ausschließlich um vorwettbewerbliche Forschungsarbeit mit guter Disseminationspolitik.

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln:

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 35 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen:

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

ist der Abschluß einer konkreten Förderungsvereinbarung (Einzelgenehmigung) aufgrund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich.

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, A-4010 Linz.
Ansprechpartner: Frau Mag. Eva Zsigo, Tel.: 0732-7720-5614

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Richtlinie ITF

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ
Einzelentscheidung der Stadtgemeinde Steyr

für die Abwicklung zuständige Stellen

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Renngasse 5, 1010 Wien
- Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung, Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
- Magistrat der Stadt Steyr, Stadtplatz 27, 4400 Steyr

9. Ex-ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Vor allem ist hier die Nutzung der Chance die Stadt Steyr - vernetzt – mit KMUs des Umlandes – zu einem technisch/innovativen mittelstädtischen Zentrum internationaler Ausrichtung auszubauen.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Besonders hervorzuheben sind hier die Prioritätenziele „Nachhaltige Erhöhung der regionalen Innovationskraft“ und „Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für hochwertige Forschung an geeigneten Standorten“ sowie die Strategien „Innovation und Kooperation zur nachhaltigen Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit“ und „Auf- und Ausbau von wachstumsorientierter wirtschaftsnaher Infrastruktur.“

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die geplanten Aktivitäten der Maßnahme sind mit den Maßnahmenzielen kohärent, die angestrebten Wirkungen (Quantifizierungen der Indikatoren) erscheinen im Zusammenhang mit der finanziellen Dotierung plausibel.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output

Zahl der unterstützten Innovationsprojekte von KMU: 150¹
Zahl der unterstützten Innovationsprojekte von Großunternehmen: 130¹
Zahl der Kooperationen mit einem Forschungsinstitut
bzw. der mit einer Universität durchgeführten F & E Innovationsprojekte: 80¹
Schaffung von weiteren 35 hochwertigen High Tech-Arbeitsplätzen bei Profactor

Result

Zahl der F & E Projekte/Innovationsprojekte, die erfolgreich abgeschlossen werden konnten: 340¹
Zahl der in der Region ansässigen Unternehmen, die bei einem Kooperationsprojekt involviert sind
davon KMU: 80¹
davon Großunternehmen: 60¹

Höhe der gesamten Investitionskosten:	EURO 32.484.757
Höhe der privat finanzierten Kosten:	EURO 17.870.250

Impact

Zahl der neu entwickelten Produktionsverfahren und Produkte: 80
Zahl der neu geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze nach 2 Jahren bei den Innovationsprojekten, gegliedert nach Mann und Frau: 45/45

¹ Erhebung auf Evaluierungsebene

B) KOMPETENZ- UND SEMINARZENTREN

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Kompetenzzentren:

Die Errichtung von Kompetenzzentren bildet einen Eckpfeiler in einer neuorientierten österreichischen Forschungs- und Technologiepolitik. Von Bund, dem jeweiligen Bundesland und den beteiligten Unternehmen maßgeblich gefördert tragen sie zur Realisierung der Vision eines international wettbewerbsfähigen österreichischen Forschungs- und Innovationssystems bei. Die Errichtung von Kompetenzzentren bildet auch ein Schlüsselprojekt im „Strategischen Programm OÖ 2000+“.

In Oberösterreich wurden im Rahmen des K plus – Kompetenzzentren-Programmes des Wissenschaftsministeriums das Leichtmetall-Kompetenzzentrum in Ranshofen und das Software-Kompetenzzentrum in Hagenberg eingerichtet. Diese Zentren erfüllen außerhalb der geförderten K plus – Aktivitäten entsprechend dem wirtschaftlichen Bedarf weitere Aufgaben, für die eine volle Kostendeckung durch Kooperationspartner, allfällige Auftraggeber und externe Förderquellen vorausgesetzt wird (Non K plus – Bereich). Für diese Aufgaben wird ein getrennter Verrechnungskreis eingerichtet. Eine Querfinanzierung zwischen diesem und dem eigentlichen K plus – Bereich ist ausgeschlossen.

Die vorliegende Maßnahme beinhaltet den Aufbau wirtschaftsorientierter F&E-Kapazitäten im Non K plus – Bereich der beiden Kompetenzzentren, wofür nach internationalen Erfahrungen eine Basisfinanzierung erforderlich ist.

Seminarzentrum

In Schlierbach soll ein Seminarzentrum "Akademie für Lebensqualität im ländlichen Raum" errichtet werden.

Im zunehmenden Wettbewerb der Standorte und Regionen gewinnt ein Gesamtauftritt einer Region immer mehr an Bedeutung und somit ist auch ein ganzheitlicher, flächiger Bildungsansatz, der die vielfältigen Stärken und Angebote der verschiedenen Sektoren vernetzt und soziale Innovationen fördert, erforderlich. Konkret bedeutet dies z.B., daß der Bürgermeister, Tourismusvertreter, Bauer und Unternehmer gemeinsam an Qualifizierungsprogrammen teilnehmen.

Diese neuen Formen des Lernens sollen im Rahmen dieser Akademie umgesetzt werden.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll der Bau eines für Tagungen, Seminare und Abendveranstaltungen geeigneten Seminarpavillons inkl. Nebenräume sowie Büroräumlichkeiten gefördert werden.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich

Kompetenzzentren – 181

Seminarzentrum – 164

2. Generelle Zielsetzungen

Kompetenzzentren

Ziel der vorliegenden Maßnahme ist die Ausweitung des Wissenschafts- und Technologietransfers zwischen den Kompetenzzentren und der Wirtschaft. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen mangels eigener F&E-Kapazitäten bei der Produkt- und Prozessinnovation unterstützt werden und vom Zugang zu neuesten Entwicklungen und hochwertigem Know-how der beiden Kompetenzzentren profitieren. Nicht zuletzt dient die Ausweitung der anwendungsorientierten F&E-Kapazität auch der Anhebung der im internationalen Vergleich zu niedrigen F&E-Quote.

Seminarzentrum

Voraussetzung für die positive Entwicklung einer Region ist die Qualifikation der lokalen und regionalen Verantwortungsträger und Akteure.

Das Ziel des regionalen Kompetenzzentrum für die Zukunftsgestaltung ländlicher Lebensräume ist es daher das Know-how der Praxis mit dem neuesten, konzeptiven Wissen zu verbinden, um es für die praktische Umsetzung in Form eines Beispiels oder Modells aufzubereiten.

Jeweilige Schwerpunktthemen in Bezug auf die Lebensqualität im ländlichen Raum sollen aufgegriffen werden und vielfältigere Praxismodelle entwickelt werden. Im Sinne einer Akademie von Praktikern für Praktiker steht das Lernen der Multiplikatoren am Praxismodell im Mittelpunkt.

Das Wecken kreativer Kräfte, das Anregen lokaler und regionaler Aufbrüche und die Qualifizierung regionaler Innovatoren gehen Hand in Hand.

3. Förderungsempfänger

Kompetenzzentren

Anspruchsberechtigt sind die Träger der beiden Kompetenzzentren, das sind derzeit die Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GmbH (für das Leichtmetall-Kompetenzzentrum) und die Software Competence Center Hagenberg GmbH (für das Software-Kompetenzzentrum). Eine Ausgliederung des Leichtmetall-Kompetenzzentrums in eine eigene Gesellschaft ist beabsichtigt, womit diese Förderungsempfänger würde. Die Förderungsempfänger sind mehrheitlich im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften und gemeinnützig im Sinne der BAO tätig.

Seminarzentrum

Förderungsempfänger für dieses Projekt ist die SPES Bildungs- und Studiengesellschaft m..b.H. (Mehrheitsgesellschafter Verein)

4. Förderungsgegenstand

Kompetenzzentren

Gefördert wird der Aufbau von Know-how und wissenschaftlich-technischer Infrastruktur im Rahmen der Einrichtung neuer F&E-Schwerpunkte und Projekten der Vorlaufforschung. Dies inkludiert insbesondere die Einarbeitung und laufende Weiterbildung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Anschaffung und Inbetriebnahme neuer Geräte und Anlagen für Aufgaben der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung.

Seminarzentrum

Förderungsgegenstand sind die baulichen Maßnahmen inkl. Einrichtung des Seminarzentrums.

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

Grundlage zur Auswahl dieser Projekte bildete das Strategische Programm OÖ 2000+ indem der Ausbau des Technologiennetzwerkes OÖ vorgesehen ist. Das Technologiennetzwerk OÖ leistet mit seiner Vielfalt an F & E, Bildungs- und Technologieinfrastruktureinrichtungen wertvolle Beiträge zur Wettbewerbsfähigkeit der öö. Wirtschaft.

6. Förderfähige Kosten

Kompetenzzentren

Gefördert werden Personalkosten für wissenschaftliche Mitarbeiter und Anschaffungskosten wissenschaftlich-technischer Infrastruktur, soweit sie im Rahmen des Non K plus – Bereiches in den genannten Kompetenzzentren eingesetzt werden.

Seminarzentrum

Als förderfähige Kosten werden anerkannt:

Baukosten, Einrichtungskosten für Büroräumlichkeiten, Tagungs- und Veranstaltungspavillon, die Außenanlagen

(Parkplatz, Hangsicherung, Beleuchtung etc.) sowie die Kosten für die Planung und Bauüberwachung.

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 35 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlage und verantwortliche Stelle

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

ist der Abschluß einer konkreten Förderungsvereinbarung (Einzelgenehmigung) aufgrund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich.

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
Ansprechpartner: Frau Mag. Eva Zsigo, Tel.: 0732-7720-5614

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

ist der Abschluß einer konkreten Förderungsvereinbarung (Einzelgenehmigung) aufgrund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich.
ITF-Richtlinie

für die Abwicklung zuständige Stellen: Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Renngasse 5, 1010 Wien

9. Ex-ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Die vorhandenen Kernkompetenzen und diesbezüglich zu einem Teil bereits bestehenden Einrichtungen werden dabei unterstützt die vorhandenen Chancen zur Entwicklung von Kompetenzknoten mit internationalem Format wahrzunehmen und dabei regionalwirtschaftliche „Spread“-Effekte zu erzeugen – also nachhaltige Impulse an die Regionen („in die Fläche“) weiterzugeben.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Besonders hervorzuheben sind hier die Prioritätenziele „Nachhaltige Erhöhung der regionalen Innovationskraft“, „Verbesserung des infrastrukturellen Rahmenbedingungen für hochwertige Forschung an geeigneten Standorten“, sowie „Verbesserung der immateriellen Rahmenbedingungen zur Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von KMU“. Zu den Strategien zeigt die Maßnahme besondere Bezüge zu „Innovation und Kooperation zur nachhaltigen Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit“, „Bündelung und Kooperationen von hochwertigen Standortinfrastruktureinrichtungen“, „Auf- und Ausbau von wachstumsorientierter wirtschaftsnaher Infrastruktur“ und „Verbesserung des Technologietransfers vor allem in Richtung KMU“.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die geplanten Aktivitäten der Maßnahme sind auf drei konkrete, innovative und z.Teil auch bereits bewährte Projekte abgestimmt. Die über das Programm finanzierten Aktivitäten gewährleisten entsprechend der genannten Zielsetzungen eine koordinierte und strategisch durchdachte Umsetzung der innovationspolitischen Leitlinien des Landes Oberösterreich. Und sind daher auch mit den Maßnahmenzielen kohärent. Die angestrebten Wirkungen (Quantifizierungen der Indikatoren) erscheinen im Zusammenhang mit der finanziellen Dotierung plausibel.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Kompetenzzentren

Output:

Anzahl der Projekte: 2

Zahl der Unternehmen, die im Rahmen der Kooperation unterstützt werden sollen: 30

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 4.098.065

Höhe der privat finanzierten Kosten: EURO 2.231.316

Impact:

Zahl der neu geschaffenen / gesicherten Arbeitsplätze nach 2 Jahren im¹

Non K plus – Bereich des jeweiligen Kompetenzzentrums: 10

Seminarzentrum

Output:

Anzahl der Projekte: 1

Zahl der Teilnehmer an Seminaren im Programmzeitraum: 35 000¹

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 1.225.750

Höhe der privat finanzierten Kosten: EURO 693.149

Impact:

Akzeptanz und Zufriedenheit der angebotenen Seminarleistungen¹

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt-kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	34.977.143	15.739.714	12.242.000	3.497.714	1.622.939	1.874.775	19.237.429
Phasing out	2.831.429	1.274.143	991.000	283.143	0	283.143	1.557.286

¹ Erhebung erfolgt auf Evaluierungsebene

Prioritätsachse 1 - Maßnahme 2

Infrastruktur Technologie, Kooperation, Vernetzung, Vermarktung, Telematik

A) TECHNOLOGIEZENTREN

1. Beschreibung der Maßnahme:

1.1. Allgemeine Beschreibung

Durch die Errichtung und Erweiterung von Technologiezentren, die als wesentliche Träger regionaler Innovationsprozesse fungieren, soll das Technologienetzwerk Oberösterreich weiter ausgebaut werden und damit weitere Strukturverbesserungseffekte in den Regionen herbeigeführt werden.

Im Programmzeitraum sollen unter anderem nachstehend angeführte Projekte als wichtige Technologieknoten realisiert werden

- Errichtung eines Gründer- und Technologiezentrums für Bautechnologie und Baudesign in Perg
- Haslach/Rohrbach ein Gründer- und Technologiezentrum mit dem Schwerpunkt innovativer-technologieorientierter Jungunternehmen
- Technologie- und Innovationszentrum Kirchdorf mit Grundorientierung in den Schwerpunkten Kunststoff, Werkzeug- und Maschinenbau, Automatisierungstechnik und Informationstechnologie
- Softwarepark Hagenberg, Softwareentwicklung in Kooperation mit den Universitätsinstituten und dem Kompetenzzentrum , Informations- und Multimediatechnik
- Gründer- und Technologiezentrum Bad Leonfelden mit den Schwerpunkten Holz- und Energietechnik
- Wirtschaftspark Steyr mit den Bereichen Fahrzeugkomponenten und -technologien, Medizin- und Gerätetechnik, Umwelttechnik- und -komponenten, Maschinenbau und Automatisierungstechniken

Neben der Errichtung soll die Attraktivität bestehender Technologiezentren verbessert werden.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich

164

2. Generelle Zielsetzungen

Die Ziele für diese Maßnahme können wie folgt definiert werden:

- Stimulierung und Förderung technologieorientierter Unternehmen
- Schaffung neuer hochwertiger Arbeitsplätze
- Nutzung von Synergieeffekten
- Unterstützung von innovativen Firmen durch Infrastruktur und Beratung

- Festlegung von Technologie-Schwerpunkten
- Steigerung der Unternehmenserfolge der Mieter
- Verbesserung des Technologietransfers und der Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft
- wirtschaftliche Belebung peripherer Regionen
- verbesserte Rahmenbedingungen für die Start- und Aufbauphase von Unternehmensgründern

3. Förderungsempfänger

können rechtlich selbständige Errichtungs- und/oder Betreibergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen (nur juristische Personen) sein, deren geschäftsführende Organe über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.

4. Förderungsgegenstand

sind Projekte zur Errichtung und Erweiterung von Gründer-, Technologie- bzw. Innovationszentren.

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

Die Förderungswürdigkeit eines derartigen Infrastrukturprojektes wird primär nach folgenden Kriterien beurteilt:

- technologie-, struktur- und regionalpolitische Relevanz des Projektes
- Machbarkeitsstudie vor Errichtung eines solchen Zentrums erforderlich
- Abstimmung des jeweiligen Projektes mit dem bundes- bzw. landesweiten Konzept für derartige Infrastruktureinrichtungen (Strategisches Programm OÖ 2000+)
- überregionale Bedeutung des Projektes
- Bedeutung der Infrastruktureinrichtung für die Beratung bzw. den Informationstransfer sowohl für anzuesiedelnde Unternehmen als auch für die ansässigen Unternehmen in der Region
- thematische Schwerpunktsetzung (jede Infrastruktureinrichtung soll nur auf ausgewählte Branchen ausgerichtet sein)
- Zusammenarbeit mit in der Region ansässigen Firmen
- Umweltverträglichkeit des Gesamtprojektes
- alle gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere jene der Raumordnung, des Arbeits- und Sozialrechtes (insbes. § 2 b des Gleichbehandlungsgesetzes und des Umweltschutzes müssen beachtet werden)

6. Förderfähige Kosten

Als förderbare Kosten können anerkannt werden:

- Planungskosten
- Bauinvestitionen
- Kosten für Kommunikationseinrichtungen (Telekommunikation, Seminarräume etc.)
- Büroeinrichtungen (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung etc., jedoch nicht für die anzusiedelnden Unternehmen)
- gemeinsam genutzte F & E-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Meßgeräte, Testeinrichtungen etc.)

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 35 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

ist der Abschluß einer konkreten Förderungsvereinbarung (Einzelgenehmigung) aufgrund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich.

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
Ansprechpartner: Herr Mag. Walter Winetzhammer, Tel.: 0732-7720-5136 bzw. Frau Mag. Eva Zsigo, Tel.: 0732-7720-5614

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

ist der Abschluß einer konkreten Förderungsvereinbarung (Einzelgenehmigung) aufgrund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich.

ERP Infrastruktur
RIF 2000 – Regionale Impulsförderung

für die Abwicklung zuständige Stellen

- Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Renngasse 5, 1010 Wien

9. Ex-ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Hier ist besonders auf die mangelnde Innovations- und Kooperationsneigung (v.a. im KMU-Bereich) hinzuweisen und die zahlreichen Entwicklungschancen in Richtung internationaler Wettbewerbsfähigkeit bei entsprechenden regionalen Schwerpunktsetzungen unterstützt durch entsprechende innovations- und netzwerkorientierte wirtschaftsnahe Impulseinrichtungen.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Besonders hervorzuheben sind hier die Prioritätenziele „Nachhaltige Erhöhung der regionalen Innovationskraft“, „Flächendeckende Versorgung der Programmgebiete mit hochwertiger innovationsorientierter Infrastruktur und Ausbau des Technologienetzwerkes OÖ mit regionalen Schwerpunktsetzungen“ und Verbesserung des Technologietransfers vor allem in Richtung KMU“. Zu den Strategien zeigt die Maßnahme besondere Bezüge zu „Innovation und Kooperation zur nachhaltigen Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit“, „Bündelung und Kooperationen von hochwertigen Standortinfrastruktureinrichtungen“ und „Verbesserung der Umfeldbedingungen für Unternehmensgründungen und Betriebsansiedlungen“.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die geplanten Aktivitäten der Maßnahme sind mit den Maßnahmenzielen kohärent, die angestrebten Wirkungen (Quantifizierungen der Indikatoren) erscheinen im Zusammenhang mit der finanziellen Dotierung plausibel.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

- Zahl der unterstützten Technologiezentren: 10
- Flächenangebot in m²: 25.000 m²

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten:	EURO 20.393.033
Höhe der privat finanzierten Kosten:	EURO 12.235.820

Impact:

- Zahl der Unternehmen, die sich nach 2 Jahren in den Gründerzentren angesiedelt haben: 205
- davon 190 KMU's
- Zahl der Beschäftigten bei diesen Unternehmen: 850¹

¹ Erhebung auf Evaluierungsebene

B) KOOPERATION/VERNETZUNG

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Die mangelnde Kooperationsbereitschaft der oberösterreichischen KMU ist nicht zuletzt auf Grund der aktuellen Stärken- und Schwächenanalyse ebenso evident, wie der daraus resultierende niedrige Organisationsgrad.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollten sowohl alle Arten von Kooperationen von KMU's untereinander als auch mit Wissenschaftseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) Bildungsanbietern (anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung) Technologietransfer-Einrichtungen und professionellen externen Betriebsberatern gefördert werden, die einen für die beteiligten KMU erkennbaren Nutzen zum Ziel haben. Zusammenarbeitsbereiche ergeben sich entlang der Wertschöpfungsketten der kooperierenden Unternehmen, in den verschiedenen Technologiefeldern und bei zusammengehörigen Produkten, Anwendungen und Dienstleistungen. Die förderbaren Leistungen können sowohl im Rahmen physischer als auch virtueller Zentren (Kompetenzzentren bzw. Netzwerken) angeboten und im Rahmen dieser Maßnahme berücksichtigt werden. Schwerpunkte sollten beispielsweise sein: Aufbau von Kooperationsbörsen im In- und Ausland, Initiierung und Ausarbeitung spezieller, auf die kooperierenden Unternehmen abgestimmter Bildungsangebote und die Teilnahme daran, Fachveranstaltungen, Seminare, gemeinsame Marketingmaßnahmen mit dem Ziel der Positionierung der Kooperation im In- und Ausland, Coaching-Funktionen für KMU's, gemeinsame Benchmarking-Projekte für KMU, Einrichtung und Betrieb eines Managements für kooperierende KMU im Rahmen und ähnliche Projekte. Einzelbetriebliche Maßnahmen der Betriebe bei Kooperationsprojekten werden in der Maßnahme 2.2 - Immaterielle Wirtschaftsförderung (Gewerbe-Industrie) bzw. 3.5. Immaterielle Wirtschaftsförderung (Tourismus) gefördert.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

164
173
324

2. Generelle Zielsetzungen

Hauptziel dieser Maßnahme ist eine deutliche Steigerung der Anzahl der an Kooperationen beteiligten oberösterreichischen Unternehmen und damit die Bündelung von Ressourcen der KMU bei ihrer strategischen Ausrichtung, vor allem in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Produktion, Marketing und Vertrieb, Logistik, Organisation und Informationstechnologie, Qualifizierung des Human capital und der Internationalisierung.

Damit soll die Innovationskraft der KMU stimuliert und gestärkt und ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit deutlich verbessert werden. Bezogen auf die ange-

strebten Schwerpunkte dieser Maßnahme bedeutet dies eine stärkere Präsenz auf wichtigen in- und ausländischen Märkten, gezielte koordinierte Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter und eine Fokussierung des in den Unternehmen und den Forschungsstätten bestehenden Wissens für die Innovation.

3. Förderungsempfänger

Als Förderungsempfänger kommen in Betracht:

- a) eigens für den Betrieb eines Kompetenzzentrums geschaffene Rechtsträger sofern deren Einrichtung aus inhaltlicher, organisatorischer, finanzieller oder juristischer Sicht sinnvoll ist,
- b) wissenschaftliche Institutionen und Forschungsinstitute
- c) Technologie- und Marketinggesellschaft mbH (technologienpolitische Leitgesellschaft des Landes OÖ (Träger der wichtigsten oberösterreichischen Cluster-Initiativen)

4. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Anbahnung und Durchführung von Kooperationsprojekten vor allem in folgenden Bereichen:

- Forschung und Entwicklung
- Produktion
- Marketing und Vertrieb
- Logistik
- Organisation und Informationstechnologie
- Qualifizierung der Mitarbeiter und
- Internationalisierung

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

An einem Kooperationsprojekt müssen mindestens drei Unternehmen teilnehmen wovon zumindest eines, ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß der KMU-Definition der Europäischen Kommission sein muss.

Projekte mit großer Zahl der an einer Kooperation beteiligten KMU werden bevorzugt.

6. Förderfähige Kosten

- Personalkosten (Lohn- und Lohnnebenkosten, sowie Reisekosten);
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, sowie in Einzelfällen für Gebäude, die ausschließlich und ständig für Forschungstätigkeit genutzt werden;
- Kosten für externe Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die im Rahmen des Förderungsgegenstandes anfallen;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch förderfähige Kooperationen entstehen, insbesondere auch Kosten der Koordination und Organisation von Kompetenzzentren und Netzwerken;
- sonstige Betriebskosten die unmittelbar durch Kooperationen entstehen wie z.B. Kosten für die Erstellung von Pflichtenheften, Leitfadenerstellung und Begleitung, Informationsveranstaltungen u.a.m.
- Kosten für die Qualifizierung von Mitarbeitern im Rahmen von innerhalb einer Kooperation abgestimmter (Weiter)-Bildungsangebote;
- Kosten für Forschungsdienstleistungen Dritter, z.B. Universitätsinstitute im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - nicht rückzahlbarer Zuschuß

Höhe - max. 35 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
Ansprechpartner: Herr Mag. Walter Winetzhammer, Tel.: 0732-7720-5136 bzw. Frau Mag. Eva Zsigo, Tel.: 0732-7720-5614

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich

Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit:

- Richtlinien für die Förderung von industriellen Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken,
- Richtlinie ITF

für die Abwicklung zuständige Stellen

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010
Linz
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Renngasse 5, 1010 Wien

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Hier ist besonders auf die mangelnde Innovations- und Kooperationsneigung (v.a. im KMU-Bereich) hinzuweisen und die zahlreichen Entwicklungschancen in Richtung internationaler Wettbewerbsfähigkeit bei entsprechenden regionalen Schwerpunktsetzungen wobei den KMU aufgrund ihrer dominanten regionalwirtschaftlichen Rolle in den Programmgebieten (mit Ausnahme der Stadt Steyr) dabei eine entscheidende Rolle zukommt.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Besonders hervorzuheben sind hier die Prioritätenziele „Nachhaltige Erhöhung der regionalen Innovationskraft“, Intensivierung von betrieblichen Kooperationen und Netzwerkbildungen insb. KMU“, „Verbesserung des Technologietransfers vor allem in Richtung KMU“ und „Verbesserung der immateriellen Rahmenbedingungen zur Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von KMU“. In strategischer Hinsicht besitzt die Maßnahme vor allem zu den Strategien „Innovation und Kooperation zur nachhaltigen Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit“, sowie „Verbesserung der Umfeldbedingungen für die Entwicklung wirtschaftsnaher Dienste“ instrumentellen Charakter.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Vor dem Hintergrund der finanziellen Dotierung und der erwarteten Projekte (quantifizierte Indikatoren) erscheint die Maßnahme gut geeignet im Sinne ihrer Generellen Zielsetzung maßgebliche Impulse vor allem im Bereich der KMU auszulösen.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Anzahl der unterstützten Projekte: 20

Zahl der an Kooperationen beteiligten Unternehmen: 80

Result:

Höhe der gesamten Kosten: EURO 3.401.085

Höhe der privat finanzierten Kosten: EURO 2.040.651

Impact:

Akzeptanz und Zufriedenheit der Teilnehmer an Kooperationsprojekten¹.

¹ Erhebung auf Evaluierungsebene

C) VERMARKTUNG/TELEMATIK

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen zwei bislang teilweise vernachlässigte Wettbewerbsfaktoren für KMU gezielt für die Entwicklung peripherer Regionen gefördert werden.

Im Vermarktungsbereich bilden der Auf- und Ausbau sowie die Tätigkeit überbetrieblicher Organisationsstrukturen wie z.B. Verkaufsgemeinschaften, gemeinsame Handelshäuser, Gewerbeschauen und Regionalmessen den Ansatz für eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme.

Im Telematikbereich sollen die zahlreichen Vorteile und Entwicklungspotentiale dieser Medien durch verbesserte Rahmenbedingungen verstärkt genutzt und damit sowohl die harten als auch die weichen infrastrukturellen Voraussetzungen zur möglichst intensiven Nutzung dieser neuen Informationstechnologie in den Zielgebieten deutlich verbessert werden. Das betrifft sowohl den Netzausbau als auch die Anwendungsentwicklung sowie deren erforderliche Annahme durch die regionale Wirtschaft, Bevölkerung und öffentliche Hand.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

164
322
323
324

2. Generelle Zielsetzungen

Hauptziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der vorwiegend immateriellen Rahmenbedingungen zur Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von KMU in den peripheren Regionen Oberösterreichs.

Im Vermarktungsbereich geht es vor allem darum, die Möglichkeiten der Präsentation des eigenen (kooperativen) Angebotes einer Region in verstärktem Ausmaß anzubieten und darzustellen.

Die Förderung regionaler Informationssysteme verfolgt vor allem folgende Ziele:

- Verbreiterung der Anwendung digitaler Informationstechniken durch die Bürger
- Schaffung zusätzlicher, effizienter und interaktiver Informationsmöglichkeiten für die Bürger unter Einbindung von öffentlichen Einrichtungen, Vereinen und Betrieben im Rahmen offener digitaler Systeme

- Verbreiterung von digitalen Anwendungen wie Electronic-Commerce, Telearbeit oder Telelearning
- Stärkung von Kleinregionen in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durch verbesserte Präsentation regionaler Einrichtungen, Aktivitäten und Möglichkeiten für Interessen innerhalb und außerhalb der Region
- Erhöhung der Chancengleichheit in der Informationsbeschaffung

3. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger von Förderungen für Infrastrukturen im Vermarktungsbereich können alle Träger, gleich welcher Rechtsform, nicht jedoch einzelne Unternehmen sein.

Die Förderung im Telematikbereich ist ebenfalls grundsätzlich für alle Träger regionaler Informationssysteme, gleichgültig welcher Rechtsform offen.

4. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand ist die Errichtung, der Ausbau und der Betrieb der in der "Beschreibung der Maßnahme" genannten Aktivitäten, sofern diese als Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse gesehen werden können.

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- regionalpolitische Bedeutung des Projektes
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Regionen bzw. Betrieben der Region

6. Förderfähige Kosten

sind:

- Grundstückskosten (nur für die Errichtung und den Ausbau von Regionalmessen)
- Bau- und Einrichtungskosten
- Personalkosten
- Kosten für den Zukauf von technischem know how (nur im Telematikbereich)
- Kosten für Marketing und Werbung

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - nicht rückzahlbarer Zuschuß

Höhe - max. 35 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes
Oberösterreich

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ
Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
*Ansprechpartner: Herr Mag. Walter Winetzhammer, Tel.: 0732-7720-5136 bzw. Frau
Mag. Eva Zsigo, Tel.: 0732-7720-5614*

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes
Oberösterreich

für die Abwicklung zuständige Stelle

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17,
4010 Linz

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Maßnahme zielt auf die Beseitigung von Schwächen (v.a. KMU) im Bereich der nationalen und internationalen Vermarktung sowie im Bereich der Informationswirtschaft ab und nimmt dabei Bezug auf die vorhandenen regionalwirtschaftlichen Entwicklungschancen in den Programmgebieten, die es - unterstützt durch diese Maßnahme - zu wahren und erfolgreich zu nutzen gilt. Ferner kann eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Telematik einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit vor allem in ländlichen Regionen leisten.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Besonders hervorzuheben sind hier das Prioritätsziel „Verbesserung der immateriellen Rahmenbedingungen zur Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von KMU“, aber auch das Ziel „Verbesserung der Umfeldbedingungen für die Erwerbstätigkeit benachteiligter Personengruppen“ wird durch diese Maßnahme (Telematik!) angesprochen. Die Maßnahme dient vor allem zur Umsetzung jener Strategien, die auf eine Verbesserung der Umfeldbedingungen für Unternehmen (aber auch benachteiligten Personengruppen) sowie die Stärkung der Internationalität (v.a. KMU) abzielen.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind kohärent zu den angeführten Zielsetzungen. Die direkten Wirkungen des Programmes werden aufgrund der finanziellen Dotierung eher beschränkt sein. Die eigentliche Programmwirkung muß daher von einer maßgeblichen Anstoßwirkung mit Multiplikatoreffekten ausgehen.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Anzahl der unterstützten Projekte: 20
im Vermarktungsbereich: 10
im Telematikbereich: 10

Result:

Höhe der gesamten Kosten: EURO 3.483.025
Höhe der privat finanzierten Kosten: EURO 2.089.815

Impact:

Telematikbereich: Akzeptanz und Zufriedenheit der Nutzer¹
Vermarktungsbereich: Akzeptanz und Zufriedenheit der teilnehmenden Unternehmen¹

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt-kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	18.474.286	7.389.714	6.466.000	923.714	395.350	528.364	11.084.572
Phasing out	8.802.857	3.521.143	3.081.000	440.143	168.575	271.568	5.281.714

¹ Erhebung auf Evaluierungsebene

Prioritätsachse 1 - Maßnahme 3

Schaffung von Infrastruktur für Qualifizierungsmaßnahmen sowie geschützte Arbeitsplätze

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Qualifizierung

Durch die Schaffung einer regionalen Infrastruktur soll der Zielgruppe von Menschen mit Behinderungen und am Arbeitsmarkt schwer vermittelbaren Jugendlichen aufgrund Ihres sozialen Verhaltens die Möglichkeit der beruflichen Integration geschaffen werden. Durch Qualifizierungsmaßnahmen wird die erforderliche und am regionalen Arbeitsmarkt nachgefragte Qualifikation erworben. Die Ausbildung findet in regionalen arbeitsmarktrelevanten Berufsfeldern, die von Wirtschaftstreibenden nachgefragt werden, statt. Zielsetzung ist die Vermittlung auf den primären Arbeitsmarkt.

Geschützte Werkstätten

Für jene Personengruppe, die am freien Arbeitsmarkt trotz Qualifizierung keinen Arbeitsplatz erhalten, soll durch die Errichtung von geschützten Werkstätten, die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Zielsetzung ist die Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen nach dem Oö. BhG 1991.

Integrationsbetriebe

Die Förderung von Integrationsbetrieben soll zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen schaffen. In Integrationsbetrieben sind vorwiegend Menschen mit Behinderungen beschäftigt. In diesen Betrieben wird die notwendige Infrastruktur gefördert. Nach anfänglicher Starthilfe (bis zu 3 Jahren) arbeiten diese Betriebe ohne Subventionszuschüsse. Integrationsbetriebe sind vor allem in regionalen Marktnischen tätig.

Integrations-Kompetenzzentren

Die Förderung einer Infrastruktur für Technologien bzw. Hilfsmittel soll Menschen mit Behinderungen den Verbleib am Arbeitsmarkt bzw. die Chancen einer Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung erhöhen. Ziel ist der Erwerb bzw. Erhalt wichtiger Kompetenzen (Kommunikation, Bewegungsfähigkeit, etc.) und Adaptierung von Arbeitsplätzen sowie die Beratung dieser Zielgruppe, um auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben bzw. zu werden.

1.2. Code-Nr. für SF-Intervention:

36

2. Generelle Zielsetzung

Die generelle Zielsetzung ist die Integration von Menschen mit Behinderungen im Erwerbsprozeß. Durch gezielte Qualifizierung soll die Konkurrenzfähigkeit am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen erhöht werden. Nachhaltig werden durch Geschützte Werkstätten und Integrationsbetriebe Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Die Schaffung und Betreuung derartiger Maßnahmen hat auch einen wesentlichen Einfluß auf die regionale wirtschaftliche Entwicklung.

3. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind Trägereinrichtungen der Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt sowie gemeinnützige Unternehmen), die nach Vorlage eines entsprechenden Konzeptes und Kostenvoranschlages, die schriftlich um eine Förderung für die beschriebenen Maßnahmen ansuchen.

4. Förderungsgegenstand

sind die Investitionskosten für die unter Punkt 1 beschriebenen Projekte.

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Das eingereichte Projekt entspricht dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen auf den 1. Arbeitsmarkt
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- Bedarf an Geschützten Arbeitsplätzen, Qualifizierungsmaßnahmen, Integrationsbetrieben und Integrations-Kompetenzzentren ist in der Region gegeben.
- Das eingereichte Projekt weist einen innovativen Charakter auf und berücksichtigt die wesentlichen Leitprinzipien der Behindertenpolitik in Oberösterreich (Regionalisierung der Angebote, Integration am Arbeitsmarkt, Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung der Selbstbestimmung und Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen)

6. Förderfähige Kosten

- Erwerb von Grundstücken und Immobilien
- Adaptierungs- bzw. Sanierungskosten von Gebäuden
- Errichtung von Gebäuden
- dauerhafte Einrichtungsgegenstände
- weiche Infrastruktur (Produktionsmaschinen, EDV-Anlagen, etc.)
- Planungskosten, Einreichkosten der Bauplanung

7. Art und Höhe der Förderung aus SF- Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 50 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ (OÖ BhG 1991 § 16 (Sicherstellung von Einrichtungen der Behindertenhilfe)/LGBl.Nr.: 113/1991

OÖ JWG 1991 § 1 Abs. 2 sowie § 19 (Sicherstellung und Bereitstellung von Einrichtungen)

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Sozialabteilung, Altstadt 30, 4010 Linz

Ansprechpartner: Frau Mag. Renate Hackl, Tel.: 0732-7720-5216

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ (OÖ BhG 1991 § 16 (Sicherstellung von Einrichtungen der Behindertenhilfe)/LGBl.Nr.: 113/1991

OÖ JWG 1991 § 1 Abs. 2 sowie § 19 (Sicherstellung und Bereitstellung von Einrichtungen)

Für die Abwicklung zuständige Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Sozialabteilung, Altstadt 30, 4010 Linz

9. Ex-ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Kohärenz ist hier vor allem durch die Zielsetzung der Integration benachteiligter Personengruppen in den Arbeitsmarkt zu sehen, wobei der Bezug zur regionalen Performance durch die vorhandenen aber zum Teil ungenutzten Humanressourcen einerseits sowie der Nachfrage der regionalen Wirtschaft nach bestimmten Qualifikationen andererseits gegeben ist.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Kohärenz ist hier vor allem zur Zielsetzung der „Verbesserung der Umfeldbedingungen für die Erwerbstätigkeit von benachteiligten Personengruppen“ gewährleistet, die auch durch eine entsprechende Programmstrategie umgesetzt wird. Durch die Nutzung dieser sonst brachliegenden Humanressourcen wird das vorhandene gionalwirtschaftliche Potential besser ausgeschöpft.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die vier geplanten Aktivitäten der Maßnahme sind in hohem Maße auf die Erreichung der generellen Zielsetzung hin orientiert. Die erwarteten Wirkungen (quantifizierte Indikatoren) erscheint der finanziellen Dotierung angepaßt.

10.Indikatoren

Output:

Anzahl der geförderten Projekte und geschaffenen Plätze in der

- Qualifizierung: 2 Projekte/36 Plätze
- Geschützten Werkstätten: 3 Projekte/36 Plätze
- Integrationsbetriebe: 8 Projekte/40 Plätze
- Kompetenzzentren: 2 Projekte

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 7.312.000

Impact:

- Anzahl der Vermittlungen nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme (3 Monate erwerbstätig innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme)
- Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze in den Geschützten Werkstätten und Integrationsbetrieben nach 2 Jahren
- Anzahl der Personen, die Angebote des Kompetenzzentrums in Anspruch genommen haben bzw für die Lösungen ausgearbeitet wurden.

11.Finanzierung (in EURO)

	Gesamt-kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	5.162.000	5.162.000	2.581.000	2.581.000	0	2.581.000	0
Phasing out	2.150.000	2.150.000	1.075.000	1.075.000	0	1.075.000	0

Prioritätsachse 1 - Maßnahme 4: Erschließung von Gewerbegebieten

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

In den Regionen Innviertel, dem Mühlviertel und Steyr/Kirchdorf besteht ein Mangel an geeigneten, hochwertigen und erschlossenen Gewerbeflächen für regionale und überregionale Betriebsansiedlungen, Unternehmenserweiterungen und Neugründungen.

Die Erschließung von attraktiven Arealen für zukünftige unternehmerische Aktivitäten steht im Einklang mit dem Wirtschaftsprogramm des Landes Oberösterreich " 2000 + " in diesem wird die Ausgangslage wie folgt beschrieben werden:

“Die **Qualität und Wettbewerbsfähigkeit** von Wirtschaftsstandorten ist in der internationalen und nationalen Wirtschaftspolitik und in der öffentlichen Diskussion zu einem bestimmenden Thema geworden. Es ist daher eine vorrangige Aufgabe der Politik auf allen Ebenen, sich verstärkt mit den Fragen der Standortqualität zu beschäftigen. Wichtigste Zielgruppe sind die **bestehenden Unternehmen**. Durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen kann ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöht und ihr Bestand gesichert, Investitionen und Expansionen stimuliert und die Abwanderung von Produktionen vermieden werden.“

Eine noch stärkere Bedeutung haben die Standortbedingungen für **grenzüberschreitende Direktinvestitionen** (Neuansiedlungen, Übernahmen und Beteiligungen, Reinvestitionen). Diese Investitionen von Unternehmen mit einem Headquarter außerhalb Österreichs haben gerade in den letzten zwei Jahrzehnten in Oberösterreich stark zugenommen und können auch in Zukunft einen Beitrag für Wachstum und Beschäftigung leisten.

1.2. Code-Nr. für SF-Intervention:

164

2. Generelle Zielsetzung

Für die Sicherung und Entwicklung des Unternehmensstandortes Oberösterreich sind die gezielte Aufbereitung von Gewerbeflächen und Parks in den Zielgebieten eine wesentliche Voraussetzung.

Ziel der Gesamtaktivitäten ist es durch ein attraktives Flächenangebot:

- Betriebserweiterungen in den Regionen zu ermöglichen
- neue und internationale Unternehmen mit zukunftsorientierten Produktionen und Dienstleistungen für die Standorte zu gewinnen
- günstige Standortmöglichkeiten mit allen erforderlichen Infrastrukturanschlüssen für Unternehmensgründungen anzubieten

- langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern
- neue Arbeitsplätze zu schaffen um dadurch eine Stärkung der Regionen und eine wirtschaftliche Belebung zu erreichen

3. Förderungsempfänger

Bei den Förderungsempfänger handelt es sich in erster Linie um Gemeinden bzw. Betriebs- od. Errichtungsgesellschaften an denen die betroffenen Gemeinden beteiligt sind.

4. Förderungsgegenstand

Gefördert werden folgende Detailmaßnahmen die zu einer attraktiven Erschließung erforderlich sind:

- die Errichtung von Aufschließungsstraßen und Anbindung an hochwertige Verkehrsträger (Bundesstraßen und Autobahnen)
- Schaffung der Voraussetzung für die Bahnanbindungen auf Gewerbeflächen und den Bau von dem letzten Stand der Technik angepaßten Ver- und Entladeeinrichtungen
- die Errichtung von Ver- und Entsorgungsanschlüssen (Wasser, Abwasser, Oberflächenwässer)
- die Herstellung der Energieversorgung durch Strom, Gas, Prozeß- und Fernwärme bzw. Geothermie
- der Errichtung von hochwertigen Telekommunikationsanschlüssen für leistungsfähigste Datendienste

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- Die Verfügbarkeit und der Verkaufspreis des Areals muß gesichert sein (Eigentum der Gemeinde, Optionsvertrag oder Baulandsicherungsvertrag).
- Größere und überregionale Flächen müssen im Standortkatalog der Abteilung Raumordnung enthalten sein bzw. den darin festgelegten qualitativen Kriterien entsprechen.
- Für den Standort sind Interessenten in der Form von Anfragen bzw. Absichtserklärungen wesentlich.
- Es handelt sich um ein Gelände, auf dem ein Gewerbegebiet bzw. Gewerbezentrum errichtet bzw. erweitert werden soll.

6. Förderfähige Kosten

Die geförderte Kostenstruktur gliedert sich in Aufwendungen für:

- Straßenerrichtung (Trassierung, Unterbau, Asphaltierung)
- Bau der Abbiegespuren (Erdarbeiten, Unterbau, Asphaltierung)
- Rampen- und Verladeflächen zur Bahnnutzung
- Abbruch von unverwertbaren Altgebäuden
- Wasser- und Abwasserleitungen, Pumpstationen, Kleinkläranlagen, Retentionsbecken für Oberflächenwasser
- Strom- und Telekommunikationskabel, Erdarbeiten, Transfermotorenstationen
- Leitungen für Gas- und Fernwärme bzw. Geothermieanschlüsse, Erdarbeiten

7. Art und Höhe der Förderungen aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 50 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

ist der Abschluß einer konkreten Förderungsvereinbarung (Einzelgenehmigung) aufgrund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich.

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
Ansprechpartner: Herr Mag. Walter Winetzhammer, Tel.: 0732-7720-5136

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

ist der Abschluß einer konkreten Förderungsvereinbarung (Einzelgenehmigung) aufgrund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich.

für die Abwicklung zuständige Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz

9. Ex-ante Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Die Maßnahme nimmt Bezug auf den Mangel an geeigneten, hochwertigen und erschlossenen Industrie- und Gewerbegebieten. Die Nutzung bestehender Chancen in Bezug auf Ansiedlungs- und Erweiterungspotential an hochrangigen Verkehrsachsen sowie in dafür besonders geeigneten Regionsteilen werden durch diesen Mangel behindert. Die Maßnahme zielt auf eine aktive Bewältigung dieser Schwäche und Nutzung der vorhandenen Chancen ab, um attraktive Wirtschaftsstandorte in den Programmgebieten zu schaffen.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Das Prioritätsziel der „gezielten Aufbereitung von Gewerbeflächen und –parks als wesentliche Voraussetzung für industriell-gewerbliche Entwicklung“ wird damit direkt angesprochen und die Strategie der „Verbesserung der Umfeldbedingungen für Unternehmensgründungen sowie Betriebsansiedlungen und -erweiterungen“ umgesetzt. Eine geplante und koordinierte Standortentwicklung hat weiters auch eine positive Wirkung auf die regionale Lebens- und Umweltqualität (Vermeidung/Verringerung von Nutzungskonflikten, Verringerung von Verkehrsbelastungen im Vergleich zu unkoordinierten Standortentwicklungen an wenig geeigneten Standorten, etc.)

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind kohärent zu den angeführten Zielsetzungen, die Erreichung der quantifizierten Zielwerte der Indikatoren aufgrund der finanziellen Dotierung gesichert.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung**Output:**

Anzahl der Gebiete – 11

Erschließung von rd. 200 ha (2.000.000 m²) Gewerbegebiet inkl. Parkflächen

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 4.408.000

Impact:

Zahl der angesiedelten Unternehmen nach 2 Jahren: 80¹

Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze nach 2 Jahren: 1100¹

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt-kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	2.938.000	2.938.000	1.469.000	1.469.000	0	1.469.000	0
Phasing out	1.470.000	1.470.000	735.000	735.000	0	735.000	0

¹ Erhebung auf Evaluierungsebene

<u>Prioritätsachse 1 - Maßnahme 5:</u> Verbesserung der touristischen Infrastruktur
--

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen materielle Investitionen im Bereich der touristischen Infrastruktureinrichtungen (Sport-, Liftanlagen, Reitwege, Bäder etc.) gefördert werden sowie die Ausstattung mit neuen Informationstechnologien; weiters Marketingmaßnahmen für Infrastruktureinrichtungen, Machbarkeitsstudien.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

171
173

2. Generelle Zielsetzungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung des touristischen Angebotes von Infrastruktureinrichtungen und die touristische Entwicklung von Regionen, weiters die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und damit verbunden die Sicherung und Schaffung von Beschäftigten in bestehenden Tourismusunternehmen sowie Gründung neuer Unternehmen.

3. Förderungsempfänger

können sein:

physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen- und des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften oder sonstige Rechtsträger (Voraussetzung Beteiligung der öffentliche Hand zu mind. 75 %), weiters Tourismusgemeinden, Tourismusorganisationen und Vereine mit touristischen Zielsetzungen und Aufgaben.

Es werden nur Infrastrukturprojekte gefördert, die im öffentlichen Interesse liegen

4. Förderungsgegenstand

Projekte zur Verbesserung des Angebotes von touristischen Infrastruktureinrichtungen und Investitionen von Kooperationen in touristische Infrastruktureinrichtungen. Weiters immaterielle Investitionen, wie z.B. Marketingmaßnahmen oder Machbarkeitsstudien im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Verbesserung einer touristischen Infrastruktureinrichtung.

5. Projektauswahlkriterien

b) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- regional- und tourismuspolitische Relevanz des Projekts
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region
- überregionale Bedeutung des Projekts
- Ausrichtung auf neue Märkte

6. Förderfähige Kosten

Kosten für materielle und immaterielle Investitionen entsprechend Förderungsgegenstand gemäß Pkt. 4

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art – verlorener Zuschuss

Höhe – max. 25 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2000 – 2006

für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist

das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz

Ansprechpartner: Frau Gabriele Giritzer, Tel.: 0732-7720-5611 bzw. Herr Johann Buchberger, Tel.: 0732-7720-5758

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2000 – 2006

TOP-Tourismusförderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2006 gem. § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl. I Nr. 34/1999

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit TOP-Tourismus-Förderung für den Zeitraum 2001 - 2006 gem. § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl. I Nr. 34/1999

Richtlinien für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft, die durch die Fachkommission beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/62 in der Fassung der Bundesgesetze 508/74, 499/89 und 1105/94 entschieden werden.

für die Abwicklung zuständige Stellen

Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GesmbH., Parkring 12a/Stiege 8, 1011 Wien

ERP-Fonds, Renngasse 5, 1010 Wien

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Maßnahme hat einen eindeutigen Bezug zu den regionsspezifischen Stärken und Schwächen und den regionsspezifischen Entwicklungspotentialen. Die Kohärenz zu den Analyseergebnissen ist damit gegeben.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Maßnahme ist vor allem mit den Prioritätszielen „Verbesserung des freizeitwirtschaftlich-touristischen Angebotes im Bereich der touristischen Infrastruktur zur touristischen Entwicklung von Regionen“, „Steigerung (v.a. ländlich-periphere Regionen) bzw. Wiederherstellung (insbes. alte Tourismusgebiete im alpinen ländlichen Raum) der ökonomischen Tragfähigkeit des Bereiches Tourismus/Freizeitwirtschaft“ und „Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien“ kohärent. Die Maßnahme ist damit als Umsetzungsinstrument der Strategien „(Weiter-)Entwicklung von wertschöpfungsintensivem Ausflugs- und Nächtigungstourismus“ und „Intensivierung der betrieblichen Nutzung der modernen Informationstechnologien“ zu sehen. Die Kohärenz zu Zielen und Strategien ist damit in hohem Maße gegeben.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Zielsetzung, Beschreibung und Förderaktivitäten sind zueinander deutlich kohärent. Der quantifizierte Zielwert des genannten Indikatoren scheint vor dem Hintergrund der entsprechenden finanziellen Dotierung plausibel.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Anzahl der materiellen touristischen Infrastrukturprojekte: 40

Anzahl der immateriellen touristischen Infrastrukturprojekte: 10

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 19.496.000

Höhe der privat finanzierten Investitionskosten: EURO 1.949.600

Impact:

Erhöhung der Nächtigungszahlen in der Region¹

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	11.696.000	10.526.400	2.924.000	7.602.400	76.024	7.526.376	1.169.600
Phasing out	7.800.000	7.020.000	1.950.000	5.070.000	50.700	5.019.300	780.000

¹ Erhebung erfolgt auf Evaluierungsebene

Priorität 2 - Maßnahme 1:

Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen

1. Beschreibung der Maßnahme:

1.1. Allgemeine Beschreibung:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Vorhaben der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung von natürlichen und juristischen Personen, die für die österreichische Volkswirtschaft von Bedeutung sind, auf Antrag gefördert.

Im Rahmen der **industriellen Forschung** sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen genutzt werden können.

Bei den **vorwettbewerblichen Entwicklungsvorhaben** erfolgt die Umsetzung dieser Erkenntnisse in neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die beantragten Vorhaben können sämtliche technologische Bereiche umfassen.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

182

2. Generelle Zielsetzungen:

Durch diese Maßnahme soll das technische Know-How der Unternehmen und das Innovationspotential gestärkt werden, insbesondere durch

- die Unterstützung der F&E-Vorhaben von regional wirtschaftenden Unternehmen, insbesondere von KMU's
- die Förderung der Anwendung von neuen Technologien in Unternehmungen
- die Stimulierung von F&E-Projekten unter Einbeziehung von Forschungsinstituten sowie anderer Know-How-Träger
- die Unterstützung der Beteiligung von KMU's an den Technologieprogrammen der EU
- die Stimulierung der F&E-Aktivitäten von Betrieben in Branchen mit niedrigem Innovationspotential

3. Förderungsempfänger:

Antragsberechtigt sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Gemeinschaftsforschungsinstitute, andere wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger, Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelforscher und Arbeitsgemeinschaften.

4. Förderungsgegenstand:

sind wie auch unter Punkt 1 angeführt, innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte aus allen technologischen Bereichen, die wirtschaftlich verwertet werden können.

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

technische Kriterien:

- technologische Neuheit
- Schwierigkeit der Entwicklung
- Nutzen
- Umwelteinflüsse
- Know-How-Zuwachs für den Antragsteller
- Stellenwert von F & E beim Antragsteller
- Durchführbarkeit des F & E-Projektes beim Antragsteller

wirtschaftliche Kriterien:

- finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- Management
- Markterfahrung
- Marktaussichten
- Verwertung
- externe Effekte inkl. regionalpolitischer Aspekte
- Soziale Aspekte

6. Förderfähige Kosten:

- Personalkosten,
- Kosten für Forschungseinrichtungen (inkl. baulicher Anlagen), sofern diese ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt werden,
- Sonstige Kosten: Z.B. Kosten für vergebene externe Leistungen inklusive externer Forschung, Materialkosten, sonstige Betriebskosten, Ankauf von Know-How und Patenten, etc. Weiters förderbar sind Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - nicht rückzahlbare Zuschüsse

Höhe - max. 20 % der förderbaren Kosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen:

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der Strukturfondsmittel:

„FFF-Richtlinie“ Forschungsförderungsfonds f. d. gewerbliche Wirtschaft
Gen.Nr. E 4/96, Gen.Datum: 18.11.1996, Laufzeit: unbefristet

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist der
Forschungsförderungsfonds f. d. gewerbliche Wirtschaft, Kärntnerstraße 21 - 23, 1015 Wien
Ansprechpartner: Mag. Harald Polak, Tel.: 01-5124584-92 bzw. Frau Ingrid Sallinger, Tel.: 01-5124584-26

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel:

„FFF-Richtlinie“ Forschungsförderungsfonds f. d. gewerbliche Wirtschaft
Gen.Nr.: E 4/96, Gen.Datum: 18.11.1996, Laufzeit: unbefristet

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations-Technologie-Gesetz
Gen. Nr.: N 604/95, Gen.Datum: 22.1.1996, Laufzeit: unbefristet

für die Abwicklung zuständige Stellen:

Forschungsförderungsfonds f. d. gewerbliche Wirtschaft, Kärntnerstraße 21 - 23, 1015 Wien
Innovations- und Technologiefonds, Kärntnerstraße 21-23, 1015 Wien

9. Ex-ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Die Maßnahme zielt auf eine Erhöhung der in der Analyse festgestellten zu geringen Innovationsneigung und Innovationstätigkeit der Unternehmen (v.a. KMU) in den Programmgebieten ab. Damit sollen die bestehenden regionalspezifischen Chancenpotentiale entsprechend der jeweiligen regionalen Kompetenzschwerpunkte genutzt und im Sinne einer nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit auch der regionalen Beschäftigungsbasis ausgebaut werden.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Kohärenz ist in hohem Maße gewährleistet. Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zu den Prioritätszielen „Anpassung der Unternehmen an die sich rasch wandelnden Anforderungen der Wirtschaft“, Stärkung des technischen Know Hows und

Innovationspotentials v.a. KMU“. Sie leitet sich damit vor allem aus den Strategien zur „Erhöhung der Innovationsfähigkeit (v.a.KMU)“ und der „Entwicklung von qualitativem Gewerbe und Produktsysteme“ ab. Aber auch die Strategie der „(Weiter-)Entwicklung technologieintensiver Sachgüterproduktion an geeigneten Standorten“ wird damit verfolgt.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen, die Erreichung der quantifizierten Zielwerte der Indikatoren aufgrund der guten finanziellen Dotierung gesichert.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

- Zahl der unterstützten Firmen: 60
- Zahl der Kooperationsprojekte (Universitäten, Forschungsinstitute, etc.): 80

Result:

- Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 73.125.000
- Höhe der privat finanzierten Kosten: EURO 54.843.750

Impact:

- Zahl der neu entwickelten Produkte/Verfahren: 120
- Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze: 150

11.Finanzierung (in EURO)

	Gesamt-kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	58.500.000	14.625.000	11.700.000	2.925.000	2.925.000	0	43.875.000
Phasing out	14.625.000	3.656.250	2.925.000	731.250	731.250	0	10.968.750

Prioritätsachse 2 - Maßnahme 2:

Immaterielle Wirtschaftsförderung Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen zur Erhöhung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit von Unternehmen sowie zur Nutzung neuer Kommunikationsmedien und Markterschließung

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Immaterielle Wirtschaftsförderung in Beratungsbereichen zur Verbreitung von Kenntnissen und Entwicklung von KMU hat – beginnend im letzten Jahrzehnt – auch zukünftig enorme Bedeutung zur Erhöhung der Wertschöpfung, Sicherung der Beschäftigung und der Standortsicherheit der öö. Wirtschaft.

Gefördert werden Beratungsmaßnahmen für den Know-how-Erwerb öö. KMU durch F&E-Dienstleister und Berater und Maßnahmen zur Entwicklung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit der öö. Unternehmen.

Diese Entwicklung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit setzt bereits bei einer adäquaten, einzelbetrieblichen Unternehmensführung an. Um das Niveau in diesem Bereich weiter zu heben, ist die Förderung einzelbetrieblicher Beratungsprogramme in folgenden Bereichen vorgesehen:

- **Technologie und Innovation:**
 - Technologietransferprojekte
 - Design als Wettbewerbsfaktor
 - Einführung und Weiterentwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien
 - Optimierungsprojekte des Beschaffungsmanagements
 - Wissensmanagement und Wissensdatenbanken
 - Optimierungsprojekte in Prozeß-, Produkt- und Dienstleistungsqualität in KMU

- **Finanzierung, Controlling, Unternehmensführung:**
 - Finanzierungs-, Rentabilitätskonzepte und Businesspläne
 - Controlling, Kostenrechnungs-Projekte
 - Ertrags- u. Liquiditätsplanungsprojekte

- **Strategie, Marketing und Kooperation:**
 - Strategische Planung
 - Balanced Score Card
 - eCRM-Elektronisches Kundenbeziehungsmanagement
 - Marktstudien zur Einführung neuer Produkte und Eroberung neuer Märkte
 - Kooperationen (horizontal, vertikal, regional) finden, festlegen und gestalten
 - Kooperationsbegleitung zum Transfer im eigenen Unternehmen
 - Dachmarkenstrategiekonzepte
 - neue Vertriebsformen
 - Programme zur Erschließung neuer Märkte bzw. Ausweitung bestehender Märkte

➤ **Human Resources/Personalentwicklung**

- Personalentwicklungsprojekte
- Personalmarketing Projekte
- neue Arbeitszeit-, Beurteilungsmodelle und Entlohnungsformen
- Coaching-Programme – zur Steigerung der Schlüsselkompetenz und Umsetzung der erworbenen Kompetenz im Betrieb

Die nachhaltige Entwicklung von Regionen wird durch die Unterstützung regionaler Angebots- und Vermarktungs-Kooperationsberatungs-Programme gefördert.

Zur Beseitigung von Struktur- und Entwicklungsschwächen werden Jungunternehmer- und Betriebsübergeber-Programme entwickelt und gefördert. Diese Maßnahmen dienen vor allem der Schaffung regionaler Arbeitsstätten und Sicherung der Beschäftigung.

Alle Programme gelten sowohl für Frauen als auch Männer. Damit wird der Chancengleichheit der Geschlechter eine besondere Bedeutung zugemessen.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

163

2. Generelle Zielsetzung

Generelles Ziel ist die Weiterentwicklung der öö. Betriebe durch einzelbetriebliche und Gruppenberatungsmaßnahmen im Bereich der generellen Unternehmensführung (Beschaffung, Produktion, Absatz).

Durch den Einsatz von Kooperationsprogrammen, Projekten im Bereich „Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien“ soll die Wertschöpfung in den Regionen erhöht werden. Programme für die Erschließung neuer Märkte bzw. Ausweitung bestehender Märkte durch immaterielle Förderung sind verstärkt zu setzen. Dadurch werden – unter der Prämisse der Chancengleichheit der Geschlechter – Arbeitsplätze und der Standort der öö. Wirtschaft gesichert.

3. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind KMU's, die an Beratungsaktionen teilnehmen bzw. Beratungsprojekte zu den definierten Themen mit gewerblichen Beratern durchführen (ausgenommen Betriebe

- des Handels incl. des Lebensmittel-Einzelhandels und Textilien-Handels
- des Verkehrs incl. Speditionen und Güter- und Personentransporture)

4. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Projekte zu Beratungsthemen, -programme und –maßnahmen, die im Punkt 1 angeführt sind.

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

Als wesentliches Auswahlkriterium gilt die bereits im Vorfeld getroffene Auswahl der Beratungsprogramme. Es werden nicht alle Beratungsthemen gefördert, sondern ausschließlich Programme in den Bereichen

- Technologie und Innovation
- Finanzierung, Controlling, Unternehmensführung
- Strategie, Marketing und Kooperation
- Human Resources/Personalentwicklung

6. Förderfähige Kosten

sind externe Beraterhonorare (ohne Reisekosten)

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 15 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen der Förderung

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

Wirtschafts-Impulsprogramm (WIP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2000 - 2006

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
Ansprechpartner: Herr Christof Kraxberger, Tel.: 0732-7720-5014

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Wirtschafts-Impulsprogramm (WIP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2000 - 2006

für die Abwicklung zuständige Stelle

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Wirtschaftspolitik, Altstadt 17,
4011 Linz

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Der sehr umfangreiche Titel der Maßnahme führt im wesentlichen bereits jene in der Analyse festgestellten Problemfelder an, die es in den Unternehmen im Programmgebiet (vornehmlich KMU) weiterzuentwickeln gilt, um die bestehenden regionalwirtschaftlichen Chancen möglichst erfolgreich nutzen zu können. Die Kohärenz zur Analyse / SWOT ist daher deutlich gegeben.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Das durch die Maßnahme abgedeckte Aktivitätsspektrum ist in hohem Maße sowohl mit den Zielen als auch den Strategien der Priorität kohärent.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen, die Erreichung der quantifizierten Zielwerte der Indikatoren aufgrund der guten finanziellen Dotierung gesichert.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Anzahl der Projekte	150
Anzahl der Gesamt-Teilnehmer	1800 ¹
Anzahl der Kooperationsprojekte	22 ¹

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten:	EURO 24.373.335
Höhe der privat finanzierten Kosten:	EURO 18.280.000

Impact:

- Zufriedenheit der Unternehmen mit den Beratungsprojekten¹
- Sicherung der Arbeitsplätze¹
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen¹

Nach Abschluß der Beratungsprogramme ist eine Zuordnung der tatsächlichen Teilnehmer zu den diversen Beratungsprogrammen vorgesehen.

¹ Erhebung auf Evaluierungsebene

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	14.626.668	3.656.668	2.194.000	1.462.668	0	1.462.668	10.970.000
Phasing out	9.746.667	2.436.667	1.462.000	974.667	0	974.667	7.310.000

Prioritätsachse 2 - Maßnahme 3:

Immaterielle Förderung von Kooperationen und Vernetzungen sowie Beratungen im Tourismusbereich

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

In der Tourismus- und Freizeitwirtschaft erhält die immaterielle Förderung von Beratungsprojekten zunehmend große Bedeutung zur Erhöhung der Wertschöpfung, Sicherung der Beschäftigung und der Standortsicherheit dieser Branchengruppe.

Gefördert werden Beratungsmaßnahmen für den Know-how-Erwerb durch Berater und Maßnahmen zur Entwicklung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit öö. Unternehmen.

Die Entwicklung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit setzt bereits bei einer adäquaten, einzelbetrieblichen Unternehmensführung an. Um das Niveau in diesem Bereich weiter zu heben, ist die Förderung einzelbetrieblicher Beratungsprogramme in folgenden Bereichen vorgesehen:

➤ **Technologie und Innovation**

- Designprojekte
- Einführung und Weiterentwicklung neuer Informations- u. Kommunikationstechnologien
- Optimierungsprojekte und Beschaffungsmanagement
- Wissensmanagement und Wissensdatenbanken
- Optimierungsprojekte in Prozeß-, Produkt- und Dienstleistungsqualität

➤ **Finanzierungs, Controlling, Unternehmensführung**

- Finanzierungs-, Rentabilitätskonzepte und Businesspläne
- Controlling, Kostenrechnungsprojekte
- Ertrags- und Liquiditätsplanungsprojekte

➤ **Strategie, Marketing und Kooperation**

- Strategische Planung
- Balanced Score Card
- Programme zur Erschließung neuer Tourismuskmärkte und Ausweitung bestehender Märkte
- e-CRM-Elektronisches Kundenbeziehungsmanagement
- Kooperationen (horizontal, vertikal, regional) finden, festlegen und gestalten
- Kooperationsbegleitung zum Transfer im eigenen Unternehmen
- Dachmarkenstrategiekonzepte
- neue Vertriebsformen
- Marktstudien zur Einführung neuer Dienstleistungen und Produkte und Eroberung neuer Märkte

➤ **Human Resources/Personalentwicklung**

- Personalentwicklungs- und Personalmarketing Projekte
- neue Arbeitszeit-, Beteiligungsmodelle und Entlohnungsformen

- Coaching-Programme zur Steigerung der Schlüsselkompetenz und Umsetzung der erworbenen Kompetenz im Betrieb

Zur Beseitigung von Struktur- und Entwicklungsschwächen werden Jungunternehmer- und Betriebsübergabe-Programme entwickelt und gefördert. Diese Programme dienen vor allem der Schaffung regionaler Arbeitsstätten und der Sicherung der Beschäftigung.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

163

2. Generelle Zielsetzung

Generelles Ziel ist die Weiterentwicklung der öö. Tourismus- und Freizeitbetriebe durch einzelbetriebliche und Gruppen-Beratungsmaßnahmen im Bereich der generellen Unternehmensführung (Beschaffung, Dienstleistung, Absatz).

Durch den Einsatz von Kooperations-Programmen und Projekten im Bereich „Nutzung moderner Informations- und Kommunikations-Technologien“ soll die Wertschöpfung der Region erhöht werden.

Programme für die Erschließung neuer Märkte bzw. Ausweitung bestehender Märkte sind – unterstützt durch immaterielle Förderungen – verstärkt zu setzen. Dadurch werden das touristische Angebot neu gestaltet, die Arbeitsplätze unter der Prämisse der Chancengleichheit der Geschlechter gesichert und der Standort OÖ für Gäste attraktiviert.

3. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind öö. Tourismus- und Freizeitbetriebe

4. Förderungsgegenstand

sind alle Beratungsthemen, -programme und –maßnahmen, die im Punkt 1 angeführt sind.

5. Projektauswahlkriterien

c) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

Als wesentliches Auswahlkriterium gilt die bereits im Vorfeld getroffene Auswahl der Beratungsprogramme. Es werden nicht alle Beratungsthemen gefördert, sondern ausschließlich Programme in den Bereichen

- Technologie und Innovation
- Finanzierung, Controlling, Unternehmensführung
- Strategie, Marketing und Kooperation
- Human Resources/Personalentwicklung

6. Förderfähige Kosten

sind die Kosten externer Beraterhonorare (ohne Reisekosten, Verpflegung)

7. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfonds-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 15 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen der Förderung

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2000 – 2006

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
Ansprechpartner: Frau Gabriele Giritzer, Tel.: 0732-7720-5611

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2000 – 2006

Einzelentscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

TOP-Tourismusförderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2006 gem. § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl. I Nr. 34/1999

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit TOP-Tourismus-Förderung für den Zeitraum 2001 - 2006 gem. § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl. I Nr. 34/1999

für die Abwicklung zuständige Stelle

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17,
4012 Linz

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Der sehr umfangreiche Titel der Maßnahme führt im wesentlichen bereits jene in der Analyse festgestellten Problemfelder an, die es in den Tourismusunternehmen im Programmgebiet weiterzuentwickeln gilt, um die bestehenden regionalwirtschaftlichen Chancen möglichst erfolgreich nutzen zu können. Die Kohärenz zur Analyse / SWOT ist daher deutlich gegeben.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Das durch die Maßnahme abgedeckte sehr breite Aktivitätsspektrum ist in hohem Maße sowohl mit den Zielen als auch den Strategien der Priorität kohärent.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen, die Erreichung der quantifizierten Zielwerte der Indikatoren aufgrund der guten finanziellen Dotierung gesichert.

Indikatoren:

Es wird nicht nach Output-, Result und Impactindikatoren unterschieden. Weiters wäre eine detailliertere Erfassung der Inanspruchnahme des Angebotes nach Art der Beratungstätigkeit interessant.

10. Indikatoren für Begleitung und Bewertung

Output:

Anzahl der Programme	80 ¹
Anzahl der Gesamt-Teilnehmer	360
Anzahl der Kooperationsprojekte	21 ¹

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten:	EURO 8.126.666
Höhe der privat finanzierten Kosten:	EURO 5.688.666

Impact:

- Zufriedenheit der Unternehmen mit den Beratungsprojekten¹
- Sicherung der Arbeitsplätze¹
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen¹

¹ Erhebung auf Evaluierungsebene

Nach Abschluß der Beratungsprogramme ist eine Zuordnung der tatsächlichen Teilnehmer zu den diversen Beratungsprogrammen vorgesehen.

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	4.873.333	1.462.000	731.000	731.000	146.200	584.800	3.411.333
Phasing out	3.253.333	976.000	488.000	488.000	97.112	390.888	2.277.333

Priorität 2 - Maßnahme 4:

Existenzgründungen – Jungunternehmerförderung Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen sowie Tourismus

A) JUNGUNTERNEHMER GEWERBE

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (Bereich Gewerbe) sollen die Gründung bzw. Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen kleinen Unternehmen wesentlich unterstützen.

In diesem Zusammenhang wird die Anschaffung von materiellen (z.B. maschinelle Ausstattung) und immateriellen (z.B. Produktdesign) Investitionen im Zusammenhang mit einer Neugründung/Übernahme gefördert

1.2 Code-Nr. für SF-Interventionsbereich

161

2. Generelle Zielsetzungen

Unternehmensgründungen bilden einen zentralen Aufgabenbereich im Rahmen wirtschaftspolitischer Zielsetzungen.

Dies steht im Einklang mit den struktur- und regionalpolitischen Zielen der Europäischen Union, durch die Förderung der kleinen Unternehmen das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen.

3. Förderungsempfänger

sind Jungunternehmer/innen, und zwar Personen, die unabhängig vom Lebensalter

- ein kleines Unternehmen gründen oder übernehmen (bei Übernahmen muss die Mehrheit, d.h. mehr als 50 % übergeben werden)
- erstmals wirtschaftlich selbständig tätig sind (eine selbständige Tätigkeit, die länger als 5 Jahre vor der Unternehmensgründung/übernahme stattgefunden hat, ist kein Ausschlussgrund)
- eine bisherige unselbständige Tätigkeit aufgeben und
- das Unternehmen tatsächlich führen (bei Gesellschaften: mit mind. 25 % beteiligt und handelsrechtlicher Geschäftsführer sind).

Alle Unternehmensformen sind förderbar; z.B.: Einzelunternehmen, Ges.m.b.H.

Verflochtene Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 2 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens bei der BÜRGENS Förderungsbank liegen.
Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit 50 Mitarbeiter und max. € 7 Mio Umsatz oder max. € 5 Mio Bilanzsumme).

4. Förderungsgegenstand

Förderbar sind wettbewerbsfähige Gründungs- und Übernahmeprojekte von Jungunternehmer /innen (gem. Definition in Punkt 3) mit plausiblen Erfolgsaussichten.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte mit einem Mindestinvestitionsvolumen in Höhe von 7000 Euro bis 150 000 Euro gefördert.

5. Projektauswahlkriterien

d) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

Projekte mit außergewöhnlich hohem Innovations- und Wachstumspotential

6. Förderfähige Kosten

Gefördert werden materielle (z.B. Baulichkeiten, Maschinen, Einrichtung) und immaterielle (z.B. Industrial Design, Marketing, Innovation, Qualifikation) Investitionen im Rahmen einer Unternehmensgründung bzw. -übernahme.

Von einer Zuschussförderung ausgeschlossen ist der Ankauf von unbebauten Grundstücken und die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf bebauter Liegenschaften sowie Fahrzeuge. Weiters ist eine Förderung für Vorhaben mit denen bereits vor Antragstellung begonnen wurde, für Vorhaben von Unternehmen unter geschützten Konkurrenzbedingungen und für Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten nicht möglich.

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 15 % der förderbaren Gesamtkosten

In Ergänzung zur Förderung aus EU-Mitteln erhält das Unternehmen für sein Projekt auch eine Förderung aus nationalen Mitteln (Bund und/oder Land), deren Höhe primär auf Grund der Qualität des Projektes ermittelt wird.

Die gemäß EU-Wettbewerbsrecht maximal erlaubte Förderungshöhe (Förderungsintensität) für ein bestimmtes Projekt – bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln – wird nicht überschritten.

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel

Richtlinien für die Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungssparen). 2000 (BKA Reg.Nr. WA03.1.d)

Richtlinien für die Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungssparen). Laufzeit vom 1.1.2001 bis 31.12.2006 (BKA Reg.Nr. WA 03.2.d - wurde am 21.3.2001 zur Notifizierung eingereicht)

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle

BÜRGES Förderungsbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
Taborstr. 10, 1020 Wien

im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung
III/A/Stubenring 1, 1010 Wien

Ansprechpartner: Herr Kurt Leutgeb, Tel.: 01-2147574-256

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel

Richtlinien für die Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungssparen). 2000 (BKA Reg.Nr. WA03.1.d)

Richtlinien für die Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungssparen). Laufzeit vom 1.1.2001 bis 31.12.2006 (BKA Reg.Nr. WA 03.2.d - wurde am 21.3.2001 zur Notifizierung eingereicht)

sowie mit dem Land OÖ abgeschlossene Vereinbarung zur verstärkten gemeinsamen
Regionalförderung

Für die Abwicklung zuständige Stellen

BÜRGES Förderungsbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
Taborstr. 10, 1020 Wien

im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung III/A/8,
Stubenring 1, 1010 Wien

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17,
4010 Linz

9. Ex-ante-Evaluierung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Zur Wahrung der in der Analyse herausgearbeiteten regionalen Entwicklungschancen sind Existenzgründungen und Jungunternehmer/innen, die einen Beitrag zur Verbesserung regionalen Wettbewerbsfähigkeit leisten können sowie entsprechende Erfolgsaussichten haben zu unterstützen. Die Kohärenz ist damit eindeutig gegeben.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Kohärenz ist hier eindeutig zur entsprechenden Zielsetzung und Strategie hinsichtlich der „Aktivierung von Gründerpotential“ (einschließlich wettbewerbsfähiger Übernahmeprojekte) zu sehen.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Zielsetzung der Maßnahme ist nicht klar definiert – eine Präzisierung wäre sinnvoll. Implizit ist die Zielsetzung hingegen klar und die Aktivitäten der Maßnahmen zeigen dazu eine deutliche Kohärenz. Die quantifizierten Zielwerte der Indikatoren scheinen vor dem Hintergrund der entsprechenden finanziellen Dotierung plausibel.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Zahl der neugegründeten Unternehmen: 445 kleine Unternehmen

Zahl der übernommenen Unternehmen: 195 kleine Unternehmen

Result:

Höhe der förderbaren Investitionskosten:

bei neugegründeten Unternehmen EURO 23.554.713

bei Übernahmen EURO 10.094.877

Höhe der privat finanzierten Kosten: EURO 27.350.719

Impact:

Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze (Neugründungen): 840

Zahl der gesicherten Arbeitsplätze (Übernahmen): 470

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	25.026.667	5.005.333	3.754.000	1.251.333	626.167	625.166	20.021.334
Phasing out	8.622.923	1.293.538	1.121.000	172.538	86.769	85.769	7.329.385

B) JUNGUNTERNEHMER TOURISMUS

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen dieser Maßnahme soll die Gründung bzw. Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen kleinen Unternehmen (Tourismusbereich) wesentlich unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang wird die Anschaffung von materiellen und immateriellen Investitionen im Zusammenhang mit einer Neugründung/Übernahme gefördert.

1.2 Code-Nr. für SF-Interventionsbereich

171

2. Generelle Zielsetzungen

Unternehmensgründungen bilden einen zentralen Aufgabenbereich im Rahmen wirtschafts-politischer Zielsetzungen.

Dies steht im Einklang mit den struktur- und regionalpolitischen Zielen der Europäischen Union, durch die Förderung der kleinen Unternehmen das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen.

3. Förderungsempfänger

sind Jungunternehmer/innen, und zwar Personen, die unabhängig vom Lebensalter

- ein kleines Unternehmen gründen oder übernehmen (bei Übernahmen muss die Mehrheit, d.h. mehr als 50 % übergeben werden)
- erstmals wirtschaftlich selbständig tätig sind (eine selbständige Tätigkeit, die länger als 5 Jahre vor der Unternehmensgründung/übernahme stattgefunden hat, ist kein Ausschlussgrund)
- eine bisherige unselbständige Tätigkeit aufgeben und
- das Unternehmen tatsächlich führen (bei Gesellschaften: mit mind. 25 % beteiligt und handelsrechtlicher Geschäftsführer sind).

Alle Unternehmensformen sind förderbar; z.B.: Einzelunternehmen, Ges.m.b.H.

Verflochtene Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 2 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens bei der ÖHT liegen.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit 50 Mitarbeiter und max. € 7 Mio Umsatz oder max. € 5 Mio Bilanzsumme.

4. Förderungsgegenstand

Förderbar sind wettbewerbsfähige Gründungs- und Übernahmeprojekte von Jungunternehmer /innen (gem. Definition in Punkt 3) mit plausiblen Erfolgsaussichten.

5. Projektauswahlkriterien

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte mit einem Mindestinvestitionsvolumen in Höhe von 7000 Euro bis 150 000 Euro gefördert.

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

regional- und tourismuspolitische Relevanz der Projekte

6. Förderfähige Kosten

Gefördert werden materielle (z.B. Baulichkeiten, Einrichtung) und immaterielle (z.B. Design, Marketing, Qualifikation) Investitionen im Rahmen einer Unternehmensgründung bzw. –übernahme.

Von einer Zuschussförderung ausgeschlossen sind Investitionen in die Erweiterung der Bettenkapazität, der Ankauf von unbebauten Grundstücken und die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf bebauter Liegenschaften sowie Fahrzeuge. Weiters ist eine Förderung für Vorhaben mit denen bereits vor Antragstellung begonnen wurde, für Vorhaben von Unternehmen unter geschützten Konkurrenzbedingungen und für Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten nicht möglich.

Investitionen, die die geltenden Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes der Hotel- und Beherbergungsbetriebe nicht erfüllen sind ebenfalls nicht förderbar.

Weiters werden nicht gefördert Qualitätsverbesserungen von Appartementshäusern bzw. Ferienwohnungen, wenn diese nicht hotelmäßig ausgestattet und geführt werden bzw. hotelmäßige Dienstleistungen nicht angeboten werden.

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 15 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel

Richtlinien für die Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungssparen). Laufzeit vom 1.1.2001 bis 31.12.2006 (wurde am 21.3.2001 zur Notifizierung eingereicht)

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle

BÜRGES Förderungsbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
Taborstr. 10, 1020 Wien
im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung
III/A/Stubenring 1, 1010 Wien
Ansprechpartner: Herr Kurt Leutgeb, Tel.: 01-2147574-256

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe der nationalen Fördermittel

Richtlinien für die Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungssparen). Laufzeit vom 1.1.2001 bis 31.12.2006 (wurde am 21.3.2001 zur Notifizierung eingereicht)
sowie mit dem Land OÖ abgeschlossene Vereinbarung zur verstärkten gemeinsamen Regionalförderung

Für die Abwicklung zuständige Stellen

BÜRGES Förderungsbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
Taborstr. 10, 1020 Wien
im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung III/A/8,
Stubenring 1, 1010 Wien

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17,
4010 Linz

9. Ex-ante-Evaluierung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Zur Wahrung der in der Analyse herausgearbeiteten regionalen Entwicklungschancen sind Existenzgründungen und Jungunternehmer/innen, die einen Beitrag zur Verbesserung regionalen Wettbewerbsfähigkeit leisten können sowie entsprechende Erfolgsaussichten haben zu unterstützen. Die Kohärenz ist damit eindeutig gegeben.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Kohärenz ist hier eindeutig zur entsprechenden Zielsetzung und Strategie hinsichtlich der „Aktivierung von Gründerpotential“ (einschließlich wettbewerbsfähiger Übernahmeprojekte) zu sehen.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Zielsetzung der Maßnahme ist nicht klar definiert – eine Präzisierung wäre sinnvoll. Implizit ist die Zielsetzung hingegen klar und die Aktivitäten der Maßnahmen zeigen dazu

eine deutliche Kohärenz. Die quantifizierten Zielwerte der Indikatoren scheinen vor dem Hintergrund der entsprechenden finanziellen Dotierung plausibel.

10 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Zahl der neugegründeten Unternehmen: 140

Zahl der übernommenen Unternehmen: 48

Result:

Höhe der förderbaren Investitionskosten - Neugründungen: EURO 6.265.745

Höhe der förderbaren Investitionskosten - Übernahmen: EURO 2.148.255

Impact:

Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze - Neugründungen: 300

Zahl der gesicherten Arbeitsplätze - Übernahmen: 170

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt-kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	6.260.000	1.252.000	939.000	313.000	156.000	157.000	5.008.000
Phasing out	2.154.000	323.000	280.000	43.000	21.000	22.000	1.831.000

12. Finanzierung gesamte Maßnahme (in EURO)

	Gesamt-kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	31.286.667	6.257.333	4.693.000	1.564.333	782.167	782.166	25.029.334
Phasing out	10.776.923	1.616.538	1.401.000	215.538	107.769	107.769	9.160.385

<u>Prioritätsachse 2- Maßnahme 5:</u> Förderung von Betriebsgründungen und -erweiterungen
--

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Der produktive Wirtschaftssektor stellt in den entwicklungs- und strukturschwachen Regionen Oberösterreichs einen wesentlichen Faktor im Hinblick auf Beschäftigungssicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze dar. Neben der Initiierung von Neugründungen und Betriebsansiedlungen kommt dabei auch der Stärkung des Unternehmensbestandes, insbesondere im Rahmen von Betriebserweiterungen, eine wichtige Rolle zu.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden folglich innovative Investitionsvorhaben im Rahmen von Neugründungen und Betriebsansiedlungen sowie bei den bestehenden Unternehmen im Bereich Produktion und produktionsnahe Dienstleistungen unterstützt, falls diese zumindest eines der nachfolgenden Merkmale aufweisen:

- Implementierung neuer Produktionstechnologien bzw. Produktionskonzepte (Verfahrensinnovation)
- Schaffung der Voraussetzungen, um neue Produkte herstellen zu können (Produktinnovation)
- Investitionen zur Umsetzung verbesserter Produktionsabläufe, Modernisierung der betrieblichen Organisation und Stärkung der unterschiedlichen Unternehmensfunktionen (Ablaufinnovation)
- Investive Maßnahmen, wodurch die Entwicklung und das Anbieten produktionsnaher Dienstleistungen gemäß neuestem technologischen Stand erfolgen kann

Zum Bereich produktionsnaher Dienstleistungen zählen primär Softwareunternehmen (vor allem auch im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie), Engineeringbüros sowie privatwirtschaftliche Forschungsbetriebe.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

161

151

2. Generelle Zielsetzungen

Grundsätzliches Ziel dieser Maßnahme ist es, bis 2006 einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung des Unternehmensbestandes sowie zur Erneuerung der Wirtschaftsstruktur in den Ziel 2-Gebieten (sowie in den Phasing-out-Gebieten) zu leisten. Dadurch soll gleichzeitig eine nachhaltige Sicherung und Höherqualifizierung der

vorhandenen Arbeitsplätze einerseits sowie die Schaffung zusätzlicher Beschäftigung andererseits ermöglicht werden.

Eine Stärkung und teilweise Neuorientierung (Umstieg auf neue Produktionstechnologien, Erweiterung und Erneuerung der Produktpalette) bei den vorhandenen Unternehmen ist aufgrund der zunehmenden Globalisierung unbedingt erforderlich, damit diese auch langfristig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit halten bzw. erreichen können.

Wesentliche Aspekte bilden dabei die Verbesserung der Produktivität, die Erhöhung der Exportquote, umweltorientierte und ressourcenschonende Produktionsprozesse und insbesondere eine laufende Höherqualifizierung der Mitarbeiter.

Gleichzeitig soll durch die Initiierung von Neugründungen und Betriebsansiedlungen sowie durch die Diversifizierung in neue zukunftssträchtige Bereiche und Stärkung der Innovationstätigkeit bei den bestehenden Betrieben (unter Nutzung der Möglichkeiten im Rahmen der internationalen Arbeitsteilung) eine Erneuerung der Wirtschaftsstruktur in den Regionen erzielt werden.

Damit die vom Unternehmen bei Einreichung des Ansuchens bekannt gegebenen Projektziele auch erreicht und eingehalten werden, können entsprechende Auflagen und Bedingungen in den Förderungsvertrag aufgenommen werden.

3. Förderungsempfänger

Natürliche und juristische Personen, die

- einen Produktionsbetrieb des industriell gewerblichen Sektors führen
- innovationsorientierte, produktionsnahe Dienstleistungen anbieten (Definition siehe vorhin)
- im Begriff sind, ein Unternehmen gemäß den beiden vorgenannten Punkte zu gründen

4. Förderungsgegenstand

Schwerpunktmäßig sollen folgende Investitionen gefördert werden:

- Investitionen im Rahmen von Unternehmensneugründungen und Betriebsansiedlungen
- Einzelbetriebliche Modernisierungsinvestitionen, insbesondere in den Bereichen Produkt- und Verfahrensinnovation
- Umstellungsinvestitionen auf öko- bzw. ressourceneffiziente Verfahren, Produkte und Dienstleistungen
- Investitionen zur Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bzw. Technologietransfer
- Kapazitätsausweitungen mit einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Produktionsstruktur
- Investitionen im Zusammenhang mit zwischenbetrieblichen Kooperationen

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- Mindestinvestitionsvolumen von Projekten in dieser Maßnahme: rd. € 600.000,-
- Das Unternehmen muss sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Unternehmen mit guter Ertragslage, hoher Wachstumsrate und ausgeprägten Unternehmensfunktionen werden bevorzugt).
- Beim Projekt muss es sich um ein inhaltlich zusammenhängendes Investitionsvorhaben handeln.
- Das Projekt muss von seiner Art und vom Umfang her auch für ein wirtschaftlich gut fundiertes Unternehmen eine besondere finanzielle Belastung darstellen.
- Durch das Projekt sollte am Standort kein Abbau von Arbeitsplätzen einhergehen; in begründeten Fällen (entsprechende regionalpolitische Relevanz des Projektes) können jedoch auch solche Projekte gefördert werden. Unternehmen, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben den Beschäftigtenstand ausweiten werden jedenfalls bevorzugt.

Prioritätskriterien zur Ermittlung der Förderungshöhe:

Die Ermittlung der Gesamtförderung für ein EU-Projekt soll nach objektiven Kriterien auf Basis der nachfolgend dargestellten Bewertungsdimensionen erfolgen:

- Nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung
- Innovationsgehalt
- Regionalpolitische Relevanz

Die höchste Förderung erhält ein Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung (unter Berücksichtigung von Aspekten der Chancengleichheit und von Umweltauswirkungen sofern für das Projekt zutreffend und relevant), hohem Innovationsgehalt sowie großer regionalpolitischer Relevanz. Treffen die genannten Faktoren in geringerem Maße zu, so ist die Förderungshöhe nach unten abzustufen; sind mit dem Projekt keine nennenswerten positiven Impulse zu den drei Kriterien verbunden, so ist das Projekt nicht für eine Einstufung als EU-Projekt geeignet und eine Förderung aus EU-Strukturfonds-Mitteln ist abzulehnen.

6. Förderfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen und EDV-Hardware
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Grunderwerb inkl. Anschließung, jedoch nur bei Neugründungen und Betriebsansiedlungen und nur im betriebsnotwendigem Ausmaß
- Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer; dazu zählen der Erwerb von Lizenzen (z.B. für Software), Patenten, patentierten und nicht patentierten technischen Kenntnissen
- Externe immaterielle Kosten (z.B. für Beratung, Machbarkeitsstudien), jedoch nur bei KMU

Die immateriellen Investitionen in Form von Technologietransfer dürfen nur in der Betriebsstätte, welche die Förderung erhält, genutzt werden und sind bei einem Dritten zu Marktbedingungen zu erwerben. Die geförderten Investitionsgüter müssen des Weiteren in der Bilanz aktiviert werden.

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art: verlorener Zuschuss

Höhe: max. 15 % der förderbaren Gesamtkosten

In Ergänzung zur Förderung aus EU-Mitteln erhält das Unternehmen für sein Projekt auch eine Förderung aus nationalen Mitteln (Bund und/oder Land), deren Höhe primär auf Grund der Qualität des Projektes (siehe Kriterien für die Ermittlung der Förderungshöhe) ermittelt wird.

Die gemäß EU-Wettbewerbsrecht maximal erlaubte Förderungshöhe (Förderungsintensität) für ein bestimmtes Projekt – bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln – darf jedoch nicht überschritten werden.

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

ERP-Regionalprogramm N302/97 oder ERP-KMU-Technologieprogramm N 303/97

Diese beiden ERP-Richtlinien bilden die Basis für die Einhaltung der EU-Bestimmungen in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht (EU-Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung bzw. EU-Gemeinschaftsrahmen für KMU-Beihilfen).

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle

ERP-Fonds, Renngasse 5, 1010 Wien

Ansprechpartner: Herr Mag. Josef Dax, Tel.: 01-53464-4104 bzw. Herr Dr. Peter Hullik, Tel.: 01-53464-4024

b) Rechtsgrundlagen für die Vergabe der nationalen Förderungsmittel:

ERP-Fonds:

Richtlinie für das ERP-Regionalprogramm, N302/97

Richtlinie für das ERP-KMU-Technologieprogramm, N 303/97

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), N 701/99

Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27a und § 35a

Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), ESA-Nr. 93-358 bzw. ESA-Nr. 93-359

Richtlinien für Garantien der Finanzierungs-Ges.m.b.H. ESA-Nr. 327/94

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Wirtschaftspolitik:
Richtlinie für das Wirtschafts-Impulsprogramm (WIP) des Landes Oberösterreich

für die Abwicklung zuständige Stellen:

ERP-Fonds, Renngasse 5, A-1100 Wien
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Stubenring 1, 1010 Wien
FGG (Finanzierungsgarantie-GmbH, Prinz-Eugen-Straße 8, 1040 Wien)
Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010
Linz

c) Geltungsbereich und Geltungsdauer:

Ziel 2-Fördergebiet: 2000 bis 2006

Phasing-out-Gebiet: 2000-2005

9. Ex-ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Der wesentliche Bezug zu Analyse und SWOT besteht bei dieser Maßnahme vor allem darin den begonnenen aktiven Strukturwandel durch die Förderung von strukturverbessernden Betriebsgründungen und –erweiterungen aktiv zu unterstützen und den Mangel an hochwertigen Produktionsbegleitenden Diensten zu beheben oder zumindest abzuschwächen.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Mit dieser Maßnahme werden in erster Linie die Ziele und Strategien der Priorität in Richtung „Stimulierung strukturverbessernder Betriebsgründungen und –erweiterungen“ sowie „Aktivierung von Gründerpotential“ angesprochen. Aber auch die „Intensivierung der betrieblichen Nutzung der modernen Informationstechnologien“ wird über die Förderung speziell darauf ausgerichteter Dienstleister zumindest indirekt unterstützt. Die Kohärenz ist damit deutlich erkennbar.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen, die Erreichung der quantifizierten Zielwerte der Indikatoren aufgrund der guten finanziellen Dotierung scheinen gesichert.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Anzahl der Projekte: 90 Projekte bei bestehenden Unternehmen, davon 54 KMU
10 Projekte durch Neugründungen bzw. Betriebsansiedlungen
davon 6 KMU

Result:

Höhe der gesamten förderbaren Investitionskosten: EURO 187.078.334
Anteil privater Investitionskosten: EURO 159.617.000

Impact:

Neugeschaffene Arbeitsplätze: 900

Gesicherte Arbeitsplätze: 3 000¹

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	145.891.667	23.342.667	17.507.000	5.835.667	4.645.191	1.190.476	122.549.000
Phasing out	41.186.667	4.118.667	3.089.000	1.029.667	819.615	210.052	37.068.000

¹ Erhebung auf Evaluierungsebene gemäß Kernindikatorenebene

<u>Prioritätsachse 2- Maßnahme 6:</u> Förderung von Betriebsverlagerungen und Strukturverbesserungen

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen Betriebsverlegungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen gefördert werden sowie Strukturverbesserungsprojekte wie Erweiterung von bestehenden Betrieben, die in Verbindung mit einer grundlegenden Verfahrens-, Produkt- oder Dienstleistungsinnovation und/oder einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Organisation stehen sowie Produkt- und Verfahrensinnovationen.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

151

161

2. Generelle Zielsetzungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in den Ziel 2-Gebieten (sowie in den Phasing-out-Gebieten) bzw. die regionale Wirtschaftsstruktur zu verbessern. Gerade die kleinen und mittleren Unternehmen werden in Zukunft danach trachten müssen, innovatorische Entwicklungen nicht zu versäumen.

Die wirtschaftliche Entwicklung soll durch Förderung von Investitionen für Umstrukturierungen und Modernisierung weiter vorangetrieben werden. Kurz- und mittelfristig sollen damit zukunftssichere Arbeitsplätze geschaffen werden.

3. Förderungsempfänger

können sein:

physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen

4. Förderungsgegenstand

Förderbar sind materielle Investitionen für nachstehend angeführte Projekte und zwar:

- Erweiterung eines bestehenden Betriebes
- Produkt- und Verfahrensinnovation
- Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistung
- Verbesserung von Logistikeinrichtungen

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- Das Unternehmen muss sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden
- Investitionsvolumen von Projekten in dieser Maßnahme rd. 150.000 EURO bis rd. 600.000,-- EURO
- Innovationsgehalt (neue Produkte, neue Verfahren etc.)
- regionalwirtschaftliche Bedeutung
- Arbeitsplatzschaffung bzw. Sicherung

6. Förderfähige Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen und EDV-Hardware
- Baukosten inkl. Planungskosten
- Immaterielle Kosten in Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt (z.B. Software, Erwerb von Lizenzen, Patenten, externe Beratungskosten, Studien etc.)

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuss

Höhe - max. 15 % der förderbaren Gesamtkosten

In Ergänzung zur Förderung aus EU-Mitteln erhält das Unternehmen für sein Projekt auch eine Förderung aus nationalen Mitteln, deren Höhe primär auf Grund der Qualität des Projektes ermittelt wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht maximal erlaubte Förderungshöhe (Förderungsintensität) für ein bestimmtes Projekt – bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln – nicht überschritten wird.

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Wirtschafts-Impulsprogramm (WIP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2000 - 2006

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
Ansprechpartner: Herr Karl Heinz Vitale, Tel.: 0732-7720-5155

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Wirtschafts-Impulsprogramm (WIP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2000 - 2006

für die Abwicklung zuständige Stelle

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4013 Linz

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Maßnahme zielt auf eine Stärkung der industriell-gewerblichen Basis in den Programmgebieten mit besonderer Bedachtnahme auf einen Strukturverbesserungseffekt ab. Damit wird die Nutzung der in der Analyse festgestellten industriell-gewerblichen Chancenpotentiale ebenso angesprochen wie die diagnostizierten Strukturschwächen. Die Kohärenz ist damit eindeutig gegeben.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Prioritätsziele „Stimulierung strukturverbessernder Betriebsgründungen und -erweiterungen“ und „Förderung von betrieblichen Umstrukturierungen und Modernisierungen“. Gemäß den strategischen Programmansätzen werden damit betriebliche Innovationen, die Entwicklung von qualitativem Gewerbe und strukturverbessernde Betriebsansiedlungen unterstützt, womit auch die Kohärenz zu den Strategien nachgewiesen ist.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Innere Kohärenz der Maßnahme ist klar gegeben. Die quantifizierten Zielwerte der Indikatoren scheinen vor dem Hintergrund der sehr guten finanziellen Dotierung plausibel, der Stellenwert der stark KMU-orientierten Maßnahme im Programm aufgrund der Mittelausstattung hoch.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Anzahl der geförderten Projekte: 400, davon 280 KMU

Result:

Höhe der gesamten förderbaren Investitionskosten: EURO 134.053.334

Höhe der privat finanzierten Investitionskosten: EURO 116.178.789

Impact:

Neugeschaffene Arbeitsplätze: 1 000

Gesicherte Arbeitsplätze: 12 000¹

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	74.466.667	11.914.667	8.936.000	2.978.667	0	2.978.667	62.552.000
Phasing out	59.586.667	5.959.878	4.469.000	1.490.878	0	1.490.878	53.626.789

¹ Erhebung erfolgt auf Evaluierungsebene

Prioritätsache 2- Maßnahme 7:

Qualitätsverbesserung, Angebotserweiterung und betriebliche Vermarktungsförderung im Beherbergungs- und Gastronomiebereich

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1 Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen einzelbetriebliche, qualitätsverbessernde materielle Investitionen für die Bereiche Beherbergung, Verpflegung und sonstige touristische Anbieter (z.B. Campingplätze) sowie immaterielle Investitionen (z.B. Marketing) gefördert werden.

1.2 Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

171

172

2. Generelle Zielsetzungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in bestehenden Tourismusunternehmen, Unterstützung der Gründung von Unternehmen, Stärkung der Innovationsfähigkeit und der Eigenkapitalbasis sowie Initiierung von nachhaltigen Kooperationen.

3. Förderungsempfänger

können sein:

physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen- und des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften oder sonstige Rechtsträger.. Weiters sind eine Mitgliedschaft bei der Sektion Tourismus- und Freizeitwirtschaft der OÖ Wirtschaftskammer nachzuweisen und die KMU-Kriterien zu erfüllen

4. Förderungsgegenstand

- Errichtung eines neuen Betriebes (ausgenommen Grundstücke)
- Erweiterung, Erneuerung mit Qualitätsverbesserung eines bestehenden Gastronomie- und/oder Beherbergungsbetriebs
- Errichtung zeitgemäßer Unterkünfte für das betriebliche Personal
- Erweiterung und Qualitätsverbesserung des Angebotes vor allem in den Bereichen Fitness-, Kur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Einrichtungen für Bildung, Kultur und Tagungen mit dem Ziel der Saisonverlängerung, sofern diese von einem Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb errichtet und betrieben werden
- Investitionen zur Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen

- Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Erneuerung mit Qualitätsverbesserung des Angebotes auf Campingplätzen
- Kosten der Übernahme eines Betriebes und die zu dessen Fortführung erforderlichen baulichen Maßnahmen, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre und der Betrieb für den Standort touristische Bedeutung hat.
- innovative Marketingmaßnahmen

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- mit dem Projekt muß eine Qualitätssteigerung verbunden sein
- regional- und tourismuspolitische Relevanz des Projektes
- besondere Berücksichtigung finden Projekte mit hohem Innovationsgehalt, Projekte zur Saisonverlängerung und Projekte, die zusätzliche Arbeitsplätze und Qualitätsbetten schaffen

6. Förderfähige Kosten

Kosten für materielle und immaterielle Investitionen entsprechend Gegenstand der Förderung Pkt. 4

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art – verlorener Zuschuss

Höhe – max. 15 % der förderbaren Gesamtkosten

In Ergänzung zur Förderung aus EU-Mitteln erhält das Unternehmen für sein Projekt auch eine Förderung aus nationalen Mitteln (Bund und/oder Land), deren Höhe primär auf Grund der Qualität des Projektes ermittelt wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gemäß EU-Wettbewerbsrecht maximal erlaubte Förderungshöhe (Förderungsintensität) für ein bestimmtes Projekt – bestehend aus EU-Strukturfondsmitteln und nationalen Förderungsmitteln – nicht überschritten wird.

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2000 – 2006

für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle

ist das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gewerbe
Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz

Ansprechpartner: Frau Gabriele Giritzer, Tel.: 0732-7720-5611

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 2000 – 2006

TOP-Tourismusförderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Angelegenheiten für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2006 gem. § 4 des
Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen,
BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl. I Nr. 34/1999

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit TOP-Tourismus-
Förderung für den Zeitraum 2001 - 2006 gem. § 4 des Bundesgesetzes über besondere
Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz),
BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl. I Nr. 34/1999

Richtlinien für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft, die
durch die Fachkommission beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß
ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/62 in der Fassung der Bundesgesetze 508/74,
499/89 und 1105/94 entschieden werden.

Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die
Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe (vom 9. September 1999 gemäß
Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen
(KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 mit der Änderung BGBl. Nr. 34/1999

für die Abwicklung zuständige Stellen

Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17,
4010 Linz

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GesmbH., Parkring 12a/Stiege 8,
1011 Wien

ERP-Fonds, Renngasse 5, 1010 Wien

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Maßnahme hat einen eindeutigen Bezug zu den regionsspezifischen Stärken und Schwächen und den regionsspezifischen Entwicklungspotentialen. Die Kohärenz zu den Analyseergebnissen ist damit gegeben.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Maßnahme ist mit den Prioritätszielen „Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der freizeitswirtschaftlich/touristischen Unternehmen“, „Anpassung der Unternehmen an die sich rasch wandelnden Anforderungen der Wirtschaft“ und „Steigerung (v.a. ländlich-periphere Regionen) bzw. Wiederherstellung (insbes. alte Tourismusgebiete im alpinen ländlichen Raum) der ökonomischen Tragfähigkeit des Bereiches Tourismus/Freizeitwirtschaft“ kohärent. Die Maßnahme ist damit als Umsetzungsinstrument der Strategie der „(Weiter-)Entwicklung von wertschöpfungsintensivem Ausflugs- und Nächtigungstourismus“ zu sehen. Die Kohärenz zu Zielen und Strategien ist damit in hohem Maße gegeben.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Zielsetzung, Beschreibung und Förderaktivitäten sind zueinander deutlich kohärent. Die quantifizierten Zielwerte der Indikatoren scheinen vor dem Hintergrund der entsprechenden finanziellen Dotierung plausibel.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Anzahl der Projekte: 400 KMU

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 70.200.000

Höhe der privat finanzierten Investitionskosten: EURO 58.500.000

Impact:

Anzahl neu geschaffener Qualitätsbetten: 600

Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze: 500

gesicherte Arbeitsplätze: 1500¹

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	39.000.000	7.020.000	5.850.000	1.170.000	585.000	585.000	31.980.000
Phasing out	31.200.000	4.680.000	3.900.000	780.000	390.000	390.000	26.520.000

¹ Erhebung erfolgt auf Evaluierungsebene

Priorität 3 - Maßnahme 1:

Errichtung, Ausbau, Nutzung und Vermarktung sowie Professionalisierung und Qualitätsverbesserung kultureller Infrastruktur

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Die Unterstützungen im Rahmen dieser Maßnahme sollen bestehende kulturelle Einrichtungen in die Lage versetzen, in Hinblick auf eine Qualitätsverbesserung ihr Angebot neu zu strukturieren, zu erweitern, zu vernetzen und besser zu vermarkten, sowie neue Einrichtungen zu schaffen. Innovative Ideen, die dieser Zielsetzung dienen, sollen angeregt, unterstützt und umgesetzt werden.

Auch für die Entwicklung, Erweiterung und Neuorientierung in Richtung Qualitätstourismus ist das kulturelle Angebot einer Region von entscheidender Bedeutung. Daher ist das kulturelle Erbe der Fördergebiete einerseits zu schützen und für nachfolgende Generationen zu erhalten und andererseits durch geeignete Veranstaltungen für touristische Zwecke nutzbar zu machen.

Die Erschließung und Nutzung von Kulturgütern durch innovative Konzepte und überregionale Präsentationsformen soll daher ebenfalls Ziel dieser Maßnahme sein. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang längerfristige Veranstaltungskonzepte zur wirtschaftlichen und touristischen Belebung.

Kollektive kulturelle Aktivitäten befriedigen das Bedürfnis nach Gemeinschaft und sozialer Bindung und stärken den sozialen Zusammenhalt. Soziale Interaktion und die Vernetzung unterschiedlicher sozialer Gruppen stärkt die regionale Identität und unterstützt damit in positiver Weise die Entwicklung von Raumordnungs-, Umwelt- und Verkehrskonzepten. Damit leistet der Kultursektor einen wichtigen Beitrag zu einer gesunden Basis für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung.

In diesem Sinne sollen vor allem Projekte von größerer regionaler Dimension (z.B. Landesausstellungen und deren Nachfolgeprojekte, Festival der Regionen, etc.) gefördert werden, von der Förderung lokal beschränkter Projekte wird abgesehen.

1.2 Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

171

172

2. Generelle Zielsetzung

Nicht unmaßgeblich von Bedeutung ist die Funktion der Kultur in Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung. Die kulturelle Infrastruktur ist ein wichtiger Faktor für die Anziehungskraft einer Region. Reges kulturelles Leben und das Vorhandensein kultureller Einrichtungen fördert die Attraktivität einer Region als wirtschaftlicher Standort und ist auch Faktor zusätzlicher Beschäftigungs- und Arbeitsplatzangebote und kann daher gerade in entwicklungsschwachen Regionen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit beitragen.

3. Förderungsempfänger

Im Sinne der Maßnahme sind Anspruchsberechtigte Einzelpersonen, private Vereine, öffentliche und kirchliche Einrichtungen oder Betriebe.

4. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Projekte im Bereich der Denkmalpflege (Sanierung, Revitalisierung), logistische Verbesserungen, Vernetzung, technische Ausstattung, Ausstellungsgestaltung und Einrichtung sowie Veranstaltungen vor allem im Bereich des zeitgenössischen Kunst- und Kulturschaffens. Projekte innovativen Charakters mit überregionaler Wirkung haben Vorrang.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine zumindest regionale Dimension der eingereichten Projekte sowie ein bestimmtes Maß an Eigenleistung (mind. 20 % der Gesamtkosten)

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- Projekte zur Qualitätsverbesserung des kulturtouristischen Angebotes
- überregionale Relevanz des Projekts
- Steigerung der Attraktivität der Region

6. Förderfähige Kosten

sind materielle (z.B. Investitionskosten für Sanierung und Revitalisierung) und immaterielle Kosten (z.B. Marketingkosten, Kosten für die Erstellung von Studien und Forschungsprojekten) für die in Punkt 4 angeführten Projekte

7. Art und Höhe der Förderung aus Strukturfond-Mitteln

Art - nichtrückzahlbare Zuschüsse

Höhe - max. 50 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich sowie das O.Ö. Kulturförderungsgesetz

für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ. Landesregierung, Landeskulturdirektion/Institut für Kulturförderung, Spittelwiese 4, *Ansprechpartner: Herr Dr. Paul Stepanek, Tel.: 0732-7720-5487*

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich sowie das O.Ö. Kulturförderungsgesetz

für die Abwicklung zuständige Stelle ist das Amt der OÖ. Landesregierung, Landeskulturdirektion/Institut für Kulturförderung, Spittelwiese 4,

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

In der SWOT wurde sowohl das kulturhistorisch bedeutsame Potential der einzelnen Förderregionen als auch die sich daraus abzuleitenden Chancen für die Weiterentwicklung im Bereich Tourismus/Freizeitwirtschaft aufgezeigt. Die vorliegende Maßnahme knüpft an diese Analyseergebnisse an.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Das Prioritätsziel „Unterstützung bestehender kultureller Einrichtungen in Richtung Qualitätsverbesserung, Neustrukturierung des Angebotes, Erweiterung, Vernetzung und Professionalisierung der Vermarktung sowie Schaffung neuer derartiger Einrichtungen“ deckt sich mit der Zielsetzung der Maßnahme, ebenso die daraus abgeleitete Strategie des „Aufbaus und der Weiterentwicklung von Kulturinfrastruktur und Kulturangebot“. Weiters ist hier auch auf die Rolle der Kultur zur Herausbildung eines wertschöpfungsintensiven Qualitätstourismus hinzuweisen. Die Kohärenz ist damit eindeutig nachgewiesen.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Abgesehen von der Tatsache, dass die Zielsetzung in der Allgemeinen Beschreibung erläutert wird und nicht unter der Überschrift „Generelle Zielsetzung“, ist die innere Kohärenz der Maßnahme gegeben.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Anzahl der kulturellen Infrastrukturprojekte: 4

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 4.874.000

Höhe der privat finanzierten Kosten: EURO 974.800

Impact:

Akzeptanz und Zufriedenheit der Kunden mit den Kulturtourismusangeboten¹.

9. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	3.412.000	2.729.600	1.706.000	1.023.600	0	1.023.600	682.400
Phasing out	1.462.000	1.169.600	731.000	438.600	0	438.600	292.400

¹ Erhebung auf Evaluierungsebene

<u>Priorität 3 - Maßnahme 2:</u> Regionalentwicklung und Raumordnung

1. Beschreibung der Maßnahme:

1.1. Allgemeine Beschreibung

Inhalte dieser Maßnahme sind:

- a. Die Einrichtung und der Betrieb von Regionalmanagementstellen, bestehend aus je 1 Regionalmanager für die Bereiche Wirtschaft, Regionalentwicklung und Tourismus sowie aus für Management und Verwaltung erforderlichem Personal- und Sachaufwand.
- b. Netzwerke und Kooperationen zwischen Gemeinden, Unternehmen und/oder formellen oder informellen Aktionsgruppen bzw. Vereinigungen innerhalb bzw. zwischen verschiedenen Regionen zur Verbesserung und Umsetzung der Regionalentwicklung und Raumordnung
- c. Die Vergabe voneinander unabhängiger Studien, die als Vorstufe zur Projektentwicklung, -begleitung und -umsetzung im Rahmen von a, b und für Fragen aus dem Bereich Raumentwicklungs- und -ordnungspolitik dienen.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

164

2. Generelle Zielsetzungen:

Eine **umsetzungsorientierte Raumordnungs- und Regionalentwicklungspolitik** soll von der Region bzw. deren Akteuren und Bürgern mitgetragen werden, um in Form von Maßnahmen zum wirtschaftlichem Wachstum, zu Lebensqualität und Nachhaltigkeit zu gelangen.

Zur Koordination der dazu erforderlichen regionalen, kommunalen und einzelbetrieblichen Aktivitäten bedarf es einer in der Region verankerten Organisation, die sich eines **ausführenden und koordinierenden Organs**, des **Regionalmanagements (RM)** bedient.

Ziel der Förderung des Regionalmanagements und der anderen Netzwerke und Kooperationen ist es, diese mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen, um so die Leitziele der Regionalentwicklung des Landes Oberösterreich zu verwirklichen. Dies sind insbesondere

- Erhöhung der Standortattraktivität der Regionen – Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit
- Bewältigung der Arbeitsmarktprobleme durch innovative Ansätze
- Nachhaltige, dem Prinzip der Chancengleichheit und dem Schutz der Umwelt verpflichtete Maßnahmen der Regional- und Wirtschaftspolitik

Eine erfolgreiche Bewältigung dieser Probleme soll durch innerregionale und externe Vernetzung und den Aufbau von Kooperationen sowie gegenseitige Abstimmung insbesondere von regionalwirtschaftlichen, betrieblichen, kulturellen u.a. Einzelprojekten und -aktivitäten im Rahmen regionaler und integrativer Entwicklungsperspektiven erfolgen.

3. Förderungsempfänger:

- a. Die regionalen Organisationen, die das Regionalmanagement betreiben;
- b. Regionale Planungsbeiräte, sowie sonstige Gruppen von Gemeinden und/oder formelle und informelle Aktionsgruppen bzw. Vereinigungen innerhalb bzw. zwischen verschiedenen Regionen;
- c. Sonstige regionale Organisationen.

4. Förderungsgegenstand:

- Das Regionalmanagement, wenn es im Rahmen seiner Leistungen folgende Hauptaufgaben erfüllt, die zur Gestaltung, Koordination und Begleitung kommunaler und regionaler Entwicklungsprozesse beitragen:
 - Information und Motivation – Medienarbeit, Publizität, gezielte Auskünfte in der Anfangsphase von Projekten,
 - Organisation von Veranstaltungen in der Region sowie Transfer von Ideen- und Wissen in die Region,
 - Organisation der Teilnahme an Veranstaltungen /Exkursionen außerhalb der Region, die der Wissensvermittlung zur Regionalentwicklung und dem Aufbau von Kooperationen und Netzwerken dienen können
 - Regionalbetreuung - Vernetzung regionaler und außerregionaler, formeller und informeller Akteure und Einrichtungen zum Nutzen der Region miteinander, wobei das Prinzip der Nachhaltigkeit besonders zu beachten ist; Projektmoderation für regionale Projekte und Regionale Planungsbeiräte gem. § 6 Oö ROG 1994, verbunden mit einem Anstreben von Konsens im Hinblick auf die mit den Regionalen Entscheidungsträgern und Akteuren abgestimmte Entwicklung, Bereinigen von Konflikten.
 - Projektentwicklung - Motivation von Ideenbringern und Wissensträgern innerhalb der und von außen in die Region; Entwicklung insbesondere von sektorübergreifenden Projekten unter besonderer Berücksichtigung der technologischen Entwicklung; Sicherung von Ressourcen in der Startphase (Know-how, Kontakte, Promotoren, Förderungsmöglichkeiten, Unterstützung...); Förderung des bottom-up-Prinzips
 - Initiativen zur Weiterentwicklung und Umsetzung regionaler Leitbilder, Pilotprojekte, Konzepte und Programme
- Netzwerke und Kooperationen zwischen Gemeinden, Unternehmen, und/oder formellen oder informellen Aktionsgruppen bzw. Vereinigungen innerhalb der Regionen zur Verbesserung der Regionalentwicklung und Raumordnung

- Studien als Vorstufe zur Projektentwicklung, -begleitung und -umsetzung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Regionalmanagements und Netzwerken/Kooperationen nach Ziffer 1, lit a. und b. sowie für Fragen der Raumentwicklungs- und ordnungspolitik.

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- Zusammensetzung und Qualität der regionalen Partnerschaft
- Beitrag zur regionalen Strategieentwicklung/-umsetzung
- Regionalmanagements
 - Regionsgröße: mindestens 100.000 Einwohner in der von einem Regionalmanagement abgedeckten Region oder gesamte NUTS III-Region
- Netzwerke und Kooperationen:
 - Beitrag zur Verbesserung der gemeinde- und regionsübergreifenden Raumordnung und sektorübergreifenden Regionalentwicklung
- Studien/Pilotprojekte
 - Umsetzungsorientiertheit im Hinblick auf die Erhöhung der Standortattraktivität
 - Innovationsgrad und Übertragbarkeit der Pilotprojekte

6. Förderfähige Kosten

- Personal- und Sachkosten
- Kosten für Studien und Konzepte
- externe Beratungsleistungen
- Weiterbildungskosten
- sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von Regionalmanagements

7. Art und Höhe der Förderungen aus Strukturfondsmitteln:

Art - Verlorene Zuschüsse

Höhe – max. 50% der zuschussfähigen Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen der Förderung

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

Einzelentscheidungen auf Basis der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich

Für die Abwicklung der Maßnahme zuständige Stelle:

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung BauRS-I, Koordinationsstelle für EU-Regionalpolitik, Annagasse 2, 4010 Linz

Ansprechpartner: Mag. Markus Seidl, Tel: 0732/7720/4826, Fax: 0732/7720/4819;

E-mail: markus.seidl@ooe.gv.at

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

- Einzelentscheidungen auf Basis der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich
- Richtlinie zur Förderung des Regionalmanagements in Oberösterreich

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Die Beseitigung der Schwächen und Nutzung der vorhandenen Stärken und Chancen bedarf vor allem in den ländlich-peripheren Teilen des Programmgebietes aber auch in den stärker industriell-gewerblich orientierten Regionen (aktive Bewältigung des Strukturwandels) eine organisierte sektorübergreifende Managementleistung, welche durch die Brückenfunktion zwischen und innerhalb von Verwaltung und Wirtschaft Voraussetzungen für eine eigenständige Regionalentwicklung schafft. Das schließt die Beseitigung von Kooperationsdefiziten durch regionale Netzwerkbildungen und die Vergabe von Studien als Vorarbeiten für Projektentwicklung und Nutzung der regionalen Chancenpotentiale mit ein. Dieser breite Management-Ansatz ist damit sehr eng mit der in der Analyse diagnostizierten regionalen Performance und den strategischen Programmansätzen der anderen Prioritätsachsen verknüpft, so dass ein hohes Ausmaß an Kohärenz vorliegt.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Maßnahme verfolgt vor allem die folgenden Zielsetzungen der Priorität: „Ausbau und Weiterentwicklung von Regionalmanagementstellen zur Mobilisierung endogener Potentiale und Unterstützung der Projektentwicklung“ und „Bildung von Netzwerken und Kooperationen zwischen Gemeinden, Unternehmen und regionalen Aktionsgruppen zur Verbesserung von Regionalentwicklung und Raumordnung“ sowie in weiterer Folge auch das allgemeine Ziel der „Stärkung der regionalen Wertschöpfung“. Die Maßnahme ist daher nicht nur mit den Schwerpunkt-Zielen sondern auch mit den Schwerpunkt-Strategien „Mobilisierung endogener Potentiale“ und „Intra- und interregionale Vernetzung“ in hohem Maße kohärent.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

- Anzahl der geförderten Regionalmanagements: 3
- Anzahl der Kooperationen, Netzwerke und Planungsbeiräte: 15
- Anzahl Studien, Entwicklungskonzepte: 30

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 5.484.000

Impact:

- Stärkung der gemeinde-, regions- und sektorübergreifenden Vernetzung
- Mobilisierung endogener Potentiale
- Beitrag zu einer nachhaltigen regionalen Entwicklung und zur Verbesserung der Chancengleichheit
- Erhöhung der regionalen Wertschöpfung

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	Öffentl. Gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	4.086.000	4.086.000	2.043.000	2.043.000	210.429	1.832.571	0
Phasing- out	1.398.000	1.398.000	699.000	699.000	191.526	507.474	0

Prioritätsache 3 - Maßnahme 3:

Förderung von Lebensqualität und Nachhaltigkeit in Gemeinden und Regionen (Agenda 21)

1. Beschreibung der Maßnahme:

1.1. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Die Agenda 21 wurde bei der Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen in Rio 1992 als weltweites Programm für einen Kurswechsel in eine „nachhaltige“ Entwicklungsrichtung formuliert. 180 Staaten der Welt, darunter auch Österreich, haben dieses Programm inzwischen beschlossen. Besonderes Gewicht erhalten dadurch die Gemeinden und Regionen: *„Jede Gemeinde (jede Region) soll in einen Dialog mit ihren Bürgern, örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft eintreten und eine Lokale Agenda 21, ein Leitbild für Nachhaltige Entwicklung, formulieren und umsetzen.“*(Agenda 21, Kapitel 28)

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Prozesse zur Erarbeitung von Lokalen und Regionalen Agenden 21 in Gemeinden und Regionen unterstützt. Eine Lokale bzw. Regionale Agenda 21 ist ein Leitbild für Lebensqualität und Nachhaltigkeit. Es wird gemeinsam von Gemeindepolitik und Bürgern unter Einbeziehung von Verwaltung und Betrieben erarbeitet und beschreibt die künftig wünschenswerte Entwicklung einer Gemeinde oder Region auf der Grundlage des Leitprinzipes Nachhaltigkeit. Es umfaßt Grundsätze, Leitziele und neue Themen sowie Maßnahmen und Projektideen. Der Agenda-21 Prozeß soll Impuls für innovative Projekte für eine Nachhaltige Entwicklung vor Ort sein. Das Ziel ist es, die Sicherung des natürlichen Erbes mit einer Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe zu verbinden.

1.2 Code-Nr. für SF-Interventionsbereich

164

2. Generelle Zielsetzungen

- Beiträge zur mittelfristigen Zukunftsplanung von Gemeinden bzw. Regionen im Sinne der Agenda 21 in Form von Leitbildern und Aktionsprogrammen leisten
- die Gemeinden und Regionen bei der Umsetzung der Beschlüsse des Erdgipfels von Rio, des Nationalen Umweltplanes Österreich und des Landesumweltprogramms für Oberösterreich unterstützen
- endogene Potentiale und Stärken zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der lokalen Wertschöpfung erkennen, erfassen und für die Umsetzung aufbereiten
- die Beteiligung der Bürger an der Gestaltung der Lebensräume und an der Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung stärken

3. Förderungsempfänger

- Gemeinden
- Vereine, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung und Umsetzung einer Lokalen bzw. Regionalen Agenda 21 übereinstimmen

4. Förderungsgegenstand

Gemeinden

- Lokale Agenda 21-Leitbildprozesse in Einzelgemeinden und Gemeinденetzwerken
- Lokale Agenda 21 - vertiefende Umsetzungsprojekte

Regionale Ebene

- Regionale Agenda 21-Leitbildprozesse in Kleinregionen und Bezirken
- Regionale Agenda-21-Umsetzung - vertiefende Umsetzungsprojekte

5. Projektauswahlkriterien

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

a) *Umweltverträglichkeit und nachhaltige Entwicklung*

wird verlangt im Sinne

- der Bezugnahme der Projektes auf die Agenda 21
- einer geforderten nachweisbaren fachlichen Erfahrung des Prozeßbegleiters mit dem Thema „Nachhaltige Entwicklung“
- einer substanziellen Behandlung der Verbindung des Themas Umweltschutz mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen

b) *Berücksichtigung der Chancengleichheit*

Nachdem die Agenda 21 auch ein Kapitel „Frauen und Chancengleichheit“ enthält, ist damit auch die Bezugnahme darauf in Lokalen und Regionalen Agenda 21-Prozessen gefordert.

c) *Wirtschaftlichkeit*

Diese Maßnahme dient in erster Linie der Finanzierung der Kosten für Prozessbegleitung, Bewußtseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Auf die Einhaltung der örtlichen Kostensätze wird besonders geachtet.

d) *Schaffung von neuen Arbeitsplätzen*

Nachdem im Rahmen der LA 21/RA 21-Prozesse ganz wesentlich auf eine innovationsorientierte Aufbereitung „endogener Potentiale zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der lokalen Wertschöpfung“ abzielen, werden dadurch Beiträge sowohl zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze als auch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geleistet.

6. Förderfähige Kosten

Kosten für Prozeßbegleitung und Moderation, Befragungen, Analysen und Erhebungen, Bürgerbeteiligung, Herstellung und Verteilung des Leitbildes, Maßnahmen zur Bildung und Information, vorbereitende Projektplanung, vertiefende Projekte

7. Art und Höhe der Förderungen aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 50 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist

das Amt der OÖ. Landesregierung, O.Ö. Umweltakademie,
Stockhofstraße 19, 4020 Linz

Ansprechpartner: Herr DI Günther Humer, Tel.: 0732-7720-4444

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich

für die Abwicklung zuständige Stelle ist das Amt der OÖ. Landesregierung,
O.Ö. Umweltakademie, Stockhofstraße 19, 4020 Linz

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

In der Analyse des Umweltzustandes wurde festgestellt, dass es in Oberösterreich bereits eine Vielzahl von wichtigen, richtungsweisenden und vor allen beispielgebenden Bemühungen und auch diesbezügliche Erfolge gegeben hat, dem zur Zeit noch sehr ehrgeizigen Ziel einer „Nachhaltigen Region Oberösterreich“ näher zu kommen. Eine vollständige Integration des Nachhaltigkeitsgedankens in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft ist allerdings noch nicht erreicht. Die Inangriffnahme einiger diesbezüglich noch offenen Herausforderungen auf regionaler Ebene hat diese Maßnahme zum Ziel. Vor allem in den derzeit vom Strukturwandel besonders betroffenen Programmgebieten, erscheinen die Chancen, den Nachhaltigkeitsgedanken in den Wandel und „Neuaufbau“ zu integrieren besonders hoch. Die Kohärenz der Maßnahme zu den regionalen Stärken und Schwächen sowie regionsspezifischen Chancen ist daher in hohem Maße gegeben.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Maßnahme ist vor allem auf die folgenden Zielsetzungen der Priorität ausgerichtet: „Bildung von Netzwerken und Kooperationen zwischen Gemeinden, Unternehmen und regionalen Aktionsgruppen zur Verbesserung von Regionalentwicklung und Raumordnung“ und „Mittel- bis langfristige Sicherung und Verbesserung der regionalen Lebens- und Umweltqualität“. Da die maßgebliche Aktivität der Maßnahme in der Unterstützung der Erstellung Lokaler und Regionaler Agenda 21 – Leitbilder besteht, ist die Maßnahme mit allen Hauptstrategien dieser Priorität in hohem Maße kohärent.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen. Die finanzielle Dotierung den quantifizierten Zielwerten entsprechend.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

35 Lokale Agenda 21 - Leitbilder
4 Regionale Agenda 21 – Leitbilder

Result:

Höhe der gesamten förderbaren Investitionskosten: EURO 1.462.000
Anteil privater Investitionskosten: EURO 219.300

Impact:

Zahl der eigenständig seitens der jeweiligen Gemeinde und Region umsetzenden Projekte für¹ eine nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs.

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	980.000	833.000	490.000	343.000	0	343.000	147.000
Phasing out	482.000	409.700	241.000	168.700	0	168.700	72.300

¹ Erhebung erfolgt auf Evaluierungsebene

<u>Prioritätsachse 3 - Maßnahme 4:</u> Förderung von Stadtentwicklungsprojekten
--

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Mit der Förderung von Stadtentwicklungsprojekten soll die wertvolle historische Bausubstanz erhalten und Nutzungsmöglichkeiten gefunden werden. Wichtig ist die Bürgerbeteiligung, um einen hohen Identifizierungsgrad mit den Projekten zu erreichen.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

352

2. Generelle Zielsetzungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Attraktivität von Städten in den Ziel-2- und Phasing-out-Gebieten zu erhöhen, sie lebenswerter zu machen und die regionale Entwicklung voranzutreiben.

3. Förderungsempfänger

können sein:

Gemeinden, Privatpersonen, private Rechtsträger

4. Förderungsgegenstand

förderbare Maßnahmen sind Projekte zur Erhaltung historischer Bausubstanz, Platz- und Straßenraumgestaltung, Verkehrsberuhigung und Grünraumgestaltung sowie Planungskosten, Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

- besondere Qualität der historischen Bausubstanz

- die Bereitschaft für beispielgebende Sanierung
- Erhaltung wertvoller Grünflächen im Stadtbereich

6. Förderfähige Kosten

sind die Kosten der unter Punkt 4. angeführten Maßnahmen (Eigenleistungen und Leistungen von Gebietskörperschaften werden nicht gefördert)

7. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 50 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Bautechnischer Sachverständigendienst - Dorf- und Stadtentwicklung, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz
Ansprechpartner: Herr DI J. Wolfgang Danninger, Tel.: 0732-7720-2526

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

für die Abwicklung zuständige Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Bautechnischer Sachverständigendienst - Dorf- und Stadtentwicklung, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

In der Analyse wurde auf die Chancen zur Herausbildung eines eigenständigen regionsspezifischen (Ausflugs-)Tourismus im außeralpinen ländlichen Raum, zur Etablierung der Region Steyr-Kirchdorf als Natur-, Erholungs- und Kulturregion sowie zur Entwicklung eines wertschöpfungsintensiven und ressourcenschonenden Qualitätstourismus im Salzkammergut und Mondseeland hingewiesen. Weiters sind ländlich-periphere Regionen verstärkt von einem sozioökonomischen Erosionsprozess betroffen, den es zu bremsen bzw. umzukehren gilt. Diese Maßnahme soll die Attraktivität der Städte in den Programmgebieten erhöhen, um sie lebenswerter zu machen und die regionale Entwicklung voranzutreiben. Damit werden besonders die oben angeführten freizeitwirtschaftlich-touristischen Chancenpotentiale positiv beeinflusst, aber auch die allgemeine Standort- und Wohnattraktivität wird positiv verändert. Die Maßnahme weist daher eine klare Kohärenz mit den Analyseergebnissen auf.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Maßnahme ist direkt auf die Prioritäts-Zielsetzungen „Mittel- bis langfristige Sicherung und Verbesserung der regionalen Lebens- und Umweltqualität“ ausgerichtet und leistet damit indirekt auch einen Beitrag zum Prioritätsziel „Stärkung der regionalen Wertschöpfung“. Dabei wird die Strategie „Attraktivierung des Lebensumfeldes“ und über die geplante Bürgerbeteiligung auch die Strategie „Mobilisierung endogener Potentiale“ verfolgt. Die Maßnahme besitzt daher eine klare Kohärenz zu den Zielen und Strategien der Priorität.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen. Die finanzielle Dotierung dem quantifizierten Zielwert des Indikators entsprechend. Das heisst, dass sich die Maßnahme auf wenige Standorte konzentrieren wird.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung**Output:**

Anzahl der geförderten Projekte 4

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 1.218.000

Impact:

Steigerung der touristischen Attraktivität der Städte sowie der Wohnqualität

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	380.000	380.000	190.000	190.000	0	190.000	0
Phasing out	838.000	838.000	419.000	419.000	0	419.000	0

Priorität 3 - Maßnahme 5:

Förderung von betrieblichen Abwassermaßnahmen sowie Umwelt- und Energieförderung

A) BETRIEBLICHE ABWASSERMASSNAHMEN

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Die Umstellung von Betrieben auf umweltverträgliche Produktionsverfahren ("Cleaner Production") ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategien wie sie im nationalen Umweltplan festgelegt wurden. Im Rahmen dieser Programmschiene sollen daher Maßnahmen zum sparsamen Ressourceneinsatz sowie zur Vermeidung oder Verringerung von Wasseremissionen im Produktionsprozess gefördert werden.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich

152

162

2. Generelle Zielsetzungen

Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zielt diese Maßnahme auf Aktivitäten zur mittel- und langfristigen Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität ab. Abgestimmt auf die regionalen Bedürfnisse werden regionalwirtschaftlich bedeutsame Umweltprojekte gefördert.

Der Realisierung von Umweltprojekten sowohl auf betrieblicher als auch auf infrastruktureller Ebene kommt eine entscheidende regionalwirtschaftliche Bedeutung zu, da durch die Entwicklung und Anwendung neuer umweltschonender Technologien Wettbewerbs- und Know-how Vorteile in der Region erzielt werden können, die auch positive Beschäftigungseffekte nach sich ziehen.

3. Förderungsempfänger

Natürliche und juristische Personen die Umweltmaßnahmen im Sinne des UFG setzen.

4. Förderungsgegenstand

1. Abwasserbezogene Maßnahmen innerbetrieblicher Art, die der Verbesserung der Beschaffenheit, der Verminderung des Anfalles von betrieblichen Abwässern oder der Vermeidung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden produktionsspezifischen Stoffe dienen;
2. Betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen, die zur Behandlung des bei Erzeugungs- oder Verarbeitungsprozessen in Betrieben anfallenden Schmutzwassers oder zur Behandlung oder Verwertung der bei der betrieblichen Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe dienen;

3. Betriebliche Abwasserableitungsanlagen, die zur geordneten Sammlung, Weiter- und Ableitung von Produktionsabwässern dienen, sofern zum Zeitpunkt der Förderungszusicherung die sonstige Anlage dem Stand der Technik entspricht und gleichzeitig Maßnahmen gemäß Z 1 oder 2 gesetzt werden;

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, daß:

1. der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügt;
2. die Maßnahme zumindest dem Stand der Technik entspricht und die Reinigungswirkung zumindest die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Zusicherung gültigen Grenzwerte der jeweils geltenden Abwasseremissionsverordnungen gemäß WRG gewährleistet;
3. die vorgesehene Emissionsminderung über den in der entsprechenden Abwasseremissionsverordnung gemäß WRG vorgesehenen Standard hinausgeht, sofern zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme ein Verfahren nach den §§ 79 und 79b Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idGF., nach § 203 Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259/1975 idGF., oder § 21a WRG läuft;
4. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme unter Einbeziehung der Förderungen sichergestellt ist;
5. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei Raumordnung, Rohstoff- und Energieverbrauch sowie mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind;
6. Projekte und generelle Projekte im Sinne des UFG von fachkundigen sowie Gutachten von befugten Personen erstellt werden;
7. die Bonität und Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers von einem Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis der Prüfung vorliegt; die Prüfungsunterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen;
8. der Förderungswerber sich dazu verpflichtet, daß die geförderte Maßnahme - abgesehen von Fällen von höherer Gewalt - für den Auszahlungszeitraum, mindestens jedoch 5 Jahre, in Funktion bleibt und gemäß dem vorgesehenen Einsatzzweck betrieben wird. Diesbezüglich sind Vertragsklauseln über eine allfällige Rückzahlung der gewährten Förderung oder Bankgarantien der Hausbanken im Einzelfall sowie die Verpflichtung vorzusehen, einem allfälligen Rechtsnachfolger diese Pflichten entsprechend zu überbinden;
9. durch das erzeugte Produkt bei sachgemäßem Gebrauch unter Einbeziehung des Abfalltransportes und der Abfallbehandlung keine Umweltgefährdung ausgeht;
10. die Realisierung der Maßnahme im öffentlichen Interesse steht;
11. keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintritt;

12. es im Zuge der Maßnahme zu keiner Kapazitätsausweitung kommt, bei sonstiger proportionaler Kürzung der Förderung;
13. der Förderungswerber zustimmt, daß sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Fördersatz, die Förderhöhe sowie der Titel des Projektes nach Vertragsabschluß veröffentlicht werden können;
14. durch die zu fördernde Maßnahme Anlagen ersetzt oder verbessert werden, die zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 5 Jahre in Betrieb waren und in diesem Zeitraum keine einschlägigen Förderungen dafür gewährt worden sind;
15. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 idgF., unterliegt, dieses beachtet.

Abweichend von Z 12 und 14 ist bei einer Kapazitätsausweitung keine proportionale Kürzung der Förderung vorzunehmen bzw. können Neuanlagen gefördert werden, wenn die zu fördernde Maßnahme in einem Regionalförderungsgebiet laut nationaler Wettbewerbskulisse gesetzt wird.

6. Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden können alle Anlagenteile die mit der Emissionsreduktion unmittelbar verbunden sind. Nicht gefördert werden:

- leasingfinanzierte Anlagen(teile)
- Kosten für Vorleistungen, wenn sie 10 % der umweltrelevanten Gesamtinvestitionskosten überschreiten.
- Fracht (wenn nicht mit der Anlage aktiviert)
- Energiebereitstellungskosten
- Ersatzteile und Reparaturen
- Kosten vor Ansuchen und nach Fertigstellung, ausgenommen Vorleistungen
- Aufschließung von Baugrund
- Baumaßnahmen außerhalb des Firmenareals
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang stehen (z.B.: Büroanlagen, Außenanlagen)
- Demontage und Entsorgung von Altanlagen
- Kühltürme
- Abgaben, Gebühren und Steuern

7. Art und Höhe der Förderung aus SF Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 15 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Umweltförderungsgesetz des BMUJF

- Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle

Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1090 Wien

Ansprechpartner: Herr Franz Schoderböck, Tel.: 01-31631-270

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Umweltförderungsgesetz des BMUJF

- Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997

für die Abwicklung zuständige Stelle

Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1090 Wien

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

In der Analyse des Umweltzustandes wurde auf den – trotz maßgeblicher Fortschritte - nach wie vor existierende Handlungsbedarf zur Erreichung der entsprechenden Güteklassen der Fließgewässer und weiteren Verbesserung des Grundwassers hingewiesen. Weiters ist der Umweltbereich mehrfach als regionalwirtschaftliches Chancenpotential genannt. Die Kohärenz zu den Analyseergebnissen ist somit eindeutig gegeben.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Maßnahme ist direkt auf die Prioritäts-Zielsetzungen „Mittel- bis langfristige Sicherung und Verbesserung der regionalen Lebens- und Umweltqualität“ und „Umstellung von Betrieben auf umweltverträgliche Produktionsverfahren“ ausgerichtet und leistet damit indirekt auch einen Beitrag zum Prioritätsziel „Stärkung der regionalen Wertschöpfung“. Mit dieser Maßnahme werden weiters die Prioritätsstrategien „Kreislaufbezogene regionale Ressourcennutzung“ sowie „Umweltorientierte Technologie- und Projektentwicklung“ verfolgt. Die Maßnahme besitzt daher eine klare Kohärenz zu den Zielen und Strategien der Priorität.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen.

B) UMWELT- UND ENERGIEFÖRDERUNGEN

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Die Umstellung von Betrieben auf umweltverträgliche Produktionsverfahren ("Cleaner Production") ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategien wie sie im nationalen Umweltplan festgelegt wurden. Im Rahmen dieser Programmschiene sollen daher Maßnahmen zum sparsamen Ressourceneinsatz sowie zur Vermeidung oder Verringerung von Luft- oder Lärmemissionen im Produktionsprozess gefördert werden. Ebenfalls sollen Projekte zur Vermeidung, Verringerung und Entsorgung von Abfällen unterstützt werden können.

Zur Umsetzung der im Weißbuch der Europäischen Kommission „Energie für die Zukunft“, beschriebenen Maßnahmen sollen in dieser Programmschiene Projektkategorien gefördert werden, die vor allem für strukturschwache Gebiete nachhaltige Entwicklungspotentiale bieten. Die Nutzung der regional vorkommenden erneuerbaren Energieträger führt zur Stärkung von in der Region ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen und damit zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Die in diesem Bereich förderungsfähigen Maßnahmen entsprechen auch den Prioritätensetzungen der Leitlinien und tragen wesentlich zur Umsetzung des nationalen Kyoto Zieles bei.

Förderungsfähig sind dabei Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen.

Dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung dienen auch Maßnahmen, die zu einem sparsamen Energieträgereinsatz führen. In dieser Maßnahmenschiene sollen daher Projekte zur Einsparung, effizienteren Bereitstellung und Nutzung von Energie unterstützt werden. Die dadurch erzielbare Senkung der Betriebskosten bzw. der Abhängigkeit von der Energiepreisentwicklung führt zudem zu einer Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsposition und somit zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den betroffenen Regionen.

1.2 Code-Nr. für SF-Interventionsbereich

152
162
332
333

2. Generelle Zielsetzungen

Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zielt diese Maßnahme auf Aktivitäten zur mittel- und langfristigen Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität ab. Abgestimmt auf die regionalen Bedürfnisse werden regionalwirtschaftlich bedeutsame

Umwelt- und Energieprojekte (mit primär nicht-landwirtschaftlichen Bezug), insbesondere zur Forcierung erneuerbarer Energieträger entsprechend dem Weißbuch der Europäischen Kommission sowie zur Erfüllung der Kyoto-Verpflichtung gefördert. Ebenso sollen Aktivitäten mit gemeinschaftsförderndem Charakter, die der Hebung der Lebensqualität dienen, gefördert werden

Der Realisierung von Umwelt- oder Energieprojekten sowohl auf betrieblicher als auch auf infrastruktureller Ebene kommt eine entscheidende regionalwirtschaftliche Bedeutung zu, da durch die Entwicklung und Anwendung neuer umweltschonender Technologien Wettbewerbs- und Know-how Vorteile in der Region erzielt werden können, die auch positive Beschäftigungseffekte nach sich ziehen.

3. Förderungsempfänger

Natürliche und juristische Personen die Umweltmaßnahmen im Sinne des UFG setzen.

4. Förderungsgegenstand

1. Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen;
2. Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen;
3. Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch Lärm, ausgenommen Verkehrslärm;
4. Herstellungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen;
5. Herstellungsmaßnahmen betreffend Anlagen, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien besonders geeignet erscheinen, die Umweltbelastungen im Sinne der Z 1, 2, 3, 4 oder durch nicht gefährliche Abfälle zu verringern.

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, daß

1. die Maßnahme zumindest dem Stand der Technik entspricht;
2. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei insbesondere Raumordnung, Rohstoff- und Energieersparnis, mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen und die Arbeitsumwelt zu beachten sind;

3. durch das erzeugte Produkt bei sachgemäßem Gebrauch unter Einbeziehung des im Zusammenhang mit dem Produktlebenszyklus stehenden Abfalltransportes und der Abfallbehandlung keine Umweltgefährdung ausgeht;
4. die Realisierung der Maßnahme im öffentlichen Interesse steht (§ 20 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 idgF.);
5. das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 6 genannten Unterlagen bei der Abwicklungsstelle vor Beginn der Maßnahme eingelangt ist;
6. die zu fördernde Herstellungsmaßnahme gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie die Bonität und Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers von einem Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und das Ergebnis dieser Prüfung vorliegt. Die Prüfungsunterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen;
7. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 idgF., unterliegt, diese beachtet;
8. keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintritt;
9. es durch die Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bis 5 zu keiner Kapazitätsausweitung, bei sonstiger proportionaler Kürzung der Förderung, kommt;
10. der Förderungswerber zustimmt, daß sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes nach Vertragsabschluß veröffentlicht werden können;
11. durch die zu fördernde Maßnahme Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4, die zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 5 Jahre in Betrieb waren, ersetzt oder verbessert werden, sofern in diesem Zeitraum keine einschlägige Förderung dafür gewährt worden ist.

6. Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden können alle Anlagenteile die mit der Emissionsreduktion unmittelbar verbunden sind. Nicht gefördert werden:

- leasingfinanzierte Anlagen(teile)
- Kosten für Vorleistungen, wenn sie 10 % der umweltrelevanten Gesamtinvestitionskosten überschreiten.
- Fracht (wenn nicht mit der Anlage aktiviert)
- Energiebereitstellungskosten
- Ersatzteile und Reparaturen
- Kosten vor Ansuchen und nach Fertigstellung, ausgenommen Vorleistungen
- Aufschließung von Baugrund
- Baumaßnahmen außerhalb des Firmenareals
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang stehen (z.B.: Büroanlagen, Außenanlagen)
- Demontage und Entsorgung von Altanlagen
- Kühltürme
- Abgaben, Gebühren und Steuern

7. Art und Höhe der Förderung aus SF Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 15 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der EU-Strukturfonds-Mittel:

Umweltförderungsgesetz des BMUJF

- Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle

Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1090 Wien

Ansprechpartner: Herr Franz Schoderböck, Tel.: 01-31631-270

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Umweltförderungsgesetz des BMUJF

- Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997

für die Abwicklung zuständige Stelle

Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1090 Wien

9. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

In der Analyse des Umweltzustandes wurden die Ziele des von der Oberösterreichischen Landesregierung beschlossenen Energiekonzeptes genannt, die sich auf eine allgemeine Verringerung des Energieeinsatzes sowie eine Ausweitung des Anteils der Erneuerbaren Energieträger am Inlands- Energieverbrauch beziehen. Damit soll vor allem der CO₂-Ausstoß verringert werden, um die Ziele des internationalen Klimabündnisses zu erreichen. Die vorliegende Maßnahme zielt auf einen sparsameren Energieeinsatz auf betrieblicher und infrastruktureller Ebene ab. Dadurch wird nicht nur umweltrelevanten Zielsetzungen Rechnung getragen, sondern die dadurch erzielbare Senkung von Betriebskosten und (internationaler) Abhängigkeiten führt auch zu einer nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsposition der regionalen Wirtschaft in den Programmgebieten.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Maßnahme ist direkt auf die Prioritäts-Zielsetzungen „Intensivierung der Forschung und Entwicklung zur Steigerung der Energieeffizienz“, „Intensivierung der Nutzung erneuerbarer Energie aus regionalen Ressourcen“, „Mittel- bis langfristige Sicherung und Verbesserung der regionalen Lebens- und Umweltqualität“ und „Umstellung von Betrieben auf umweltverträgliche Produktionsverfahren“ ausgerichtet und leistet damit indirekt auch einen Beitrag zum Prioritätsziel „Stärkung der regionalen Wertschöpfung“. Mit dieser Maßnahme werden weiters die Prioritätsstrategien „Kreislaufbezogene regionale Ressourcennutzung“ sowie „Umweltorientierte Technologie- und Projektentwicklung“ verfolgt. Die Maßnahme besitzt daher eine klare Kohärenz zu den Zielen und Strategien der Priorität.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung für Teilmaßnahme 1 und 2**Output:**

Anzahl der Projekte: 115
davon 80 KMU

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten: EURO 40.626.667
Höhe der privat finanzierten Kosten: EURO 30.470.000

Impact:

Codes 152 und 162:

Umweltauswirkung auf LUFT

Reduktion in t/a von

- Staub
- SO₂
- NO_x
- Leicht flüchtigen Kohlenwasserstoffen
- halogen. Kohlenwasserstoffen
- CO₂-Äquivalent

Umweltauswirkung auf ABWASSER

Reduktion von

- Abwasser in m³/a
- BSB5 in t/a
- CSB in t/a

Umweltauswirkung auf ABFALL

Reduktion von

- Abfall (nach Schlüsselnummer) in t/a

Umweltauswirkung auf ENERGIE

1. Reduktion in MJ/a von

- Kohle
- Öl
- Gas
- Strom und
- CO₂-Äquivalent in t/a

2. Produktion von alternativen Energieträgern in MJ/a

- Biomasse
- Biogas
- Solarenergie

Code 332

- geschaffene Kapazität in KW
- Reduktion CO₂-Äquivalent in t/a

Code 333

- Reduktion CO₂-Äquivalent in t/a

11.Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	32.500.000	8.125.000	4.875.000	3.250.000	3.250.000	0	24.375.000
Phasing out	8.126.667	2.031.667	1.219.000	812.667	812.667	0	6.095.000

Priorität 3 - Maßnahme 6: Förderung von innovativen Energieprojekten

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Das Energie Technologie Programm und das Energie Contracting Impuls Programm fördern innovative Energieprojekte, die den im Oö. Energiekonzept festgelegten energiepolitischen Zielen entsprechen und die eine regionale Energie-Forschung und Entwicklung sowie den Aufbau eines Marktes für Energiecontracting (Third Party Financing) unterstützen. Die dadurch erzielbaren Ergebnisse tragen zur Stärkung von in der Region ansässigen KMUs und damit zur Erhöhung einer regionalen Wertschöpfung bei. Der Entwicklung von neuen energietechnischen Lösungen kommt eine wichtige regionalwirtschaftliche Bedeutung zu, da neben den Umweltauswirkungen auch positive ökonomische Ergebnisse im Hinblick auf Innovationskraft, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungseffekte erzielt werden können.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

181
182
332
333

2. Generelle Zielsetzung

Die Maßnahme zielt auf die Verstärkung der Forschung und Entwicklung (innovative Projekte, Verfahren, Methoden und Produkte) zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energie sowie auf die Schaffung von neuen Finanzierungsinstrumenten zur Energiekostenreduktion ab. Neben Projekten der Forschung und Entwicklung und der Fertigungsüberleitung können auch Pilot-, Demonstrations- und Versuchsanlagen sowie die Integration bekannter Komponenten zu neuen Systemen gefördert werden.

3. Förderungsempfänger

Unternehmen, Forschungseinrichtungen und sonstige Institutionen

4. Förderungsgegenstand

ist die Entwicklung von innovativen Projekten, Verfahren und Methoden und Produkten zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energie sowie das Finanzierungsinstrument Contracting (Third Party Financing).

5. Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Folgende Kriterien – im Sinne von Mindestkriterien – sind die Grundlage für die bevorzugte Behandlung von Projekten:

- Wirtschaftlichkeit
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Umweltrelevanz und nachhaltige Entwicklung

b) Prioritätskriterien für die Projektselektion:

Die Projekte müssen dazu beitragen, daß in Oberösterreich die Gesamt-Energieeffizienz um 10 % des Endenergieverbrauchs bis zum Jahr 2010 gesteigert wird, der Energieeinsatz für Raumheizung und Warmwasser um weitere 20 % gesenkt wird, in Gewerbe und Industrie eine Steigerung der spezifischen Energieeffizienz bis 2010 um 10 % erreicht wird und zusätzlich 10 Peter-Joule (PJ) aus erneuerbaren Energieträgern bis zum Jahr 2010 kommen.

6. Förderfähige Kosten

sind Personalkosten, Sachkosten (für Ausrüstung, Material, Instrumente etc.) sowie Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen.

7. Art und Höhe der Förderung

Art - verlorener Zuschuß bzw. Zinszuschuß

Höhe - 15 % der förderbaren Gesamtkosten

8. Rechtliche Grundlagen und verantwortliche Stellen

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

Energie-Contracting-Impuls-Programm bzw. Energie-Technologieprogramm des Landes Oberösterreich (de-minimis-Richtlinie)

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz
Ansprechpartner: Frau Gertrude Grininger, Tel.: 0732-7720-5791 bzw. Frau Ingrid Hofko-Bodingbauer, Tel.: 0732-7720-5791

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Energie-Contracting-Impuls-Programm bzw. Energie-Technologie-Programm des Landes Oberösterreich (de-minimis-Richtlinie)

für die Abwicklung zuständige Stellen

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17,
Linz

9. Ex-ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

In der Analyse des Umweltzustandes wurden die Ziele des von der Oberösterreichischen Landesregierung beschlossenen Energiekonzeptes genannt, die sich auf eine allgemeine Verringerung des Energieeinsatzes sowie eine Ausweitung des Anteils der Erneuerbaren Energieträger am Inlands- Energieverbrauch beziehen. Damit soll vor allem der CO₂-Ausstoß verringert werden, um die internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Die vorliegende Maßnahme zielt auf einen sparsameren Energieeinsatz auf betrieblicher und infrastruktureller Ebene ab. Dadurch wird nicht nur umweltrelevanten Zielsetzungen Rechnung getragen, sondern die dadurch erzielbare Senkung von Betriebskosten und (internationaler) Abhängigkeiten sowie die Entwicklung von Innovations- und Wettbewerbsvorteilen führt auch zu einer nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsposition der regionalen Wirtschaft in den Programmgebieten.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Die Maßnahme ist direkt auf die Prioritäts-Zielsetzungen „Intensivierung der Forschung und Entwicklung zur Steigerung der Energieeffizienz“, „Intensivierung der Nutzung erneuerbarer Energie aus regionalen Ressourcen“, „Mittel- bis langfristige Sicherung und Verbesserung der regionalen Lebens- und Umweltqualität“ und „Umstellung von Betrieben auf umweltverträgliche Produktionsverfahren“ ausgerichtet und leistet damit indirekt auch einen Beitrag zum Prioritätsziel „Stärkung der regionalen Wertschöpfung“. Mit dieser Maßnahme werden weiters die Prioritätsstrategien „Kreislaufbezogene regionale Ressourcennutzung“ sowie „Umweltorientierte Technologie- und Projektentwicklung“ verfolgt. Die Maßnahme besitzt daher eine klare Kohärenz zu den Zielen und Strategien der Priorität.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen.

10. Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Output:

Zahl der unterstützten F&E-Innovationsprojekte von KMU:	25
von Großunternehmen:	8
Zahl der in Kooperation mit einem Forschungsinstitut bzw. Uni durchgeführte F&E/Innovationsprojekte:	15

Result:

Höhe der gesamten Investitionskosten:	EURO 24.373.334
Höhe der privat finanzierten Kosten:	EURO 17.060.301

Impact:

Zahl der neu entwickelten Produktionsverfahren/
Produkte

20

geplante Reduktion in t/a von CO2-Äquivalent
tatsächliche Reduktion in t/a von CO2-Äquivalent
Energie – geplante neu geschaffene Kapazität (KW)
Energie – tatsächlich neu geschaffene Kapazität (KW)
Energie – geplante Länge des Netzes (km)
Energie – tatsächliche Länge des Netzes (km)

11. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt- kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	14.626.667	4.388.000	2.194.000	2.194.000	0	2.194.000	10.238.667
Phasing out	9.746.667	2.925.033	1.462.000	1.463.033	0	1.463.033	6.821.634

<u>Prioritätsachse 4- Maßnahme 1:</u> Technische Hilfe im engeren Sinn

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1. Allgemeine Beschreibung

Im Rahmen der technischen Hilfe im engeren Sinn sollen Maßnahmen zur Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung von Programmaßnahmen finanziert werden. Maßnahmeninhalte sind weiters Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Operationen

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

411

2. Generelle Zielsetzung

Durch die Unterstützung in dieser Maßnahme soll eine effiziente Begleitung und Umsetzung der geplanten Maßnahmen des Programmes verwirklicht werden

3. Förderungsempfänger

Verwaltungsbehörde bzw. sonstige Institutionen, die mit Aufgaben zur Programmumsetzung beauftragt werden (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände, Gebietskörperschaften, Forschungseinrichtungen)

4. Förderungsgegenstand

- Personal- und Sachkosten von Maßnahmen zur Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung von Programmaßnahmen,
- sowie Kosten der Verwaltung und Überwachung
- weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung der Maßnahmengruppe entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind
- Die Verwaltungskosten werden die Förderobergrenzen gem. Arbeitsblatt "Nr. 11 (SEM 2000)" nicht überschreiten

5. Förderfähige Kosten

Personalkosten, Sachkosten, Honorare etc. für die unter Punkt 4 genannten Bereiche

6. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 50 % der förderbaren Gesamtkosten

7. Rechtliche Grundlagen der Förderung

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

für die Abwicklung zuständige Stelle

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4014 Linz

8. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Da es sich um eine Maßnahme zur technischen Unterstützung der Programmumsetzung handelt, beruht sie nicht auf einem regionalen Analyseergebnis. Die Erbringung eines Kohärenznachweises zur Analyse ist daher nicht sinnvoll und daher auch nicht notwendig.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Da es sich um eine Maßnahme zur technischen Unterstützung der Programmumsetzung handelt, beruht sie nicht auf einem regionalen Analyseergebnis und es wurden daher auch keine spezifischen Strategien dazu entwickelt. Die Erbringung eines Kohärenznachweises zu Strategien ist daher nicht möglich. Bezüglich der Zielsetzungen wird auf die maßnahmeninterne Kohärenz verwiesen.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen. Die finanzielle Dotierung entspricht dem beabsichtigten Aktivitätsspektrum.

9. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt-kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	3.270.000	3.270.000	1.635.000	1.635.000	408.750	1.226.250	0
Phasing out	1.118.000	1.118.000	559.000	559.000	139.750	419.250	0

<u>Prioritätsachse 4- Maßnahme 2:</u> Sonstige Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe
--

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1 Allgemeine Beschreibung

Hier sollen kofinanzierungsfähige Maßnahmen realisiert werden, wie Studien, Seminare, Informationsmaßnahmen, Bewertung sowie die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung zur Begleitung und Bewertung.

1.2. Code-Nr. für SF-Interventionsbereich:

412
413
414
415

2. Generelle Zielsetzung

Durch die Unterstützung in dieser Maßnahme soll eine effiziente Begleitung und Umsetzung der geplanten Maßnahmen des Programmes verwirklicht werden.

3. Förderungsempfänger

Verwaltungsbehörde bzw. sonstige Institutionen, die mit Aufgaben zur Programmumsetzung beauftragt werden (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände, Gebietskörperschaften, Forschungseinrichtungen)

4. Förderungsgegenstand

- Personal- und Sachkosten für Studien, Seminare, Informationsmaßnahmen, Bewertung
- sowie Kosten der Anschaffung und der Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung zur Begleitung und Bewertung
- Die Ausgaben für Gehälter von Beamten und Verwaltungsangestellten für die genannten Maßnahmen sind nicht förderbar

5. Förderfähige Kosten

Personalkosten, Sachkosten, Honorare etc. für die unter Punkt 4 genannten Bereiche

6. Art und Höhe der Förderung aus SF-Mitteln

Art - verlorener Zuschuß

Höhe - max. 50 % der förderbaren Gesamtkosten

7. Rechtliche Grundlagen der Förderung

a) Rechtsgrundlage für die Vergabe der SF-Mittel

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

Für die Abwicklung der Maßnahme verantwortliche Stelle ist das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz

b) Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Einzelentscheidung aufgrund der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ

für die Abwicklung zuständige Stelle

Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Gewerbe Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4015 Linz

8. Ex ante-Bewertung

Kohärenz mit der Analyse / SWOT:

Da es sich um eine Maßnahme zur technischen Unterstützung der Programmumsetzung handelt, beruht sie nicht auf einem regionalen Analyseergebnis. Die Erbringung eines Kohärenznachweises zur Analyse ist daher nicht sinnvoll und daher auch nicht notwendig.

Kohärenz mit den Strategien und Zielen der Priorität:

Da es sich um eine Maßnahme zur technischen Unterstützung der Programmumsetzung handelt, beruht sie nicht auf einem regionalen Analyseergebnis und es wurden daher auch keine spezifischen Strategien dazu entwickelt. Die Erbringung eines Kohärenznachweises zu Strategien ist daher nicht möglich. Bezüglich der Zielsetzungen wird auf die maßnahmeninterne Kohärenz verwiesen.

Innere Kohärenz der Maßnahme:

Die Aktivitäten der Maßnahmen sind in hohem Maße kohärent zu den angeführten Zielsetzungen. Die finanzielle Dotierung entspricht dem beabsichtigten Aktivitätsspektrum.

9. Finanzierung (in EURO)

	Gesamt-kosten	öffentl. gesamt	EFRE	national gesamt	Bund	Land	privat
Ziel 2	818.000	818.000	409.000	409.000	101.841	307.159	0
Phasing out	280.000	280.000	140.000	140.000	35.000	105.000	0

TEIL 2
GESAMTFINANZTABELLE

**Finanztabelle nach Schwerpunkten und Maßnahmen
(Ziel 2 und Phasing out – Regionen ohne und mit Übergangsunterstützung)**

Referenznummer der Kommission: 2000.AT.16.2.DO.003 Oberösterreich K (2001) 203

(in Euro)

Schwerpunkt/Jahr	förderbare Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben											Private Ausgaben	Kohäsionsfonds	Sonstige Finanzinstrumente (nähere Angaben)	EIB-Darlehen
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung					Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben								
			Insgesamt	EFRE ¹	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Andere (nähere Angaben)				
1=2+13	2=3+8	3	4	5	6	7	8=9 bis 12	9	10	11	12	13	14	15	16	
1. Wirtschaftsnahe Infrastruktur (inkl. Tourismus)	96.301.715	57.191.114	33.514.000	33.514.000	0	0	0	23.677.114	2.313.588	21.363.526	0	0	39.110.601			
1.1 Forschungs- u. Kompetenz- sowie Seminarzentren Code 181 – 97 % ² Code 164 – 3 %	37.808.572	17.013.857	13.233.000	13.233.000	0	0	0	3.780.857	1.622.939	2.157.918	0	0	20.794.715			
1.2 Infrastruktur Technologie/Kooperation/ Vernetzung/Vermarktung/Telematik Code 164 – 85 % Code 173 – 4 % Code 324 – 6 % Code 322 – 3 % Code 323 – 2 %	27.277.143	10.910.857	9.547.000	9.547.000	0	0	0	1.363.857	563.925	799.932	0	0	16.366.286			
1.3 Infrastruktur Qualifizierungsmaßnahmen sowie geschützte Arbeitsplätze Code 36 – 100 %	7.312.000	7.312.000	3.656.000	3.656.000	0	0	0	3.656.000	0	3.656.000	0	0	0			
1.4 Erschließung von Gewerbegebieten Code 164 – 100 %	4.408.000	4.408.000	2.204.000	2.204.000	0	0	0	2.204.000	0	2.204.000	0	0	0			
1.5 Verbesserung der touristischen Infrastruktur Code 171 – 80 % Code 173 – 20 %	19.496.000	17.546.400	4.874.000	4.874.000	0	0	0	12.672.400	126.724	12.545.676	0	0	1.949.600			
2. Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen u. Tourismus	539.020.259	91.722.335	69.345.000	69.345.000	0	0	0	22.377.335	11.229.304	11.148.031	0	0	447.297.924			
2.1 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen Code 182 – 100 %	73.125.000	18.281.250	14.625.000	14.625.000	0	0	0	3.656.250	3.656.250	0	0	0	54.843.750			
2.2 Immaterielle Wirtschaftsförderung Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen zur Erhöhung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit von Unternehmen sowie zur Nutzung neuer Kommunikationsmedien und Markterschließung Code 163 – 100 %	24.373.335	6.093.335	3.656.000	3.656.000	0	0	0	2.437.335	0	2.437.335	0	0	18.280.000			
2.3 Immaterielle Förderung von Kooperationen und Vernetzungen sowie Beratungen im Tourismusbereich Code 163 – 100 %	8.126.666	2.438.000	1.219.000	1.219.000	0	0	0	1.219.000	243.312	975.688	0	0	5.688.666			

¹ die Beteiligung der Strukturfonds berechnet sich im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtausgaben; SF-Beteiligungssätze sind nach Art. 29 in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen enthalten

² Die prozentuellen Angaben der Beteiligung der Interventionsbereiche auf Maßnahmenebene basieren auf Schätzungen, die sich im Laufe der Programmumsetzung ändern können

Schwerpunkt/Jahr	förderbare Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben											Private Ausgaben	Kohäsionsfonds	Sonstige Finanzinstrumente (nähere Angaben)	EIB-Darlehen
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung					Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben								
			Insgesamt	EFRE ¹	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Andere (nähere Angaben)				
2.4 Existenzgründungen – Jungunternehmerförderung Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen sowie Tourismus Code 161 – 100 %	42.063.590	7.873.871	6.094.000	6.094.000	0	0	0	1.779.871	889.936	889.935	0	0	34.189.719			
2.5 Förderung von Betriebsgründungen und -erweiterungen Code 161 – 60 % Code 151 – 40 %	187.078.334	27.461.334	20.596.000	20.596.000	0	0	0	6.865.334	5.464.806	1.400.528	0	0	159.617.000			
2.6 Förderung von Betriebsverlagerungen und Strukturverbesserungen Code 161 – 60 % Code 151 – 40 %	134.053.334	17.874.545	13.405.000	13.405.000	0	0	0	4.469.545	0	4.469.545	0	0	116.178.789			
2.7 Qualitätsverbesserung, Angebots-erweiterung und betriebliche Vermarktungsförderung im Beherbergungs- und Gastronomiebereich Code 171 – 95 % Code 172 – 5 %	70.200.000	11.700.000	9.750.000	9.750.000	0	0	0	1.950.000	975.000	975.000	0	0	58.500.000			
3. Nachhaltige regionale Wirtschaftsentwicklung	78.038.001	29.313.600	16.269.000	16.269.000	0	0	0	13.044.600	4.464.622	8.579.978	0	0	48.724.401			
3.1 Errichtung, Ausbau, Nutzung und Vermarktung sowie Professionalisierung und Qualitätsverbesserung kultureller Infrastruktur Code 171 – 91 % ² Code 172 – 9 %	4.874.000	3.899.200	2.437.000	2.437.000	0	0	0	1.462.200	0	1.462.200	0	0	974.800			
3.2 Regionalentwicklung und Raumordnung Code 164 – 100 %	5.484.000	5.484.000	2.742.000	2.742.000	0	0	0	2.742.000	401.955	2.340.045	0	0	0			
3.3 Förderung von Lebensqualität und Nachhaltigkeit in Gemeinden und Regionen (Agenda 21) Code 164 – 100 %	1.462.000	1.242.700	731.000	731.000	0	0	0	511.700	0	511.700	0	0	219.300			
3.4 Förderung von Stadtentwicklungsprojekten Code 352 – 100 %	1.218.000	1.218.000	609.000	609.000	0	0	0	609.000	0	609.000	0	0	0			
3.5 Förderung von betrieblichen Abwassermaßnahmen sowie Umwelt- und Energieförderung Code 152 – 5 % Code 162 – 80 % Code 332 – 10 % Code 333 – 5 %	40.626.667	10.156.667	6.094.000	6.094.000	0	0	0	4.062.667	4.062.667	0	0	0	30.470.000			

¹ Die Beteiligung der Strukturfonds berechnet sich im Verhältnis zu den zuschufähigen Gesamtausgaben; SF-Beteiligungssätze sind nach Art. 29 in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen enthalten

² Die prozentuellen Angaben der Beteiligung der Interventionsbereiche auf Maßnahmenebene basieren auf Schätzungen, die sich im Laufe der Programmumsetzung ändern können

Schwerpunkt/Jahr	förderbare Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben											Private Ausgaben	Kohäsionsfonds	Sonstige Finanzinstrumente (nähere Angaben)	EIB-Darlehen
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung					Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben								
			Insgesamt	EFRE ¹	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Andere (nähere Angaben)				
1=2+13	2=3+8	3	4	5	6	7	8=9 bis 12	9	10	11	12	13	14	15	16	
3.6 Förderung von innovativen Energieprojekten Code 181 – 20 % ² Code 182 – 60 % Code 332 – 10 % Code 333 – 10 %	24.373.334	7.313.033	3.656.000	3.656.000	0	0	0	3.657.033	0	3.657.033	0	0	17.060.301			
4. Technische Hilfe	5.486.000	5.486.000	2.743.000	2.743.000	0	0	0	2.743.000	685.341	2.057.659	0	0	0			
4.1 Technische Hilfe im engeren Sinn Code 411 – 100 %	4.388.000	4.388.000	2.194.000	2.194.000	0	0	0	2.194.000	548.500	1.645.500	0	0	0			
4.2 sonstige Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe Code 412 – 25 % Code 413 – 15 % Code 414 – 20 % Code 415 – 40 %	1.098.000	1.098.000	549.000	549.000	0	0	0	549.000	136.841	412.159	0	0	0			
Gesamtsumme	718.845.975	183.713.049	121.871.000	121.871.000	0	0	0	61.842.049	18.692.855	43.149.194	0	0	535.132.926			

¹ Die Beteiligung der Strukturfonds berechnet sich im Verhältnis zu den zuschufähigen Gesamtausgaben; SF-Beteiligungssätze sind nach Art. 29 in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen enthalten

² Die prozentuellen Angaben der Beteiligung der Interventionsbereiche auf Maßnahmenebene basieren auf Schätzungen, die sich im Laufe der Programmumsetzung ändern können

Finanztabelle nach Schwerpunkten und Maßnahmen (Ziel 2 – Regionen ohne Übergangsunterstützung)

Referenznummer der Kommission: 2000.AT.16.2.DO.003 Oberösterreich K (2001) 203

(in Euro)

Schwerpunkt/Jahr	förderbare Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben											Private Aus- gaben	Kohäs- sions- fonds	Sonstige Finanz- instrumente (nähere Angaben)	EIB- Dar- lehen
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung					Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben								
			Insgesamt	EFRE ¹	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Komm- unen	Andere (nähere Angaben)				
		1=2+13	2=3+8	3	4	5	6	7	8=9 bis 12	9	10	11				
1. Wirtschaftsnahe Infrastruktur (inkl. Tourismus)	73.247.429	41.755.828	25.682.000	25.682.000	0	0	0	16.073.828	2.094.313	13.979.515	0	0	31.491.601			
1.1 Forschungs- u. Kompetenz- sowie Seminarzentren	34.977.143	15.739.714	12.242.000	12.242.000	0	0	0	3.497.714	1.622.939	1.874.775	0	0	19.237.429			
1.2 Infrastruktur Technologie/Kooperation/ Vernetzung/Vermarktung/Telematik	18.474.286	7.389.714	6.466.000	6.466.000	0	0	0	923.714	395.350	528.364	0	0	11.084.572			
1.3 Infrastruktur Qualifizierungsmaßnahmen sowie geschützte Arbeitsplätze	5.162.000	5.162.000	2.581.000	2.581.000	0	0	0	2.581.000	0	2.581.000	0	0	0			
1.4 Erschließung von Gewerbegebieten	2.938.000	2.938.000	1.469.000	1.469.000	0	0	0	1.469.000	0	1.469.000	0	0	0			
1.5 Verbesserung der touristischen Infrastruktur	11.696.000	10.526.400	2.924.000	2.924.000	0	0	0	7.602.400	76.024	7.526.376	0	0	1.169.600			
2. Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen u. Tourismus	368.645.002	68.278.335	51.611.000	51.611.000	0	0	0	16.667.335	9.083.558	7.583.777	0	0	300.366.667			
2.1 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen	58.500.000	14.625.000	11.700.000	11.700.000	0	0	0	2.925.000	2.925.000	0	0	0	43.875.000			
2.2 Immaterielle Wirtschaftsförderung Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen zur Erhöhung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit von Unternehmen sowie zur Nutzung neuer Kommunikationsmedien und Markterschließung	14.626.668	3.656.668	2.194.000	2.194.000	0	0	0	1.462.668	0	1.462.668	0	0	10.970.000			
2.3 Immaterielle Förderung von Kooperationen und Vernetzungen sowie Beratungen im Tourismusbereich	4.873.333	1.462.000	731.000	731.000	0	0	0	731.000	146.200	584.800	0	0	3.411.333			
2.4 Existenzgründungen – Jungunternehmerförderung Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen sowie Tourismus	31.286.667	6.257.333	4.693.000	4.693.000	0	0	0	1.564.333	782.167	782.166	0	0	25.029.334			
2.5 Förderung von Betriebsgründungen und -erweiterungen	145.891.667	23.342.667	17.507.000	17.507.000	0	0	0	5.835.667	4.645.191	1.190.476	0	0	122.549.000			
2.6 Förderung von Betriebsverlagerungen und Strukturverbesserungen	74.466.667	11.914.667	8.936.000	8.936.000	0	0	0	2.978.667	0	2.978.667	0	0	62.552.000			
2.7 Qualitätsverbesserung, Angebots-erweiterung und betriebliche Vermarktung-förderung im Beherbergungs- und Gastronomiebereich	39.000.000	7.020.000	5.850.000	5.850.000	0	0	0	1.170.000	585.000	585.000	0	0	31.980.000			
3. Nachhaltige regionale Wirtschafts-entwicklung	55.984.667	20.541.600	11.498.000	11.498.000	0	0	0	9.043.600	3.460.429	5.583.171	0	0	35.443.067			
3.1 Errichtung, Ausbau, Nutzung und Vermarktung sowie Professionalisierung und Qualitätsverbesserung kultureller Infrastruktur	3.412.000	2.729.600	1.706.000	1.706.000	0	0	0	1.023.600	0	1.023.600	0	0	682.400			
3.2 Regionalentwicklung und Raumordnung	4.086.000	4.086.000	2.043.000	2.043.000	0	0	0	2.043.000	210.429	1.832.571	0	0	0			

¹ Die Beteiligung der Strukturfonds berechnet sich im Verhältnis zu den zuschufähigen Gesamtausgaben; SF-Beteiligungssätze sind nach Art. 29 in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen enthalten

Schwerpunkt/Jahr	förderbare Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben											Private Ausgaben	Kohäsionsfonds	Sonstige Finanzinstrumente (nähere Angaben)	EIB-Darlehen
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung					Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben								
			Insgesamt	EFRE ¹	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Andere (nähere Angaben)				
3.3 Förderung von Lebensqualität und Nachhaltigkeit in Gemeinden und Regionen (Agenda 21)	980.000	833.000	490.000	490.000	0	0	0	343.000	0	343.000	0	0	147.000			
3.4 Förderung von Stadtentwicklungsprojekten	380.000	380.000	190.000	190.000	0	0	0	190.000	0	190.000	0	0	0			
3.5 Förderung von betrieblichen Abwassermaßnahmen sowie Umwelt- und Energieförderung	32.500.000	8.125.000	4.875.000	4.875.000	0	0	0	3.250.000	3.250.000	0	0	0	24.375.000			
3.6 Förderung von innovativen Energieprojekten	14.626.667	4.388.000	2.194.000	2.194.000	0	0	0	2.194.000	0	2.194.000	0	0	10.238.667			
4. Technische Hilfe	4.088.000	4.088.000	2.044.000	2.044.000	0	0	0	2.044.000	510.591	1.533.409	0	0	0			
4.1 Technische Hilfe im engeren Sinn	3.270.000	3.270.000	1.635.000	1.635.000	0	0	0	1.635.000	408.750	1.226.250	0	0	0			
4.2 sonstige Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe	818.000	818.000	409.000	409.000	0	0	0	409.000	101.841	307.159	0	0	0			
Gesamtsumme	501.965.098	134.663.763	90.835.000	90.835.000	0	0	0	43.828.763	15.148.891	28.679.872	0	0	367.301.335			

¹ Die Beteiligung der Strukturfonds berechnet sich im Verhältnis zu den zuschufähigen Gesamtausgaben; SF-Beteiligungssätze sind nach Art. 29 in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen enthalten

Finanztabelle nach Schwerpunkten und Maßnahmen (Phasing out – Regionen mit Übergangsunterstützung)

Referenznummer der Kommission: 2000.AT.16.2.DO.003 Oberösterreich K (2001) 203

(in Euro)

Schwerpunkt/Jahr	förderbare Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben											Private Ausgaben	Kohäsionsfonds	Sonstige Finanzinstrumente (nähere Angaben)	EIB-Darlehen
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung					Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben								
			Insgesamt	EFRE ¹	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Andere (nähere Angaben)				
1. Wirtschaftsnahe Infrastruktur (inkl. Tourismus)	23.054.286	15.435.286	7.832.000	7.832.000	0	0	0	7.603.286	219.275	7.384.011	0	0	7.619.000			
1.1 Forschungs- u. Kompetenz- sowie Seminarzentren	2.831.429	1.274.143	991.000	991.000	0	0	0	283.143	0	283.143	0	0	1.557.286			
1.2 Infrastruktur Technologie/Kooperation/Vernetzung/Vermarktung/Telematik	8.802.857	3.521.143	3.081.000	3.081.000	0	0	0	440.143	168.575	271.568	0	0	5.281.714			
1.3 Infrastruktur Qualifizierungsmaßnahmen sowie geschützte Arbeitsplätze	2.150.000	2.150.000	1.075.000	1.075.000	0	0	0	1.075.000	0	1.075.000	0	0	0			
1.4 Erschließung von Gewerbegebieten	1.470.000	1.470.000	735.000	735.000	0	0	0	735.000	0	735.000	0	0	0			
1.5 Verbesserung der touristischen Infrastruktur	7.800.000	7.020.000	1.950.000	1.950.000	0	0	0	5.070.000	50.700	5.019.300	0	0	780.000			
2. Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen u. Tourismus	170.375.257	23.444.000	17.734.000	17.734.000	0	0	0	5.710.000	2.145.746	3.564.254	0	0	146.931.257			
2.1 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen	14.625.000	3.656.250	2.925.000	2.925.000	0	0	0	731.250	731.250	0	0	0	10.968.750			
2.2 Immaterielle Wirtschaftsförderung Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen zur Erhöhung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit von Unternehmen sowie zur Nutzung neuer Kommunikationsmedien und Markterschließung	9.746.667	2.436.667	1.462.000	1.462.000	0	0	0	974.667	0	974.667	0	0	7.310.000			
2.3 Immaterielle Förderung von Kooperationen und Vernetzungen sowie Beratungen im Tourismusbereich	3.253.333	976.000	488.000	488.000	0	0	0	488.000	97.112	390.888	0	0	2.277.333			
2.4 Existenzgründungen – Jungunternehmerförderung Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen sowie Tourismus	10.776.923	1.616.538	1.401.000	1.401.000	0	0	0	215.538	107.769	107.769	0	0	9.160.385			
2.5 Förderung von Betriebsgründungen und -erweiterungen	41.186.667	4.118.667	3.089.000	3.089.000	0	0	0	1.029.667	819.615	210.052	0	0	37.068.000			
2.6 Förderung von Betriebsverlagerungen und Strukturverbesserungen	59.586.667	5.959.878	4.469.000	4.469.000	0	0	0	1.490.878	0	1.490.878	0	0	53.626.789			
2.7 Qualitätsverbesserung, Angebots-erweiterung und betriebliche Vermarktungsförderung im Beherbergungs- und Gastronomiebereich	31.200.000	4.680.000	3.900.000	3.900.000	0	0	0	780.000	390.000	390.000	0	0	26.520.000			
3. Nachhaltige regionale Wirtschaftsentwicklung	22.053.334	8.772.000	4.771.000	4.771.000	0	0	0	4.001.000	1.004.193	2.996.807	0	0	13.281.334			
3.1 Errichtung, Ausbau, Nutzung und Vermarktung sowie Professionalisierung und Qualitätsverbesserung kultureller Infrastruktur	1.462.000	1.169.600	731.000	731.000	0	0	0	438.600	0	438.600	0	0	292.400			

¹ Die Beteiligung der Strukturfonds berechnet sich im Verhältnis zu den zuschufähigen Gesamtausgaben; SF-Beteiligungssätze sind nach Art. 29 in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen enthalten

Schwerpunkt/Jahr	förderbare Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben											Private Ausgaben	Kohäsionsfonds	Sonstige Finanzinstrumente (nähere Angaben)	EIB-Darlehen
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung					Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben								
			Insgesamt	EFRE ¹	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Andere (nähere Angaben)				
1=2+13	2=3+8	3	4	5	6	7	8=9 bis 12	9	10	11	12	13	14	15	16	
3.2 Regionalentwicklung und Raumordnung	1.398.000	1.398.000	699.000	699.000	0	0	0	699.000	191.526	507.474	0	0	0			
3.3 Förderung von Lebensqualität und Nachhaltigkeit in Gemeinden und Regionen (Agenda 21)	482.000	409.700	241.000	241.000	0	0	0	168.700	0	168.700	0	0	72.300			
3.4 Förderung von Stadtentwicklungsprojekten	838.000	838.000	419.000	419.000	0	0	0	419.000	0	419.000	0	0	0			
3.5 Förderung von betrieblichen Abwassermaßnahmen sowie Umwelt- und Energieförderung	8.126.667	2.031.667	1.219.000	1.219.000	0	0	0	812.667	812.667	0	0	0	6.095.000			
3.6 Förderung von innovativen Energieprojekten	9.746.667	2.925.033	1.462.000	1.462.000	0	0	0	1.463.033	0	1.463.033	0	0	6.821.634			
4. Technische Hilfe	1.398.000	1.398.000	699.000	699.000	0	0	0	699.000	174.750	524.250	0	0	0			
4.1 Technische Hilfe im engeren Sinn	1.118.000	1.118.000	559.000	559.000	0	0	0	559.000	139.750	419.250	0	0	0			
4.2 sonstige Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe	280.000	280.000	140.000	140.000	0	0	0	140.000	35.000	105.000	0	0	0			
Gesamtsumme	216.880.877	49.049.286	31.036.000	31.036.000	0	0	0	18.013.286	3.543.964	14.469.322	0	0	167.831.591			

¹ Die Beteiligung der Strukturfonds berechnet sich im Verhältnis zu den zuschufähigen Gesamtausgaben; SF-Beteiligungssätze sind nach Art. 29 in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen enthalten

TEIL 3

ALLGEMEINES

Übersicht der Richtlinien für die EU-Kofinanzierung

Maßnahme/ Beihilfen- kategorie	Maßnahmenbezeichnung	Richtlinie	Staatliche Beihilfenr.	Laufzeit (von/bis)
M 1.1/ A	Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie Neubau und Ausbau von Kompetenz- und Seminarzentren	Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 1.2/ A	Förderung von Infrastrukturen in den Bereichen Technologie, Kooperation, Vernetzung, Vermarktung, Telematik	Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 1.3/ A	Schaffung der Infrastruktur für Qualifizierungsmaßnahmen sowie geschützte Arbeitsplätze	Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ (OÖ BhG 1991 § 16 (Sicherstellung von Einrichtungen der Behindertenhilfe)/LGBl.Nr.: 113/1991 OÖ JWG 1991 § 1 Abs. 2 sowie § 19 (Sicherstellung und Bereitstellung von Einrichtungen)	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 1.4/ A	Erschließung von Gewerbegebieten	Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 1.5/ A/B/C	Verbesserung der touristischen Infrastruktureinrichtungen	Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes OÖ	N 595/99	1.1.2000-31.12.2006
M 2.1/ C	Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen	"FFF-Richtlinie" Forschungsförderungsfonds f. d. gewerbliche Wirtschaft	E 4 /96	unbefristet
M 2.2/ C	Immaterielle Wirtschaftsförderung Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen zur Erhöhung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit von Unternehmen sowie zur Nutzung neuer Kommunikationsmedien, Markterschließungsmaßnahmen und Beratungsaktivitäten	Wirtschaftsimpulsprogramm (WIP) des Landes OÖ	N 616/99	1.1.2000-31.12.2006
M 2.3/ A/B/C	Immaterielle Förderung von Kooperationen und Vernetzungen sowie Beratungen im Tourismusbereich	Tourismusimpulsprogramm (TIP)	N595/99	1.1.2000-31.12.2006
M 2.4/ B/C	A. Förderung von Existenzgründungen/Jungunternehmer/innen – Gewerbe/Industrie /Dienstleistungen B. Förderung von Existenzgründungen/Jungunternehmer/innen – Tourismus	Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungssparen) Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungssparen)	BKA Reg.Nr. WA03.1.d BKA Reg.Nr. WA 03.2.d - wurde zur Notifikation eingereicht (21.3.2001 GZ 406.611/5-IV/A/6/2001	2000 1.1.2001-31.12.2006

Maßnahme/ Beihilfen- kategorie	Maßnahmenbezeichnung	Richtlinie	Staatliche Beihilfenr.	Laufzeit (von/bis)
M 2.5/ C	Betriebsgründungen und Betriebsverweiterungen	ERP-Regionalprogramm oder ERP-KMU-Technologieprogramm	N 302/97 N 303/97	unbefristet unbefristet
M 2.6/ B/C	Förderung von Betriebsverlagerungen und Strukturverbesserungen	Wirtschaftsimpulsprogramm (WIP) des Landes OÖ	N 616/99	1.1.2000- 31.12.2006
M 2.7/ C	Qualitätsverbesserung, Angebotserweiterung und betriebliche Vermarktungsförderung im Beherbergungs- und Gastronomiebereich	Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes OÖ	N 595/99	1.1.2000- 31.12.2006
M 3.1/ A	Errichtung, Ausbau, Nutzung und Vermarktung sowie Professionalisierung und Qualitätsverbesserung kultureller Infrastruktur	Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes OÖ sowie das OÖ Kulturförderungsgesetz	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 3.2/ A	Regionalentwicklung und Raumordnung	Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 3.3/ A	Förderung von Prozessen für Lebensqualität und Nachhaltigkeit in Gemeinden und Regionen (Agenda 21)	Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 3.4/ A	Förderung von Stadtentwicklungsprojekten	Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 3.5/ C	Umweltmaßnahmen	Gesetzliche Grundlage für alle Umweltförderungen bildet das Umweltförderungsgesetz des BMUJF - Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996 - Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997	N 699/95 N 714/96	unbefristet unbefristet
M 3.6/ B/C	Förderung von innovativen Energieprojekten	Energie-Contracting-Impuls- Programm bzw. Energie- Technologieprogramm des Landes OÖ	de minimis	unbefristet
M 4.1/ A	Technische Hilfe im engeren Sinn	Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 4.2 A	Sonstige Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe	Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	Keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1)EG-V	unbefristet

Rechtsgrundlage für die Vergabe nationaler Kofinanzierungsmittel

Maßnahme/ Beihilfen- kategorie	Maßnahmenbezeichnung	Richtlinie	Staatliche Beihilfenr.	Laufzeit (von/bis)
M 1.1/ A	Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie Neubau und Ausbau von Kompetenz- und Seminarzentren	Einzelentscheidung aufgrund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ Richtlinie ITF Einzelentscheidung der Stadtgemeinde Steyr	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V N 604/95 keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 (1) EG-V	unbefristet unbefristet unbefristet
M 1.2/ A	Förderung von Infrastrukturen in den Bereichen Technologie, Kooperation, Vernetzung, Vermarktung, Telematik	Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: - Richtlinien für die Förderung von industriellen Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken - Richtlinie ITF - ERP Infrastruktur "Regionale Impulsförderung- RIF 2000"des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V N 696/98 N 604/95 keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 (1) EG-V keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 (1) EG-V	unbefristet 31.12.2002 31.12.2000 unbefristet 1.1.2000 – 31.12.2006
M 1.3/ A	Schaffung der Infrastruktur für Qualifizierungsmaßnahmen sowie geschützte Arbeitsplätze	Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ (OÖ BhG 1991 § 16 (Sicherstellung von Einrichtungen der Behindertenhilfe)/LGBl.Nr.: 113/1991 OÖ JWG 1991 § 1 Abs. 2 sowie § 19 (Sicherstellung und Bereitstellung von Einrichtungen)	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 1.4/ A	Erschließung von Gewerbegebieten	Einzelgenehmigung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 1.5/ A/B/C	Verbesserung der touristischen Infrastruktureinrichtungen	Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes OÖ TOP-Tourismus-Förderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gem. § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl I Nr. 34/1999	N 595/99 N 300/99	1.1.2000- 31.12.2006 1.1.2000 – 31.12.2006

Maßnahme/ Beihilfen- kategorie	Maßnahmenbezeichnung	Richtlinie	Staatliche Beihilfenr.	Laufzeit (von/bis)
		Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit TOP-Tourismus-Förderung für den Zeitraum 2001-2006 gem. § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1999 Richtlinien für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft, die durch die Fachkommission beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/62 in der Fassung der Bundesgesetze 508/74, 499/89 und 1105/94 entschieden werden.	wurde zur Notifikation eingereicht (8.3.2001, GZ 406.611/2-IV/A/6/2001) N 367/99	1.1.2001 – 31.12.2006 unbefristet
M 2.1/ C	Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen	"FFF-Richtlinie" Forschungsförderungsfonds f. d. gewerbliche Wirtschaft Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations-Technologiefonds-Gesetz	E 4 /96 N 604/95	unbefristet unbefristet
M 2.2/ C	Immaterielle Wirtschaftsförderung Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen zur Erhöhung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit von Unternehmen sowie zur Nutzung neuer Kommunikationsmedien, Markterschließungs-Maßnahmen und Beratungsaktivitäten	Wirtschaftsimpulsprogramm (WIP) des Landes OÖ	N 616/99	1.1.2000- 31.12.2006
M 2.3/ A/B/C	Immaterielle Förderung von Kooperationen und Vernetzungen sowie Beratungen im Tourismusbereich	Tourismusimpulsprogramm (TIP) Einzelentscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit TOP-Tourismus-Förderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für den Zeitraum 1.1.2000 - 31.12.2001 gem. § 4 des Bundesgesetzes über besondere hohe Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl. I Nr. 34/1999 Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit TOP-Tourismus-Förderung für den Zeitraum 2001 - 2006 gem. § 4 des Bundesgesetzes über besondere	N 595/99 de minimis N 300/99 wurde zur Notifikation eingereicht (8.3.2001, GZ 406.611/2-IV/A/6/2001)	1.1.2000- 31.12.2006 unbefristet 1.1.2000 – 31.12.2006 1.1.2001 – 31.12.2006

Maßnahme/ Beihilfen- kategorie	Maßnahmenbezeichnung	Richtlinie	Staatliche Beihilfenr.	Laufzeit (von/bis)
		Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl. I Nr. 34/1999		
M 2.4/ B/C	A. Förderung von Existenzgründungen/Jungunternehmer/innen – Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen B. Förderung von Existenzgründungen/Jungunternehmer/innen – Tourismus	Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungssparen) Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion (einschließlich Gründungssparen)	BKA Reg. Nr. WA 03.1.d BKA Reg. Nr. WA 03.2.d – wurde zur Notifikation eingereicht (21.3.2001 GZ 406.611/5-IV/A/6/2001)	2000 1.1.2001 - 31.12.2006
M 2.5 C	Betriebsgründungen und Betriebserweiterungen	ERP-Regionalprogramm oder ERP-KMU-Technologieprogramm Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27a und § 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) Richtlinien für Garantien der Finanzierungs-GmbH Wirtschaftsimpulsprogramm (WIP) des Landes OÖ	N 302/97 N 303/97 N 701/99 ESA-Nr. 93-358 bzw. ESA-Nr. 93-359 ESA-Nr. 327/94 N 616/99	unbefristet unbefristet 1.1.2000 bis 31.12.2006 unbefristet unbefristet 1.1.2000-31.12.2006
M 2.6/ B/C	Förderung von Betriebsverlagerungen und Strukturverbesserungen	Wirtschaftsimpulsprogramm (WIP) des Landes OÖ	N 616/99	1.1.2000-31.12.2006
M 2.7/ C	Qualitätsverbesserung, Angebotserweiterung und betriebliche Vermarktungsförderung im Beherbergungs- und Gastronomiebereich	Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes OÖ TOP-Tourismus-Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2006 gem. § 4 des Bundesgesetzes für besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl. I Nr. 34/1999 Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit TOP-Tourismus-Förderung für den Zeitraum 2001 - 2006 gem. § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und	N 595/99 N 300/99 wurde zur Notifikation eingereicht (8.3.2001, GZ 406.611/2-IV/A/6/2001)	1.1.2000-31.12.2006 1.1.2000 bis 31.12.2006 1.1.2001 – 31.12.2006

Maßnahme/ Beihilfen- kategorie	Maßnahmenbezeichnung	Richtlinie	Staatliche Beihilfenr.	Laufzeit (von/bis)
		<p>mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 mit den Änderungen BGBl. I Nr. 34/1999</p> <p>Richtlinien für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft, die durch die Fachkommission beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/62 in der Fassung der Bundesgesetze 508/74, 499/89 und 1105/94 entschieden werden.</p> <p>Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Übernahme von Garantien für Tourismusbetriebe (vom 9. Sept. 1999, gem. Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 mit der Änderung BGBl. Nr. 34/1999)</p>	<p>N 367/99</p> <p>N 26/1999</p>	<p>unbefristet</p> <p>1.1.1999 – 31.12.2003</p>
M 3.1/ A	Errichtung, Ausbau, Nutzung und Vermarktung sowie Professionalisierung und Qualitätsverbesserung kultureller Infrastruktur	Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes OÖ sowie das OÖ Kulturförderungsgesetz	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 3.2/ A	Regionalentwicklung und Raumordnung	<p>Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ</p> <p>Richtlinie zur Förderung des Regionalmanagements in OÖ</p>	<p>keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V</p> <p>keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87 (1) EG-V</p>	unbefristet
M 3.3/ A	Förderung von Prozessen für Lebensqualität und Nachhaltigkeit in Gemeinden und Regionen (Agenda 21)	Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 3.4/ A	Förderung von Stadtentwicklungsprojekten	Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1) EG-V	unbefristet
M 3.5/ C	Umweltmaßnahmen	<p>Gesetzliche Grundlage für alle Umweltförderungen bildet das Umweltförderungsgesetz des BMUJF</p> <p>- Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996</p> <p>- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997</p>	<p>N 699/95</p> <p>N 714/96</p>	<p>unbefristet</p> <p>unbefristet</p>
M 3.6/ B/C	Förderung von innovativen Energieprojekten	Energie-Contracting-Impuls-Programm bzw. Energie-Technologieprogramm des Landes OÖ	de minimis	unbefristet
M 4.1/ A	Technische Hilfe im engeren Sinn	Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art.	unbefristet

Maßnahme/ Beihilfen- kategorie	Maßnahmenbezeichnung	Richtlinie	Staatliche Beihilfenr.	Laufzeit (von/bis)
M 4.2 A	Sonstige Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe	Einzelentscheidung auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes OÖ	87(1) EG-V Keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87(1)EG-V	unbefristet

Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 18 (3) lit. d der VO 1260 sowie DVO der Kommission Nr. 1159/2000

Allgemeines

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen (I + P) für die Intervention der Strukturfonds soll die Aktion der EU besser bekannt gemacht, ihre Transparenz erhöht und in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen vermittelt werden.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden in Form eines **Kommunikationsaktionsplanes** vorgelegt, der alle Maßnahmen des EPPD umfaßt. Dieser Plan enthält Angaben über Ziele und Zielgruppen, Inhalt und Strategie der I + P – Maßnahmen inkl. Budget, Durchführungsverantwortliche und Bewertungskriterien.

Gemäß Art. 46, Abs. 2 VO 1260/99 trägt die Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtung bezüglich I + P. Lt. Art. 35, Abs. 3 lit. e derselben VO prüfen und billigen die Begleitausschüsse die jährlichen Durchführungsberichte und den Schlussbericht, bevor diese der Europäischen Kommission zugeleitet werden.

Ziele der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und Zielgruppen

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielen darauf ab,

- die potenziellen Begünstigten und Endbegünstigten sowie die
 - regionalen, lokalen und andere öffentliche Behörden
 - Berufsverbände und Wirtschaftskreise
 - Wirtschafts- und Sozialpartner
 - NRO, insbesondere Einrichtungen für Gleichstellungen und Umweltschutz
 - Akteure und Vorhabensträger

über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Kommission und des Mitgliedstaates gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, um die Transparenz der Intervention zu gewährleisten und

- die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten zugunsten der betreffenden Intervention und deren Ergebnissen spielt.

Durchführung der Informations- und Publicitätsmaßnahmen

Arbeiten des Begleitausschusses (BA)

Der BA informiert die Medien über den Durchführungsstand der Interventionen. Für die Kontakte mit der Presse ist der Vorsitzende verantwortlich. Die Vertreter der Europäischen Kommission werden an den Kontakten mit der Presse beteiligt.

Die Verwaltungsbehörde informiert den BA über die getroffenen Informations- und Publicitätsmaßnahmen und legt geeignete Unterlagen vor.

Partnerschaft und Erfahrungsaustausch

Die Verwaltungsbehörde kann zusätzliche Maßnahmen ergreifen, insbesondere Initiativen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der im Rahmen der Strukturfonds verfolgten Politik beitragen. Sie informiert die Europäische Kommission darüber, damit sich diese in angemessener Weise an deren Durchführung beteiligen kann.

Die Europäische Kommission bietet im Rahmen der Partnerschaft ihre technische Hilfe, ihr Know-How und vorhandenes Material an.

Modalitäten für die Bereitstellung der I + P – Mittel

Um die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar zu machen, sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, daß folgende I + P – Maßnahmen eingehalten werden:

- Hinweistafeln: sind an den Baustellen der kofinanzierten Infrastrukturprojekte (wenn Gesamtkosten höher als 3 Mio. EURO) anzubringen.
- Erinnerungstafeln: bleibende Erinnerungstafeln bei öffentlich zugänglichen Projekten, bei Sachinvestitionen in Unternehmen nur für den Zeitraum von einem Jahr.
- Benachrichtigung der Begünstigten: in allen Mitteilungen der zuständigen Behörden über die Zuschußgewährung ist die Kofinanzierung durch die EU und gegebenenfalls der Betrag oder der Prozentsatz der Beteiligung des betreffenden Gemeinschaftsinstruments anzugeben.
- I + P – Material:
 - bei Veröffentlichungen wie Broschüren, Falter, Mitteilungsblätter etc. ist am Deckblatt ein gut sichtbarer Hinweis auf die EU-Beteiligung (Fonds und EU-Emblem sowie Referenzen betr. Institutionen, welche für I + P – Arbeit zuständig sind) anzubringen.
 - Bei online übermitteltem Material (Website, Datenbank etc.) oder audiovisuellem Material gelten diese Grundsätze analog
- Bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Messen, Wettbewerben etc.) müssen die Veranstalter auf die Gemeinschaftsbeteiligung an diesen Interventionen hinweisen (zB mit Anbringung der europäischen Fahne im Sitzungssaal und Emblem auf Dokumenten).

Für die Programmplanungsperiode 2000 – 2006 steht mit diesen Durchführungsbestimmungen ein Instrument zur professionelleren Abwicklung der I + P – Maßnahmen zur Verfügung. Im Interesse einer ausgewogenen und effizienten Öffentlichkeitsarbeit sind alle an der Umsetzung des EPPD und operationellen Programms Mitwirkenden eingeladen, diese Aufgabe gewissenhaft wahrzunehmen.

Kommunikationsaktionsplan

Ziele und Zielgruppen

Ziel des Kommunikationaktionsplanes ist es, die potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten, die regionalen und lokalen Behörden und die anderen zuständigen öffentlichen Behörden, die Berufsverbände und Wirtschaftskreise, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die NRO (insbesondere für Gleichstellung und Umweltschutz), die Akteure oder Vorhabensträger sowie die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die EU zusammen mit den Mitgliedstaaten zugunsten der betreffenden Interventionen und deren Ergebnisse spielt.

Zur Erreichung dieses Zieles werden die Interventionen (EPPD) den Begünstigten und Endbegünstigten sowie der breiten Öffentlichkeit nähergebracht. Dabei sollen nicht nur die traditionellen Medien, sondern auch das Internet oder andere Instrumente eingesetzt werden. Neben den Inhalten der konkreten Interventionen soll aber auch dargestellt werden, was das Wesen der Europäischen Gemeinschaft ist und welche Rolle dabei Österreich bzw. Oberösterreich einnehmen.

Inhalt und Strategie

Zur strukturierten und zielgruppenbezogenen Vermittlung von Inhalten wird folgende Strategie angewandt:

- Ausgangslage analysieren, um einen realitätsnahen Status zu erstellen;
- auf diesen Status aufbauend die konkrete Strategie für die I + P – Maßnahmen über die gesamte Programmlaufzeit entwickeln;
- regelmäßige Überprüfung der I + P – Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, um im Falle von Zielabweichungen möglichst rasch reagieren zu können;
- generelle strategische Zielsetzung: die I + P – Maßnahmen sollen eine einheitliche Aufmachung haben, sodaß sie im Laufe der Zeit zu einer „Markenqualität“ bzw. einer „corporate identity“ werden.

Der grundsätzliche Inhalt der I + P – Maßnahmen soll so vermittelt werden, daß die Transparenz gegenüber den diversen Partnern, aber auch bei potentiellen Begünstigten, insbesondere den KMU, gewährleistet ist. Insbesondere ist in den diversen Förderungsverträgen und –zusagen auf die EU-Kofinanzierung ausdrücklich hinzuweisen.

Es sollen die Verwaltungsverfahren für EU-kofinanzierte Projektgenehmigungen leicht verständlich dargestellt werden, ebenso die Auswahlkriterien bei den Projekten sowie soll die Bekanntmachung der Stellen auf nationaler und regionaler Ebene, welche die Funktionsweise der Interventionen und die Förderkriterien erläutern können (Verwaltungsbehörde, Maßnahmenverantwortliche und sonstige beteiligte

Förderungsstellen) – unter Einbeziehung der Unternehmensverbände bzw. Sozialpartner und Regionen – erfolgen, um einen möglichst guten Multiplikatoreffekt zu gewährleisten.

Inhalt der I + P – Maßnahmen gegenüber der breiten Öffentlichkeit

- Sensibilisierung der Rolle der EU bei den Interventionen durch Medienberichte, Pressemitteilungen und andere Kommunikationsmittel (Websites, Vorträge etc.)
- Bei Infrastrukturinvestitionen – Hinweistafeln;
- Bei Investitionen in Unternehmen, Maßnahmen zur Entwicklung des endogenen Potenzials und sonstigen Maßnahmen – Information der Begünstigten (in Förderungsvereinbarungen, Verträgen etc.)

Zur praktischen Vermittlung dieser Inhalte werden – unbeschadet der Ergebnisse aus der Analyse der Ausgangssituation – folgende Aktivitäten entwickelt:

- Start der Aktivitäten nach Genehmigung des EPPD durch die Europäische Kommission über regionale und eventuell nationale Medien. Neben diesen herkömmlichen Instrumenten (Printmedien etc.) der I + P – Arbeit sollen auch neue Instrumente wie Internet (<http://www.ooe.gv.at/foerderung/wirtschaft/index.htm>), Darstellung von Best-practice-Projekten etc. eingesetzt werden.
- In weiterer Folge sollen laufend wichtige Teilerfolge bei der Programmumsetzung so vermittelt werden, daß die jeweilige Zielgruppe einen persönlichen Relevanz- und Nutzengrad erkennen kann.
- Zur Aufhebung des hohen Anonymitätsgrades bei EU-Themen muß stärker personalisiert werden (Inhalte über Personen oder Unternehmen vermitteln).
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen für alle potenziellen Multiplikatoren (Förderungsberater, Regionsvertreter etc.)
- Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit mit anderen EU-Programmen

Im Zuge der Programmerstellung kam es bereits zu einer **ersten intensiven Informationsarbeit** betreffend dem Ziel 2 Programm OÖ 2000-2006. Einbezogen waren Förderstellen des Landes OÖ sowie Bundesförderstellen, die Sozialpartner, das AMS Oberösterreich, die Oberösterreichische Umweltakademie, die Oberösterreichische Technologie- und Marketinggesellschaft (TMG), das Frauenreferat des Landes OÖ. Weiters fanden bereits 1999 drei regionale Workshops statt.

Über die **Einreichversion des Ziel 2 Programms OÖ** wurde ebenfalls in **diversen Veranstaltungen** informiert .

Zielgruppen: Regionalmanagementstellen
 Technologiezentrumsmanager
 Bezirksstellenleiter der Wirtschaftskammer

Weiters wurde im EU-Ratgeber OÖ die Einreichversion des Programms publiziert.

Nach Programmgenehmigung sind von der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der maßnahmenverantwortlichen Förderstellen folgende Maßnahmen geplant:
Informationsveranstaltungen ausgerichtet auf die diversen Zielgruppen (Unternehmer, Gemeinden etc.)

Weiters soll eine übersichtliche Informationsbroschüre zum Programm erstellt werden sowie eine Internet-Seite

Die Internet-Seite soll in der Folge ausgebaut werden und Informationen zum Stand der Programmumsetzung, Beispielprojekte etc. enthalten.

Projekträger werden entsprechend der Publizitätsverordnung vertraglich verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten (Erinnerungstafeln, Plakate, Aufdruck in Broschüre etc.) – verstärkte Kontrolle – Projektkontrolle vor Ort

Für Förderrichtlinien, die nicht nur auf EU-Förderungen beschränkt sind, wird ein eigenes Beiblatt mit Hinweis auf die mögliche EU-Förderung bzw. auch erforderliche zusätzliche Unterlagen, Bekanntgabe von Indikatoren etc. auch Verpflichtungserklärung des Empfängers von EFRE-Mitteln erstellt.

Indikatives Budget

Zur Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen und allfälliger zusätzlicher Aktivitäten sollen rd. 60 % der in Maßnahme „4.2 Sonstige Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe“ vorgesehenen Mittel, das sind ca. EURO 650.000,-- eingesetzt werden.

Für die Durchführung verantwortlich

Für die Durchführung der I + P – Maßnahmen ist im Sinne der I + P – Verordnung die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Dies ist das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gewerbe/Wirtschaftspolitik, Altstadt 17, 4010 Linz;

Als Kontaktstelle für I + P – Maßnahmen auf nationaler Ebene wird das Bundeskanzleramt, Abt. IV/4, Hohenstaufengasse 3, A-1010 Wien, benannt.

Bewertungskriterien für die Bewertung der I + P – Maßnahmen

- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Möglichkeiten, welche die gemeinsame Intervention der Europäischen Kommission und des Mitgliedstaates den potenziellen Endbegünstigten und Projektträgern bieten;
- Informationsmaßnahmen betreffend die Rolle der EU bei der Strukturfondsförderung;
- Vermittlung einer homogenen „corporate identity“.

Monitoring und elektronischer Datenaustausch

In Ergänzung zu der im Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) für das Ziel X Programm 2000-2006 erfolgten Darstellung zum Thema Monitoring und elektronischer Datenaustausch sei im Rahmen der Ergänzung zur Programmplanung (EzP) noch folgendes festgehalten:

Das zentrale bundesweit einheitliche Monitoring der Programmumsetzung für alle Ziel-Programme wird für den Bereich EFRE auf Einzelprojektebene und für den Bereich ESF auf Massnahmenebene von den fondsspezifischen Monitoringstellen, die bei den fondskorrespondierenden Bundesressorts bzw. Zahlstellen (ZS) angesiedelt sind, durchgeführt.

EFRE-Monitoring

Als Basis für das zentrale EFRE-Monitoringsystem wurde eine relationale Datenbank gewählt, um eine klar strukturierte Speicherung der Daten zu ermöglichen (dies wird u.a. auch von Seiten der EK im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenaustausch empfohlen). Die von der EK bzw. vom zuständigen Begleitausschuss genehmigte Programmstruktur für das Ziel X Programm (gem. EPPD und gem. EzP) wird in dieser Datenbank eindeutig und hierarchisch strukturiert abgebildet.

Die Sammlung der Daten (1 Datensatz pro Projekt) erfolgt aufgrund der föderalen Abwicklungsstruktur in Österreich dezentral durch die zuständigen Massnahmenverantwortlichen Förderstellen (MF). Von diesen werden die Daten in regelmäßigen Intervallen der zentralen EFRE-Monitoringstelle übermittelt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten liegt bei den meldenden Stellen. Der an die MS übermittelte Datenstand gilt als offiziell. Allfällige vom offiziellen Datenstand abweichende Angaben über die Programmumsetzung können zu internen Kontrollzwecken verwendet werden, bleiben aber bei offiziellen Darstellungen außer Betracht.

Zu den wesentlichen Feldern des Datensatzes zählen:

- Angaben zum Empfänger der Förderungen (Name, Adresse, etc.)
- Angaben zur Höhe der genehmigten Förderung, gegliedert nach der Herkunft der Förderungsmittel (EFRE, nationale Ebene, Länderebene, Sonstige)
- Angaben zur Höhe der ausbezahlten Förderung (Gliederung wie bei der genehmigten Förderung)
- Angaben zum geförderten Projekt (förderbare Projektkosten, Projektstandort, etc.)
- Angaben bzgl. der projektbezogenen (auf Einzelprojektebene zu erfassenden) Indikatoren gemäss EzP (gegliedert nach Output, Ergebnis und Wirkung) unter Berücksichtigung der österreichweit einheitlichen Kernindikatoren als Mindestsatz

Indikatoren, die nicht auf Einzelprojektebene zu erheben sind (entsprechender Hinweis bei den Massnahmenbeschreibungen vermerkt), werden nicht im zentralen Monitoringsystem erfasst, sondern müssen gesondert (z.B. im Zusammenhang mit der Evaluierung) erhoben werden.

Das Monitoringsystem wird weiters so gestaltet sein, dass pro Strukturfonds-Interventionsbereich der von der EK vorgegebene Interventionscode (z.B. 161 = Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe, Unterbereich materielle Investitionen) erfasst und mit den auf Einzelprojektebene erhobenen Indikatoren verknüpft wird.

Anmerkung zu den Indikatoren: Die detaillierten Indikatoren auf Massnahmen- bzw. Projektebene (gem. Art. 18 Abs. 3 lit. a der VO des Rates Nr. 1260/99) sind bei den einzelnen Massnahmenbeschreibungen angeführt. Dabei wird für die Bereiche Umwelt, Chancengleichheit und geographische

Gebietsklassifizierung auf Wunsch der EK - abweichend von der Kernindikatorenliste - folgende Klassifizierung bei der Umsetzung der EU-Projekte erhoben:

- ob ein Projekt: a) hauptsächlich umweltorientiert, b) umweltfreundlich oder c) umweltneutral ist;
- ob ein Projekt a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet ist, b) die Gleichbehandlung fördert oder c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral ist;
- ob ein Projekt a) in einem städtischen, b) in einem ländlichen oder c) in einem geographisch nicht begrenzten Gebiet durchgeführt wird.

Da alle Monitoring-Daten für den Bereich EFRE in einer relationalen Datenbank gespeichert werden, können die Daten auf einfache Weise aggregiert werden, wodurch laufend ein Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand zur Verfügung steht. Die Aktualisierung des Überblicks über den finanziellen Umsetzungsstand im zentralen Montoringsystem erfolgt alle 3 Monate.

Auf Wunsch der EK [EK-Dokument vom 20.10.2000 zum Thema „Structural Funds 2000-2006 – Electronic Data Exchange between Member States and the European Commission (File interface description)“] soll der elektronische Datenaustausch zwischen EK und Österreich in zumindest fünf (optional sechs) Bereichen stattfinden. In der nachstehenden Übersicht sind diese Bereiche aufgelistet und die für die elektronische Übermittlung der Daten zuständigen Stellen genannt:

Art der Information	Ansprechpartner
1. Information über die Programmierung (= Finanzpläne)	Sekretariat des Begleitausschusses
2. Ausgabenbestätigung (Zahlungsanforderung)	Fondsspezifische Zahlstelle
3. Vorausschau von Zahlungsanforderungen	Fondsspezifische Zahlstelle
4. Jährliche Durchführungsberichte/Schlussbericht	Sekretariat des Begleitausschusses
4. Information zu Mittelbindungen und Zahlungen (optional)	Fondsspezifische Zahlstelle/Monitoringstelle
5. Mittelbindungen und Zahlungen durch die EK	EK

Abgrenzung des Interventionsfeldes des EFRE im Rahmen des Ziel 2 – Programmes Oberösterreich (Österreich) gegenüber dem des EAGFL im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes (PER) Österreichs

<u>Interventionsfeld ²</u>	<u>Ziel 2 (EFRE-Massnahme.)/Empfängerkreis</u>	<u>PER (EAGFL-Massnahme)/ Empfängerkreis</u>
<p>KMU - Förderung</p>	<p>Maßnahme 2.1. Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen</p> <p>Förderempfänger : Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Arbeitsgemeinschaften</p> <p>Maßnahme 2.2. Immaterielle Wirtschaftsförderung Gewerbe/ Industrie/Dienstleistungen zur Erhöhung der Kooperations- und Netzwerkfähigkeit von Unternehmen sowie zur Nutzung neuer Kommunikationsmedien, Markterschließungsmaßnahmen und Beratungsaktivitäten</p> <p>Förderempfänger : Klein- und Mittelbetriebe, die an Beratungsaktionen teilnehmen</p> <p>Maßnahme 2.3. Immaterielle Förderung von Kooperationen und Vernetzungen sowie Beratung im Tourismus-bereich</p> <p>Förderempfänger : Tourismus- und Freizeitbetriebe</p>	<p>Massnahme 9.9 « Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftl. Erzeugnisse nach Massgabe des Artikels 25 der VO (EG) Nr.1257/99 (« Anhang1-Produkte », 1. Transformation) ; Massnahme 9.11.1 « Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte » gem. Art.33, 4. Gedankenstrich (auch Nicht- Anhang 1 – Produkte, jedoch nur für Betreiber landwirtschaftlicher Betriebe bzw. bäuerlich dominierte Vereinigungen)</p>

² Interventionsfelder, in denen die Fonds gleichartige Aktionstypen unterstützen können

Maßnahme 2.4.

Förderung von Existenzgründungen /Jungunternehmer/innen Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen sowie Tourismus

Förderempfänger : Jungunternehmer, die ein kleines Unternehmen gründen

Maßnahme 2.5.

Betriebsgründungen und –erweiterungen

Förderempfänger : natürliche und juristische Personen, die

- einen Produktionsbetrieb des industriell gewerblichen Sektors führen
- innovationsorientierte, produktionsnahe Dienstleistungen anbieten bzw.
- im Begriff sind ein Unternehmen gemäß den beiden vorgenannten Punkten zu gründen

Maßnahme 2.6.

Förderung von Betriebsverlagerungen und Strukturverbesserungen

Förderempfänger : Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen- und des Handelsrechts, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen

	<p>Maßnahme 2.7. Qualitätsverbesserung, Angebotserweiterung und betriebliche Vermarktungsförderung im Beherbergungs- und Gastronomiebereich</p> <p>Förderempfänger : Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen- und des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften oder sonstige Rechtsträger (nur KMU förderbar)</p> <p>jedoch nicht im Bereich der 1. Transformation bzw. des nebenstehenden Empfängerkreises</p>	
<p>Infrastruktur / Verkehr (allgemein wirtschaftsorientiert und Tourismus)</p>	<p>Maßnahme 1.1. Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie Neu- und Ausbau von Kompetenz- und Seminarzentren</p> <p>Förderempfänger : Träger von Forschungs- und Kompetenzzentren</p> <p>Maßnahme 1.2. Förderung von Infrastrukturen in den Bereichen Technologie, Kooperation, Vernetzung, Vermarktung und Telematik</p> <p>Förderempfänger : rechtlich selbständige Errichtungs- und/oder</p>	<p>Massn. 9.11.2 « Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung » gem.Art.33, 6. Gedankenstrich, jedoch nur soweit bäuerlicher Bezug gegeben ; Massnahme 9.11.5 « Verkehrserschließung ländlicher Gebiete » gem. Art. 33, 9. Gedankenstrich, jedoch ausschliesslich das ländliche Wegenetz und Forst (Massn. 9.10)</p> <p>Massn. 9.11.3 « Diversifizierung gem. Art. 33, 7. Gedankenstrich, jedoch ausschliesslich Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und bäuerlich dominierte Vereinigungen.</p>

	<p>Betreibergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen (nur juristische Personen), wissenschaftliche Institutionen und Forschungsinstitute, Technologie- und Marketinggesellschaft mbH, alle Träger (gleich welcher Rechtsform) nicht jedoch einzelne Unternehmen</p> <p>Maßnahme 1.3. Schaffung der Infrastruktur für Qualifizierungsmaßnahmen sowie geschützte Arbeitsplätze</p> <p>Förderempfänger : Trägereinrichtung der Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt sowie gemeinnützige Unternehmen</p> <p>Maßnahme 1.4. Erschließung von Gewerbegebieten</p> <p>Förderempfänger : Gemeinden bzw. Betriebs- od. Errichtungsgesellschaften, an denen die betroffenen Gemeinden beteiligt sind</p> <p>Maßnahme 1.5. Verbesserung der touristischen Infrastruktureinrichtungen</p> <p>Förderempfänger : Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen- und des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften oder sonstige Rechtsträger (Voraussetzung : Beteiligung der öffentlichen Hand zu mind. 75 %)</p>	
--	---	--

	<p>Maßnahme 3.1. Errichtung, Ausbau, Nutzung und Vermarktung sowie Professionalisierung und Qualitätsverbesserung kultureller Infrastruktur</p> <p>Förderempfänger : anspruchsberechtigte Einzelpersonen, private Vereine, öffentliche und kirchliche Einrichtungen oder Betriebe bzw. sonstige öffentliche juristische Personen</p> <p>Maßnahme 3.4. Förderung von Stadtentwicklungsprojekten</p> <p>Förderempfänger : Gemeinden, Privatpersonen, private Rechtsträger</p> <p>jedoch nicht für das nebenstehende Anwendungsgebiet</p>	
Dienstleistungssektor	<p>Maßnahme 3.2. Regionalentwicklung und Raumordnung Förderempfänger : regionale Organisationen, die das Regionalmanagement in den NUTS III Regionen Innviertel, Mühlviertel und Steyr Kirchdorf betreiben, regionale Planungsbeiräte sowie sonstige Gruppen von Gemeinden, Unternehmen und/oder formellen Aktionsgruppen bzw. Vereinigungen</p>	<p>Massn. 9.11.3 « Diversifizierung gem. Art.33, 7. Gedankenstrich, jedoch nur wenn nachweisbare direkte Verbindung zu land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit</p>

	<p>Maßnahme 3.3. Förderung von Lebensqualität und Nachhaltigkeit Förderempfänger : Gemeinden und Vereine, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung und Umsetzung einer lokalen bzw. regionalen Agenda 21 übereinstimmen</p> <p>jedoch nicht in direkter Verbindung mit dem landforstwirtschaftlichen Bereich</p>	
Umwelt (Energie und Umwelt)- Investitionsbereich	<p>Maßnahme 3.5. Förderung von betrieblichen Abwassermaßnahmen sowie Umwelt- und Energieförderung Förderempfänger Natürliche und juristische Personen, die Umweltmaßnahmen im Sinne des UFG setzen</p> <p>Maßnahme 3.6. Förderung von innovativen Energieprojekten Förderempfänger : Unternehmen, Forschungseinrichtungen und sonstige Institutionen</p> <p>jedoch nicht im Bereich der Anhang 1 – Produkte (1. Transformation) oder im nebenstehenden Anwendungsgebiet</p>	Massn. 9.4 « Investitionen in landwirtschaftl. Betrieben » und Massn. 9.11.3 « Diversifizierung gem. Art. 33, 7. Gedankenstrich (z.B. kleinräumige Biomasseheizanlagen etc.), jedoch nur Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, bäuerlich dominierte Vereinigungen, Agrargemeinschaften und Waldbes.vereinigungen, (letztere bei Biomasseheizungen nur, sofern der Biomasseanteil aus deren Waldflächen überwiegt)
Natur und Umwelt (Investitionen)	Umweltinvestitionen ausserhalb der vorstehend genannten Bereiche nicht vorgesehen	Massn. 9.11.4 « Wasserbauliche und kulturtechnische Massnahmen » gem. Art. 33, 8. Gedankenstrich, sofern im öffentlichen Interesse und Land- oder Forstwirtschaft, Wassergenossenschaften u. Wasserverbände gem. WRG 1959 oder Personenvereinigungen auf Vertragsbasis gem. ABGB oder gem. Der Bodenreformgesetze betroffen. ; Massn. 9.11.6 « Kulturlandschaft und

		Landschaftspflege » gem. Art. 33, 11. Gedankenstrich, jedoch nur im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege und Verbesserung des Tierschutzes
Qualifizierung	keine Qualifizierungsmaßnahmen	Massn. 9.6 « Berufsbildung » : Bildungs- und Qualifizierungsmassnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere Massnahmen zur Qualifizierung von Landwirten und anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zur Umstellung auf andere berufliche Tätigkeiten, die mit der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Tätigkeit kombinierbar sind.

Was die Abgrenzung zu Leader + betrifft, so wurde im österreichischen Leader+ - Programm inzwischen folgendes festgelegt :

Leader + interveniert ausschliesslich im Rahmen des « bottom – up Ansatzes » und im Falle von für das Anwendungsgebiet innovativen Aktionen/ Aktionen mit Pilotcharakter.

Eine Öffnung des EAGFL für Aktionen der « EFRE-Typs » ist möglich.

Infrastrukturprojekte werden im Rahmen von Leader+ jedoch nur gefördert, wenn sie zur Verwirklichung der Gesamtstrategie für das jeweilige Leader Gebiet erforderlich sind .

Produktive Investitionen gewerblich/industrieller Art (einzelbetriebliche Investitionen) werden im Rahmen von Leader+ nicht gefördert.

Ein Höchstbetrag für die Förderfähigkeit von Infrastrukturprojekten und produktive Investitionen wird in das ergänzende Programmplanungsdokument für das Leader + - Programm aufgenommen (liegt noch nicht vor).

Zusätzlich findet eine Abstimmung mit den von den Bundesländern abgewickelten EU-Programmen im Rahmen der koordinierenden Leader-Gremien auf Landesebene statt. Letztere können ggf. auch im Rahmen der auf Landesebene eingerichteten Gremien zur Abstimmung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen zusammentreten.